Handbuch
Integrationsförderung Kanton Schwyz

1	Einleitung
2	Gesetzliche Grundlagen Bund
3	Gesetzliche Grundlagen Kanton
4	Aufenthalts- und Niederlassungsbewilligungen für Ausländerinnen und Ausländer
5	Statistische Angaben
6	Integrationsförderung in den Regelstrukturen
7	Grundzüge des Projektmanagements
8	Modellverträge zur Zusammenarbeit zwischen Gemeinden
9	Beantragung von Beiträgen für Integrationsprojekte
10	Kantonale Konzepte
11	Kantonale Projekte
12	Beispiele für Integrationsprojekte

Einleitung

- Vorwort des Regierungsrates
- Abkürzungsverzeichnis

Vorwort

Immer mehr Ausländerinnen und Ausländer wohnen im Kanton Schwyz. Wer hier wohnt, hat sich zu integrieren, unsere Sprache zu lernen und die vom Volk vorgegebene Rechtsordnung zu respektieren. Diese unbestrittenen Forderungen sind allen, die hier leben, unmissverständlich mitzuteilen. Integration bedeutet aber mehr als solchen Forderungen gerecht zu werden. Integriert zu sein heisst, sich hier zuhause fühlen, was ein entsprechend persönliches Bemühen verlangt.

Es ist andererseits Aufgabe des Staates, die Voraussetzungen zu schaffen, damit Integration möglich wird. Ausländerinnen und Ausländer benötigen Plattformen, damit Kontakte geknüpft werden können. Sie brauchen die Möglichkeit, unsere Rechtsordnung kennen zu lernen, sich zu qualifizieren und unsere Sprache zu lernen.

Im vorliegenden Handbuch befinden sich die nötigen Basisinformationen für alle, die sich im Kanton Schwyz mit Integrationsfragen befassen. Das Handbuch informiert über die gesetzlichen Grundlagen, es beinhaltet statistische Angaben und zeigt Modelle zur Realisierung von Integrationsmassnahmen auf. Da sich das Migrationsumfeld und damit auch die Integrationsförderung stets verändern, wird das Handbuch nie fertig gestellt sein. Regelmässige Ergänzungen oder Auswechslungen werden folgen.

Wir hoffen, dass Sie das vorliegende Handbuch in Ihren Bemühungen zugunsten der Integration unterstützt und danken allen, die sich für die Förderung des guten Zusammenlebens in unserem Kanton engagieren.

Volkswirtschaftsdepartement
Departementsvorsteher

Kurt Zibung, Regierungsrat

Begriffs- und Abkürzungsverzeichnis

Asylbereich	Alle Fragen im Zusammenhang mit Personen, die zwecks Schutzsuche einreisen
Aufenthaltsbewilligung	Bewilligung für jeweils ein Jahr Aufenthalt
Ausländerbereich	Alle Fragen im Zusammenhang mit Personen, die zwecks Arbeitsaufnahme oder Familiennachzug einreisen
BFM	Bundesamt für Migration
EJPD	Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement
EKM	Eidgenössische Kommission für Migrationsfragen
EKR	Eidgenössische Kommission gegen Rassismus
Fachstelle für Rassismusbekämpfung	Bundesstelle zur Finanzierung von Projekten gegen Rassismus
GER A 1 bis C 2	Gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen für Sprachen: Niveaus der Sprachkenntnisse
KID	Konferenz der nationalen regionalen und kommunalen Integrationsdelegierten
KKJPD	Polizeidirektorenkonferenz
KomIn	Kompetenzzentrum für Integration Kanton Schwyz
Migrantinnen und Migranten	Alle Personen, die aus dem Ausland zugewandert sind (Ausländer und Asylsuchende)
Niederlassungsbewilligung	Bewilligung für dauerhaften Aufenthalt
Nothilfe	Minimalstrukturen für Wegzuweisende, die nicht freiwillig die Schweiz verlassen
Personen mit Migrationshintergrund	1.(+ 2.) Generation Ausländerinnen und Ausländer
SODK	Sozialdirektorenkonferenz
Strategie Migration und Gesundheit	Strategie des Bundes (BAG) betr. Gesundheitsprobleme bei Migranten
TTA	Tripartite Technische Arbeitsgruppe „Ausländer und Integrationspolitik der TAK (tripartite Agglomerationskonferenz)
VA	Vorläufig Aufgenommene
Vermittlungsstelle Dolmetschen	Zentralschweizer Stelle zur Vermittlung von Dolmetschenden (geführt von Caritas Luzern)
VSGA	Verband der Schwyzer Gemeinde-Angestellten im Asylwesen
ZEMIS	EDV-System des Bundes zur Registrierung aller Ausländerinnen und Ausländer sowie der Asylsuchenden
ZFI	Zentralschweizer Fachgruppe Integration

Gesetzliche Grundlagen Bund

- Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer (AuG) vom 16. Dezember 2005

- Verordnung über die Integration von Ausländerinnen und Ausländern (VIntA) vom 24. Oktober 2007

Gesetzliche Grundlagen der Integrationsförderung

Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer (AuG) vom 16. Dezember 2005

2. Kapitel: Grundsätze der Zulassung und der Integration

Art. 4 Integration

[1] Ziel der Integration ist das Zusammenleben der einheimischen und ausländischen Wohnbevölkerung auf der Grundlage der Werte der Bundesverfassung und gegenseitiger Achtung und Toleranz.
[2] Die Integration soll längerfristig und rechtmässig anwesenden Ausländerinnen und Ausländern ermöglichen, am wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Leben der Gesellschaft teilzuhaben.
[3] Die Integration setzt sowohl den entsprechenden Willen der Ausländerinnen und Ausländer als auch die Offenheit der schweizerischen Bevölkerung voraus.
[4] Es ist erforderlich, dass sich Ausländerinnen und Ausländer mit den gesellschaftlichen Verhältnissen und Lebensbedingungen in der Schweiz auseinandersetzen und insbesondere eine Landessprache erlernen.

8. Kapitel: Integration

Art. 53 Förderung der Integration

[1] Bund, Kantone und Gemeinden berücksichtigen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die Anliegen der Integration.
[2] Sie schaffen günstige Rahmenbedingungen für die Chancengleichheit und die Teilhabe der ausländischen Bevölkerung am öffentlichen Leben.
[3] Sie fördern insbesondere den Spracherwerb, das berufliche Fortkommen, die Gesundheitsvorsorge sowie Bestrebungen, welche das gegenseitige Verständnis zwischen der schweizerischen und der ausländischen Bevölkerung und das Zusammenleben erleichtern.
[4] Sie tragen den besonderen Anliegen der Integration von Frauen, Kindern und Jugendlichen Rechnung
[5] Bei der Integration arbeiten die Behörden des Bundes, der Kantone und Gemeinden, die Sozialpartner, die Nichtregierungsorganisationen und Ausländerorganisationen zusammen.

Art. 54 Berücksichtigung der Integration bei Entscheiden

[1] Die Erteilung einer Aufenthalts- oder Kurzaufenthaltsbewilligung kann mit der Bedingung verbunden werden, dass ein Sprach- oder Integrationskurs besucht wird. Dies gilt auch für die Bewilligungserteilung im Rahmen des Familiennachzugs (Art. 43–45). Die Verpflichtung zum Kursbesuch kann in einer Integrationsvereinbarung festgehalten werden.
[2] Der Grad der Integration wird bei der Erteilung der Niederlassungsbewilligung (Art. 34 Abs. 4) und bei der Ausübung des Ermessens durch die Behörden, insbesondere bei Weg- und Ausweisungen sowie Einreiseverboten, berücksichtigt (Art. 96).

Art. 55 Finanzielle Beiträge

[1] Der Bund kann für die Integration der Ausländerinnen und Ausländer finanzielle Beiträge gewähren. Er unterstützt insbesondere Projekte, welche dem Erlernen einer Landessprache dienen. Beiträge werden in der Regel nur gewährt, wenn sich die Kantone, Gemeinden oder Dritte angemessen an den Kosten beteiligen.
[2] Der jährliche Höchstbetrag wird im Budget festgelegt.
[3] Der Bundesrat bezeichnet die Förderbereiche und regelt die Einzelheiten des Verfahrens.

Art. 56 Information

[1] Bund, Kantone und Gemeinden sorgen für eine angemessene Information der Ausländerinnen und Ausländer über die Lebens- und Arbeitsbedingungen in der Schweiz, insbesondere über ihre Rechte und Pflichten.

[2] Ausländerinnen und Ausländer werden auf bestehende Angebote zur Integrationsförderung hingewiesen

[3] Bund, Kantone und Gemeinden informieren die Bevölkerung über die Migrationspolitik und über die besondere Situation der Ausländerinnen und Ausländer.

Art. 57 Koordination der Integration

[1] Das Bundesamt koordiniert die Massnahmen der Bundesstellen zur Integration der Ausländerinnen und Ausländer, insbesondere in den Bereichen der Arbeitslosenversicherung, der Berufsbildung und des Gesundheitswesens.

[2] Es stellt den Informations- und Erfahrungsaustausch mit den Kantonen sicher

[3] Die Kantone bezeichnen für das Bundesamt eine Ansprechstelle für Integrationsfragen.

Verordnung über die Integration von Ausländerinnen und Ausländern (VIntA) vom 24. Oktober 2007 (Stand am 1. Januar 2008)

Der Schweizerische Bundesrat,

gestützt auf Artikel 55 Absatz 3, 58 Absatz 5 und 87 Absatz 1 Buchstabe a des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 20051 über die Ausländerinnen und Ausländer (AuG) sowie auf Artikel 119 des Asylgesetzes vom 26. Juni 19982 (AsylG),

verordnet:

1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand
Diese Verordnung:
a. legt die Grundsätze und die Ziele der Integration der Ausländerinnen und Ausländer sowie deren Beitrag zur Integration fest;
b. regelt die Aufgaben des Bundesamtes für Migration (BFM) im Bereich der Integration und die Aufgaben und die Organisation der Eidgenössischen Kommission für Migrationsfragen (Kommission);
c. regelt die Zusammenarbeit der Bundesstellen bei der Integrationsförderung sowie die Zusammenarbeit zwischen dem BFM und den kantonalen Ansprechstellen für Integrationsfragen;
d. regelt das Verfahren und die Voraussetzungen für die Ausrichtung finanzieller Beiträge des Bundes zur Förderung der Integration.

Art. 2 Grundsätze und Ziele
(Art. 4 und 53 AuG)
[1] Ziel der Integration ist die chancengleiche Teilhabe der Ausländerinnen und Ausländer an der schweizerischen Gesellschaft.
[2] Die Integration ist eine Querschnittaufgabe, welche die eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Behörden zusammen mit den nichtstaatlichen Organisationen, einschliesslich der Sozialpartner und der Ausländerorganisationen, wahrzunehmen haben.
[3] Sie hat in erster Linie über die Regelstrukturen zu erfolgen, namentlich über die Schule, die Berufsbildung, die Arbeitswelt sowie die Institutionen der sozialen Sicherheit und des Gesundheitswesens. Den besonderen Anliegen von Frauen, Kindern und Jugendlichen ist Rechnung zu tragen. Spezifische Massnahmen für Ausländerinnen und Ausländer sind nur im Sinne einer ergänzenden Unterstützung anzubieten.

Art. 3 Berücksichtigung der Integration bei Entscheiden
(Art. 54 Abs. 2 und 34 Abs. 4 AuG)
Bei der Ausübung des Ermessens durch die Behörden, namentlich bei der vorzeitigen Erteilung der Niederlassungsbewilligung nach Artikel 62 der Verordnung vom 24. Oktober 20073 über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit, wird der Grad der Integration der Ausländerinnen und der Ausländer berücksichtigt. Bei Familien ist der Integrationsgrad der Familienangehörigen zu beachten.

2. Kapitel: Beitrag und Pflichten der Ausländerinnen und Ausländer

Art. 4 Beitrag der Ausländerinnen und Ausländer zur Integration
(Art. 4 AuG)

Der Beitrag der Ausländerinnen und Ausländer zu ihrer Integration zeigt sich namentlich:
a. in der Respektierung der rechtsstaatlichen Ordnung und der Werte der Bundesverfassung;
b. im Erlernen der am Wohnort gesprochenen Landessprache;
c. in der Auseinandersetzung mit den Lebensbedingungen in der Schweiz;
d. im Willen zur Teilnahme am Wirtschaftsleben und zum Erwerb von Bildung.

Art. 5 Integrationsvereinbarung
(Art. 32 Abs. 2, 33 Abs. 2, 54 Abs. 1 AuG)

[1] Bei der Erteilung oder Verlängerung der Aufenthalts- oder Kurzaufenthaltsbewilligung können die zuständigen Behörden mit Ausländerinnen und Ausländern Integrationsvereinbarungen abschliessen.
[2] Die Integrationsvereinbarung hält nach Prüfung des Einzelfalles die Ziele, die vereinbarten Massnahmen sowie die möglichen Folgen im Falle einer Nichterfüllung fest.
[3] Ziel der Integrationsvereinbarung ist insbesondere die Förderung des Erwerbs der am Wohnort gesprochenen Landessprache sowie von Kenntnissen über:
a. die gesellschaftlichen Verhältnisse und Lebensbedingungen in der Schweiz;
b. das schweizerische Rechtssystem;
c. die grundlegenden Normen und Regeln, deren Befolgung eine unerlässliche Voraussetzung für ein geordnetes Zusammenleben ist.

Art. 6 Verpflichtung zur Teilnahme an Integrationsmassnahmen
[1] Flüchtlinge und vorläufig aufgenommene Personen, die Sozialhilfe beziehen, können zur Teilnahme an Integrationsmassnahmen wie Ausbildungs- oder Beschäftigungsprogrammen verpflichtet werden.
[2] Kommen sie dieser Verpflichtung ohne entschuldbaren Grund nicht nach, können die Sozialhilfeleistungen nach kantonalem Recht oder nach Artikel 83 Absatz 1 Buchstabe d AsylG gekürzt werden.
[3] Die erfolgreiche Teilnahme an einem Ausbildungs- oder Beschäftigungsprogramm wird bei der Prüfung eines Gesuchs um Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung nach Artikel 84 Absatz 5 AuG mitberücksichtigt.

Art. 7 Betreuungs- oder Lehrtätigkeit
[1] Ausländerinnen und Ausländern, die eine Betreuungs- oder Lehrtätigkeit ausüben, zum Beispiel als religiöse Betreuungspersonen oder Lehrkräfte für heimatliche Sprache und Kultur, kann eine Aufenthalts- oder Kurzaufenthaltsbewilligung erteilt werden, wenn sie:
a. über die nötigen Fähigkeiten verfügen, um ihre spezifische Tätigkeit auszuüben;
b. Kenntnisse der am Arbeitsort gesprochenen Landessprache auf dem Sprachniveau B1 gemäss dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen des Europarates aufweisen;
c. mit dem gesellschaftlichen und rechtlichen Wertesystem in der Schweiz (Art. 5 Abs. 3) vertraut und fähig sind, diese Kenntnisse bei Bedarf den von ihnen betreuten Ausländerinnen und Ausländern zu vermitteln.
[2] Sind die Voraussetzungen nach Absatz 1 Buchstabe b im Zeitpunkt der Gesuchstellung nicht erfüllt, kann die Bewilligung ausnahmsweise erteilt werden, wenn sich die betroffenen Personen in einer Integrationsvereinbarung nach Artikel 5 verpflichten, diese bis zur Verlängerung der Bewilligung zu erfüllen.
[3] Die Bewilligung wird verweigert oder nicht verlängert, wenn ein Widerrufsgrund nach Artikel 62 AuG in Verbindung mit Artikel 80 der Verordnung vom 24. Oktober 2007 über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit vorliegt.

3. Kapitel: Aufgaben des Bundes und der Kantone

Art. 8 Koordination und Informationsaustausch
(Art. 57 Abs. 1 und 2 AuG)

[1] Das BFM koordiniert die Massnahmen des Bundes im Bereich der Integration. Die zuständigen Bundesbehörden ziehen das BFM bei der Planung von integrationsrelevanten Massnahmen bei.
[2] Das BFM und die Kantone schliessen beim Informations- und Erfahrungsaustausch die Gemeinden in geeigneter Weise ein.

Art. 9 Kantonale Ansprechstelle für Integrationsfragen und innerkantonale Koordination
(Art. 57 Abs. 3 AuG)

[1] Das BFM und die kantonalen Ansprechstellen für Integrationsfragen unterstützen sich gegenseitig bei der Erfüllung ihrer Aufgaben. Sie führen einen regelmässigen Meinungs- und Erfahrungsaustausch durch.
[2] Die kantonalen Ansprechstellen für Integrationsfragen informieren das BFM über:
a. die Verwendung der vom BFM ausgerichteten finanziellen Beiträge sowie über die ergriffenen Massnahmen und deren Wirksamkeit;
b. die Koordination der kantonalen Integrationsmassnahmen sowie über die Zusammenarbeit der mit Integrationsbelangen befassten Behörden und Organisationen;
c. die kantonale Praxis hinsichtlich der Berücksichtigung des Integrationsgrades bei ausländerrechtlichen Entscheiden.
[3] Die zuständigen Stellen in den Kantonen verständigen sich über die Integrationsmassnahmen und stellen die innerkantonale Koordination sicher.

Art. 10 Information
(Art. 4, 54 Abs. 1 und 56 AuG)

[1] Bund, Kantone und Gemeinden informieren Ausländerinnen und Ausländer über die Rechtsordnung und die Folgen bei Nichtbeachtung, über die grundlegenden Normen und Regeln, die im Interesse einer gleichberechtigten Teilhabe am gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und kulturellen Leben zu beachten sind, sowie über die Bedeutung von Sprachkenntnissen, Ausbildung und Arbeit.
[2] Sie informieren die Öffentlichkeit über die Migrationspolitik, die besondere Situation der Ausländerinnen und Ausländer und die Ziele der Integration.
[3] Die zuständigen Behörden weisen Ausländerinnen und Ausländer auf bestehende integrationsfördernde Angebote einschliesslich der Berufs- und Laufbahnberatung hin.
[4] Ausländerinnen und Ausländer, die im Rahmen einer Integrationsvereinbarung zum Besuch eines Sprach- oder Integrationskurses verpflichtet sind, werden von den zuständigen Behörden auf geeignete Kursangebote aufmerksam gemacht.

4. Kapitel: Finanzielle Beiträge zur Förderung der Integration

1. Abschnitt: Finanzielle Beiträge nach dem AuG

Art. 11 Beitragsgewährung
[1] Das BFM kann finanzielle Beiträge nach Artikel 55 AuG im Rahmen der bewilligten Kredite gewähren, um Projekte und kantonale Programme zu fördern.
[2] Die finanziellen Beiträge für kantonale Programme werden vom BFM mit den Kantonen vertraglich vereinbart. Diese Vereinbarungen beinhalten namentlich die Ausrichtung und Zielsetzung des Programms sowie Indikatoren für die Messung der Zielerreichung.
[3] Die Kantone entscheiden im Rahmen der kantonalen Programme über die Gewährung finanzieller Beiträge an einzelne Projekte.
[4] Projekte nach Absatz 1 sind namentlich Projekte von nationaler Bedeutung, Modellvorhaben (Art. 13 Abs. 1 Bst. d) und wissenschaftliche Untersuchungen.

Art. 12 Begünstigte Personen
Finanzielle Beiträge für Integrationsmassnahmen nach Artikel 55 AuG können verwendet werden für die Förderung der Integration von:
a. Ausländerinnen und Ausländern mit einer Aufenthaltsbewilligung (Art. 33 AuG) oder mit einer Niederlassungsbewilligung (Art. 34 AuG);
b. anerkannten Flüchtlingen;
c. vorläufig aufgenommene Personen (Art. 83 AuG);
d. Ausländerinnen und Ausländern mit einer Kurzaufenthaltsbewilligung (Art. 32 AuG), die eine Betreuungs- oder Lehrtätigkeit ausüben (Art. 7) und die an Integrationsmassnahmen teilnehmen oder zur Teilnahme daran verpflichtet werden.

Art. 13 Förderungsbereiche
(Art. 55 Abs. 3 AuG)
[1] Finanzielle Beiträge können insbesondere gewährt werden, um:
a. die Allgemeinbildung der Ausländerinnen und Ausländer und ihre Kenntnisse der am Wohnort gesprochenen Landessprache zu fördern;
b. die soziale Integration der Ausländerinnen und Ausländer zu fördern;
c. den chancengleichen Zugang von Ausländerinnen und Ausländern zu den regulären Strukturen, insbesondere zu Schule, Berufsbildung, Arbeitsmarkt und Gesundheitswesen, sicherzustellen;
d. Modellvorhaben zu unterstützen, die namentlich dazu dienen, Innovationen von nationaler Bedeutung zu fördern und die den Erfahrungsaustausch zwischen den für Integrationsbelange zuständigen Stellen sowie Dritten gewährleisten.
[2] Das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement (Departement) kann weitere Förderungsbereiche festlegen.

Art. 14 Schwerpunktprogramm
[1] Das Departement erlässt auf Antrag des BFM ein Schwerpunktprogramm (Prioritätenordnung). Dieses wird vom BFM unter Mitwirkung der Kommission erstellt.
[2] Übersteigt die Zahl der eingereichten oder zu erwartenden Gesuche die verfügbaren Mittel, werden die Gesuche aufgrund des Schwerpunktprogramms beurteilt.

Art. 15 Einreichung und Prüfung der Gesuche
[1] Gesuche um finanzielle Beiträge (Art. 11) sind in der Regel beim BFM einzureichen.
[2] Das Schwerpunktprogramm legt fest, welche Gesuche bei der Kommission eingereicht und geprüft werden. Dies betrifft namentlich Modellvorhaben von nationaler Bedeutung, welche in der Regel von nichtstaatlichen Organisationen beantragt und durchgeführt werden. Die Kommission leitet diese Gesuche mit einer Stellungnahme an das BFM zum Entscheid weiter.

[3] Das BFM kann in Absprache mit den zuständigen kantonalen Behörden die kantonale Ansprechstelle für Integrationsfragen (Art. 9) ermächtigen, Gesuche für Projekte (Art. 11 Abs. 1) entgegenzunehmen und mit einer Empfehlung an das BFM weiterzuleiten.
[4] Das BFM erlässt Weisungen über die Modalitäten des Gesuchsverfahrens.

Art. 16 Stellungnahme der Kommission
(Art. 58 Abs. 4 AuG)
Die Kommission leitet ihre Stellungnahme zu den eingereichten Gesuchen an das BFM zum Entscheid weiter.

Art. 17 Entscheid und Modalitäten der Auszahlung
Über die Gewährung von finanziellen Beiträgen entscheidet das BFM im Rahmen der bewilligten Kredite; es erlässt Weisungen über die Modalitäten der Auszahlung.

2. Abschnitt:

Finanzielle Beiträge für die Integration von vorläufig aufgenommenen Personen und von Flüchtlingen

Art. 18 Integrationspauschale
(Art. 87 AuG und Art. 88 AsylG)
[1] Der Bund zahlt den Kantonen quartalsweise pro anerkannten Flüchtling und pro vorläufig aufgenommene Person eine einmalige Integrationspauschale von 6000 Franken. Diese ist zweckgebunden und dient namentlich der Förderung der beruflichen Integration und des Erwerbs einer Landessprache.
[2] 80 % der Integrationspauschale werden als Basispauschale, die restlichen 20 % erfolgsorientiert ausgerichtet. Als Indikator für die Messung des Erfolgs gilt namentlich die Erwerbsquote der Erwerbsfähigen unter Berücksichtigung der kantonalen Arbeitsmarktsituation.
[3] Das BFM richtet die Pauschale nach Absatz 1 an die kantonalen Ansprechstellen für Integrationsfragen (Art. 9) aus. Sie sorgen dafür, dass die Förderungsmassnahmen mit den Projekten und Programmen nach den Artikeln 11 und 12 koordiniert werden.
[4] Die Pauschale nach Absatz 1 basiert auf dem Stand des Landesindexes der Konsumentenpreise vom 31. Oktober 2007. Das BFM passt diese Pauschale jeweils Ende des Jahres für das folgende Kalenderjahr an diesen Index an.

Art. 19 Weitere Integrationsbeiträge
(Art. 91 Abs. 4 AsylG)
[1] Das BFM kann sich an den Aufwendungen zur sozialen und beruflichen Integration von Flüchtlingen, Schutzbedürftigen mit Aufenthaltsbewilligung und vorläufig aufgenommenen Personen beteiligen. Namentlich sollen Projekte und Modellvorhaben von nationaler Bedeutung gefördert werden. Auf die Ausrichtung von Bundesbeiträgen besteht kein Rechtsanspruch.
[2] Das BFM kann die Durchführung, Koordination und Finanzierung der Projekttätigkeiten mit einem Leistungsauftrag Dritten übertragen. Die Abgeltungen des Bundes für die personellen und administrativen Aufwendungen des Beauftragten werden im Leistungsvertrag festgelegt.

5. Kapitel: Kommission

Art. 20 Tätigkeitsbereich
(Art. 58 Abs. 2 AuG)

[1] Die Kommission befasst sich mit Fragen, die sich aus dem Aufenthalt von Ausländerinnen und Ausländern, einschliesslich von Asylsuchenden, anerkannten Flüchtlingen und vorläufig aufgenommenen Personen, ergeben.
[2] Sie koordiniert ihre Tätigkeit mit weiteren Eidgenössischen Kommissionen.

Art. 21 Information
Die Kommission orientiert die Öffentlichkeit über ihre Tätigkeiten. Sie kann Stellungnahmen, Empfehlungen und Grundlagenarbeiten im Zusammenhang mit der besonderen Situation von Ausländerinnen und Ausländern veröffentlichen.

Art. 22 Stellungnahmen und Empfehlungen
Der Bundesrat und die Departemente können bei der Kommission Stellungnahmen und Empfehlungen zu Migrationsfragen einholen. Sie entscheiden über deren Veröffentlichung.

Art. 23 Vermittlung
Die Kommission kann Mittlerfunktionen zwischen den im Bereich der Integration tätigen Organisationen und den Bundesbehörden übernehmen.

Art. 24 Tätigkeitsbericht
Die Kommission erstellt jährlich einen Tätigkeitsbericht und veröffentlicht ihn.

Art. 25 Geheimhaltungspflicht
Die Kommissionsmitglieder unterstehen bezüglich ihrer Beratungen der Geheimhaltungspflicht.

Art. 26 Organisation
(Art. 58 Abs. 1 AuG)

[1] Die Kommission besteht aus 30 Mitgliedern und wird vom Bundesrat gewählt, wobei eine angemessene Vertretung von Ausländerinnen und Ausländern berücksichtigt wird.
[2] Das Präsidium ist aus einer Präsidentin oder einem Präsidenten sowie zwei Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten zusammengesetzt.
[3] Die Kommission ist administrativ dem BFM zugeordnet.
[4] Im Übrigen organisiert sich die Kommission selbst.

Art. 27 Verhältnis zum BFM
(Art. 58 Abs. 4 AuG)

[1] Das BFM nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen der Kommission teil.
[2] Es stellt der Kommission ein unabhängiges Sekretariat zur Verfügung.

6. Kapitel: Schlussbestimmungen

Art. 28 Aufhebung bisherigen Rechts
Die Verordnung vom 13. September 20005 über die Integration von Ausländerinnen und Ausländern wird aufgehoben.

Art. 29 Übergangsbestimmung
Das BFM kann im Jahr 2008 finanzielle Beiträge im Rahmen der bewilligten Kredite nach Artikel 55 AuG gewähren, um die erfolgreiche Weiterführung von einzelnen, bereits bisher unterstützten Projekten zu gewährleisten.

Art. 30 Inkrafttreten
Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.

Gesetzliche Grundlagen Kanton

- Kantonales Gesetz zum Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer und zum Asylgesetz (Migrationsgesetz MigG SRSZ 111.210)

- Vollzugsverordnungen zum Kantonalen Gesetz zum Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer und zum Asylgesetz (MigGVv SRSZ 111.211)

- Zusammenfassung

- RRB 131/2008 vom 6. Februar 2008

- RRB 1323/2008 vom 2. Dezember 2008

Kantonales Gesetz zum Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer und zum Asylgesetz (Migrationsgesetz) [1]

(Vom 21. Mai 2008) [2]

Der Kantonsrat des Kantons Schwyz,

in Ausführung des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer (AuG) vom 16. Dezember 2005[3] und des Asylgesetzes (AsylG) vom 26. Juni 1998,[4]
nach Einsicht in Bericht und Vorlage des Regierungsrates,

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck

Dieses Gesetz regelt die Erfüllung der kantonalen und kommunalen Aufgaben im Ausländer- und Asylwesen, soweit dies nicht durch Bundesrecht geregelt ist.

II. Zuständigkeiten

§ 2 1. Kanton
a) Regierungsrat

[1] Der Regierungsrat übt die Oberaufsicht über den Vollzug der Ausländer- und Asylgesetzgebung im Kanton aus.
[2] Er erfüllt die ihm nach der Gesetzgebung zustehenden Aufgaben und regelt im Übrigen Zuständigkeiten und Verfahren des Vollzugs, soweit dieses Gesetz keine Bestimmungen enthält.
[3] Er setzt eine Kommission ein, die ihn und die Verwaltung in Integrationsfragen berät.

§ 3 b) Departement

[1] Das vom Regierungsrat bezeichnete Departement nimmt für den Regierungsrat die Aufsicht über den Vollzug der Ausländer- und Asylgesetzgebung durch Behörden, Amtsstellen und Dritte wahr.
[2] Es erfüllt die ihm nach der Gesetzgebung zustehenden Aufgaben und fördert die Zusammenarbeit der Departemente, Amtsstellen, Gemeinwesen untereinander und mit Dritten.
[3] Es entscheidet über die Erteilung von Aufenthaltsbewilligungen in Härtefällen (Art. 30 Abs. 1 Bst. b und Art. 84 Abs. 5 AuG; Art. 14 Abs. 2 AsylG).

§ 4 c) Amt

[1] Das zuständige Amt vollzieht die Ausländer- und Asylgesetzgebung und trifft alle notwendigen Massnahmen und Verfügungen, die nicht ausdrücklich einer anderen Behörde oder Amtsstelle zugewiesen sind.
[2] Insbesondere erteilt, verweigert oder widerruft es die Bewilligungen gemäss Bundesrecht und ist zudem zuständig für die Anordnung der Ausschaffung sowie von Entfernungs-, Fernhalte- und Zwangsmassnahmen.
[3] Es ist als Koordinationsstelle in Asylfragen zuständig für die Verteilung von zugewiesenen Personen an die Gemeinden und für den Verkehr mit dem Bund.

§ 5 d) Ansprechstelle für Integrationsfragen

Der Regierungsrat bezeichnet eine Ansprechstelle für Integrationsfragen, welche die kantonalen Integrationsmassnahmen koordiniert.

§ 6 e) Arbeitsmarktbehörde

[1] Die kantonale Arbeitsmarktbehörde erlässt die für eine ausländerrechtliche Bewilligung erforderlichen Vorentscheide (Art. 40 Abs. 2 AuG).
[2] Sie erteilt Bewilligungen zur Erwerbstätigkeit gemäss Asylgesetz (Art. 43, 61 und 75 AsylG).

§ 7 f) Richterliche Behörde

[1] Sieht das Bundesrecht die richterliche Überprüfung einer Zwangsmassnahme oder die Zustimmung zu einer Zwangsmassnahme vor, so urteilt als kantonale richterliche Behörde ein Einzelrichter des Verwaltungsgerichts.
[2] Für die Anordnung der Durchsuchung von Wohnungen und Räumen nach einem erstinstanzlichen Entscheid (Art. 70 Abs. 2 AuG) ist der kantonale Untersuchungsrichter zuständig.

§ 8 2. Gemeinden

Die Gemeinden erfüllen die ihnen nach der Gesetzgebung übertragenen Aufgaben, insbesondere
a) nehmen sie Gesuche für die Regelung des Aufenthalts sowie An- und Abmeldungen von Ausländerinnen und Ausländern entgegen;
b) sorgen sie in Zusammenarbeit mit dem Kanton und geeigneten Stellen für die Integration der ausländischen Bevölkerung;
c) gewährleisten sie die Sozialhilfe an Personen, die gestützt auf das Ausländer- oder das Asylrecht Wohnsitz in der Gemeinde haben, soweit dafür nicht der Kanton aufkommt.

§ 9 3. Dritte

Zur Erfüllung ihrer Aufgaben können Kanton und Gemeinden miteinander Vereinbarungen abschliessen oder diese Aufgaben geeigneten öffentlich-rechtlichen Körperschaften oder Privaten übertragen.

III. Begründung und Beendigung des Aufenthalts

§ 10 [5] 1. An- und Abmeldung

[1] Ausländerinnen und Ausländer, die sich mehr als drei Monate in der Schweiz aufhalten wollen, stellen beim Einwohneramt der Gemeinde ein Gesuch zur Regelung ihres Aufenthalts.
[2] Ausländerinnen und Ausländer, die in eine andere Gemeinde, einen anderen Kanton oder ins Ausland ziehen, melden sich beim Einwohneramt der Gemeinde ab (Art. 12 – 15 AuG).
[3] Die Einwohnerämter der Gemeinden leiten Aufenthaltsgesuche sowie An- und Abmeldungen dem zuständigen kantonalen Amt weiter.

§ 11 2. Unterbringung in einem kantonalen Durchgangszentrum

[1] Der Kanton betreibt für Personen, die ihm vom Bund zugewiesen werden, mindestens ein kantonales Durchgangszentrum.
[2] Die Kosten für den Betrieb trägt der Kanton.

§ 12 3. Verteilung zugewiesener Personen
a) Verteilschlüssel

[1] Nach dem Aufenthalt in einem kantonalen Durchgangszentrum werden die vom Bund zugewiesenen Personen gemäss innerkantonalem Verteilschlüssel einer Gemeinde zugewiesen.
[2] Der Regierungsrat legt den innerkantonalen Verteilschlüssel fest und das zuständige Amt weist den Gemeinden die jeweiligen Personen zu.
[3] Die zugewiesenen Personen begründen in der entsprechenden Gemeinde Wohnsitz.

§ 13 b) Ersatzvornahme

[1] Übernimmt eine Gemeinde die ihr zugewiesenen Asylsuchenden nicht innert Frist, verfügt das zuständige Departement die Ersatzvornahme durch den Kanton auf Kosten der pflichtigen Gemeinde.
[2] Muss der Kanton zugewiesene Personen einer pflichtigen Gemeinde übernehmen, so wird die Abgeltung des Bundes einbehalten und von der pflichtigen Gemeinde zusätzlich eine Ersatzabgabe erhoben, die nach Zahl und Aufenthaltsdauer der zugewiesenen Personen progressiv ausgestaltet wird.
[3] Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten.

§ 14 4. Ausschluss aus der Sozialhilfe und den Asylstrukturen

Personen, auf deren Asylgesuch nicht eingetreten oder deren Wegweisung verfügt wurde, sind von der Sozialhilfe und den Asylstrukturen ausgeschlossen (Art. 82 Abs. 1 – 4 und Art. 83a AsylG).

IV. Integration

§ 15 1. Information

[1] Die kantonalen Behörden informieren die Bevölkerung über die Migrationspolitik und die Situation der ausländischen Bevölkerung im Kanton.
[2] Die Gemeinden informieren Ausländerinnen und Ausländer über das Leben in der Schweiz, über ihre Rechte und Pflichten und über die verschiedenen Integrationsangebote (Art. 56 AuG).
[3] Die zuständige kantonale Stelle stellt den Gemeinden Informationsmittel zur Verfügung.

§ 16 2. Integrationsangebote
a) allgemein

[1] Kanton und Gemeinden fördern die Integration der Ausländerinnen und Ausländer, indem sie Projekte im Sinne von Art. 53 AuG mit Beiträgen unterstützen oder sie selber realisieren.
[2] Der Regierungsrat ist zuständig für den Abschluss von Programmvereinbarungen mit dem Bund.

§ 17 b) für besondere Gruppen

[1] Der Kanton organisiert Bildungs- und Beschäftigungsprogramme für Asylsuchende.
[2] Die zuständige Stelle bietet in Absprache mit der kantonalen Arbeitsmarktbehörde für vorläufig Aufgenommene und Flüchtlinge Programme zur Förderung ihrer beruflichen Integration an.
[3] Der Kanton finanziert diese Programme.

§ 18 3. Berücksichtigung der Integration bei Entscheiden

[1] Das zuständige Amt berücksichtigt bei seinen Entscheiden den Grad der Integration (Art. 54 AuG).
[2] Es kann mit Einzelpersonen Integrationsvereinbarungen abschliessen.

V. Sozialhilfe

§ 19 1. Grundsatz

[1] Für die Sozialhilfe für Personen, die sich gestützt auf das Ausländer- oder Asylrecht in der Schweiz aufhalten, ist die jeweilige Wohnsitzgemeinde zuständig.

[2] Die persönliche und wirtschaftliche Hilfe richtet sich nach der kantonalen Gesetzgebung über die Sozialhilfe.[6]

§ 20 2. Ausnahmen
a) Aufenthalt im kantonalen Durchgangszentrum

[1] Während des Aufenthalts in einem kantonalen Durchgangszentrum bis zur Zuweisung in eine Gemeinde ist der Kanton für die Sozialhilfe zuständig.
[2] Der Regierungsrat regelt Anspruch und Umfang der persönlichen und wirtschaftlichen Hilfe.

§ 21 b) Asylsuchende und vorläufig Aufgenommene in den Gemeinden

[1] Sobald Asylsuchende und vorläufig Aufgenommene einer Gemeinde zugewiesen werden, ist die Wohnsitzgemeinde für die Sozialhilfe zuständig.
[2] Der Regierungsrat erlässt über Art und Umfang der Sozialhilfe an Asylsuchende und vorläufig Aufgenommene besondere Vorschriften, die von der kantonalen Gesetzgebung über die Sozialhilfe abweichen können.

§ 22 c) Asylsuchende mit Nichteintretens- oder Wegweisungsentscheid

[1] Der Kanton ist zuständig für die Nothilfe an Personen, die von der Sozialhilfe und den Asylstrukturen ausgeschlossen sind.
[2] Das zuständige Amt richtet das dafür nötige Angebot ein.

§ 23 3. Finanzierung

[1] Der Kanton trägt die Kosten, die im Zusammenhang mit der Erstunterbringung von bedürftigen Personen in einem Durchgangszentrum sowie für die Nothilfe entstehen.
[2] Die Gemeinden finanzieren die Betreuung, Unterstützung und Unterbringung der in der Gemeinde wohnhaften bedürftigen Personen, die sich gestützt auf das Ausländer- oder Asylrecht in der Schweiz aufhalten.

§ 24 4. Beiträge an die Gemeinden

[1] Die Gemeinden erhalten pauschale Beiträge an die Sozialhilfekosten für die ihnen zugewiesenen Personen.
[2] Pauschalen werden nur für diejenigen Personen ausbezahlt, die auch der Bund bei der Berechnung der Globalpauschalen berücksichtigt.
[3] Der Regierungsrat legt die Voraussetzungen und die Berechnungsgrundlage für die Pauschalen fest.

VI. Verfahren und Rechtsschutz

§ 25 1. Verfahren

[1] Das Verfahren für den Erlass von Verfügungen und Entscheiden richtet sich unter Vorbehalt des Bundesrechts nach der Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege.
[2] Der Regierungsrat kann weitere Verfahrensvorschriften erlassen, die insbesondere die Verfahrensabläufe und Verfahrensgarantien sowie die Haftbedingungen bei Zwangsmassnahmen regeln.

§ 26 2. Richterliche Überprüfung

[1] Ein Einzelrichter des Verwaltungsgerichts beurteilt die Anordnung und Verlängerung von Zwangsmassnahmen gemäss Bundesrecht.
[2] Sieht das Bundesrecht für eine Beschwerde oder ein Gesuch keine Frist vor, sind Eingaben innert 20 Tagen mit Antrag und Begründung einzureichen.
[3] Verfügungen und Entscheide des Einzelrichters über Zwangsmassnahmen sind kostenlos.

§ 27 3. Beschwerdeverfahren

Verfügungen und Entscheide kantonaler Ämter und des Departementes können gemäss Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege innert 20 Tagen mit Beschwerde beim Regierungsrat angefochten werden, sofern nicht ausdrücklich eine richterliche Behörde zuständig ist.

§ 28 4. Gebühren

[1] Für Verfügungen und Amtshandlungen erhebt der Kanton Gebühren.
[2] Der Regierungsrat legt die Höhe der Gebühren unter Berücksichtigung der Höchstgrenzen gemäss Bundesrecht fest.
[3] Er bestimmt den Anteil, der den Gemeinden zufällt.

§ 29 5. Datenschutz

[1] Unter Vorbehalt des Bundesrechts gelten die kantonalen Datenschutzbestimmungen.
[2] Insbesondere sind das zuständige Amt und die Beschwerdeinstanzen in Erfüllung ihrer Aufgaben ermächtigt, bei den zuständigen eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Stellen Auskünfte einzuholen über:
a) Vorstrafen und hängige Strafverfahren,
b) den früheren und aktuellen Bezug von wirtschaftlicher Hilfe,
c) Betreibungen und Zahlungsausstände,
d) die Steuerveranlagung und Steuerausstände.
[3] Die angefragten Stellen sind ermächtigt und verpflichtet, dem zuständigen Amt die Auskünfte zu erteilen.

VII. Schlussbestimmungen

§ 30 Abänderungen dieses Gesetzes

Der Kantonsrat ist ermächtigt, dieses Gesetz unter Vorbehalt des fakultativen Referendums den jeweiligen Änderungen des Bundesrechts anzupassen.

§ 31 Volksabstimmung, Inkrafttreten

[1] Dieses Gesetz wird der Volksabstimmung unterbreitet.
[2] Es wird im Amtsblatt veröffentlicht und nach Inkrafttreten in die Gesetzsammlung aufgenommen.
[3] Es tritt auf den 1. Januar 2009 in Kraft.[7]

[1] GS 22-8 mit Änderung vom 17. Dezember 2008 (Einwohnermeldewesen, GS 22-54c).
[2] Angenommen in der Volksabstimmung vom 28. September 2008 mit 20 412 Ja gegen 9798 Nein (Abl 2008 2035).
[3] SR 142.20.
[4] SR 142.31.
[5] Abs. 1, 2 und 3 in der Fassung vom 17. Dezember 2008.
[6] Gesetz über die Sozialhilfe vom 18. Mai 1983, SRSZ 380.100; Vollziehungsverordnung zum Gesetz über die Sozialhilfe vom 30. Oktober 1984, SRSZ 380.111.
[7] Abl 2008 1096. Inkrafttreten der Änderung vom 17. Dezember 2008 am 1. Januar 2009 (Abl 2009 307).

Vollzugsverordnung zum Kantonalen Gesetz zum Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer und zum Asylgesetz (MigG-VV) [1]

(Vom 2. Dezember 2008)

Der Regierungsrat des Kantons Schwyz

gestützt auf §§ 2 Abs. 2, 5, 12 Abs. 2, 13 Abs. 3, 20 Abs. 2, 21 Abs. 2, 24 Abs. 3, 25 Abs. 2 sowie 28 Abs. 2 und 3 des Kantonalen Gesetzes zum Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer und zum Asylgesetz (Migrationsgesetz, MigG) vom 21. Mai 2008,[2]

beschliesst:

I. Allgemeines

§ 1 Gegenstand

Diese Verordnung regelt den Vollzug des Kantonalen Gesetzes zum Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer und zum Asylgesetz (MigG).

§ 2 Begriffe

Unter Vorbehalt abweichender Bestimmungen gilt:
a) Schutzbedürftige ohne Aufenthaltsbewilligung sind Asylsuchenden gleichstellt;
b) Schutzbedürftige mit Aufenthaltsbewilligung sind Flüchtlingen gleichgestellt;
c) Vorläufig aufgenommene Asylsuchende sind Asylsuchenden gleichgestellt;
d) Vorläufig aufgenommene Flüchtlinge sind Flüchtlingen gleichgestellt.

II. Zuständigkeiten

§ 3 Regierungsrat

Der Regierungsrat ist zuständig für:
a) den Abschluss von Vereinbarungen über Integrationsmassnahmen mit dem Bund (Art. 55 AuG[3]);
b) den Abschluss von Vereinbarungen zur Errichtung von interkantonalen Stellen für die Erfüllung von Aufgaben nach dem Asylgesetz (Art. 15 AsylG[4]);
c) die interkantonale Verständigung über die Verteilung von Asylsuchenden und grösseren Flüchtlingsgruppen auf die Kantone (Art. 27 und 57 AsylG);
d) die Festsetzung des innerkantonalen Verteilschlüssels für die Zuteilung von Asylsuchenden, vorläufig Aufgenommenen und Flüchtlingen auf die Gemeinden (§ 12 Abs. 2 MigG).

§ 4 Volkswirtschaftsdepartement

[1] Das Volkswirtschaftsdepartement ist das zuständige Departement gemäss § 3 MigG.
[2] Es ist zuständig für:
a) die Erteilung von Aufenthaltsbewilligungen in Härtefällen (Art. 30 Abs 1 Bst. b und Art. 84 Abs. 5 AuG; Art. 14 Abs. 2 und 3 AsylG);
b) die Anordnung der Ersatzvornahme gemäss § 13 MigG;
c) die Bezeichnung einer Rückkehrberatungsstelle (Art. 93 AsylG);
d) den Erlass von Weisungen für den Vollzug.

§ 5 Amt für Migration

[1] Das Amt für Migration ist das zuständige Amt gemäss § 4 MigG.
[2] Es ist gemäss Ausländergesetzgebung insbesondere zuständig für:
a) die Bewilligung des Aufenthalts bis zum Bewilligungsentscheid (Art. 17 Abs. 2 AuG);
b) die Erteilung von Kurzaufenthalts-, Aufenthalts- und Niederlassungsbewilligungen (Art. 32 ff. AuG) sowie die Bewilligung des Kantonswechsels (Art. 37 ff. AuG) und des Familiennachzugs (Art. 42 ff. und 85 Abs. 7 AuG);
c) den Abschluss von Integrationsvereinbarungen (§ 18 Abs. 2 MigG);
d) die Beantragung der Anordnung und Beendigung der vorläufigen Aufnahme beim zuständigen Bundesamt (Art. 83 Abs. 6 und 84 Abs. 3 AuG);
e) die Erteilung von Aufenthaltsbewilligungen an vorläufig Aufgenommene (Art. 84 Abs. 5 AuG);
f) den Widerruf von Bewilligungen und anderen Verfügungen (Art. 62 und 63 AuG);
g) die formlose und ordentliche Wegweisung (Art. 64 und 66 AuG) sowie die Ausschaffung (Art. 69 AuG);
h) die Durchsuchung von Personen und Sachen (Art. 70 Abs. 1 AuG);
i) die kurzfristige Festhaltung (Art. 73 AuG), die Ein- und Ausgrenzung (Art. 74 AuG), die Vorbereitungshaft (Art. 75 AuG), die Ausschaffungshaft (Art. 76 f. AuG) und die Durchsetzungshaft (Art. 78 AuG);
j) den Antrag auf Verlängerung der Ausschaffungs- und der Durchsetzungshaft (Art. 76 und 78 AuG);
k) die Benachrichtigung der von der Verhafteten oder dem Verhafteten bezeichneten Person (Art. 81 AuG);
l) die Abrechnung der Betriebskosten für den Vollzug der Vorbereitungs-, Ausschaffungs- und Durchsetzungshaft (Art. 82 AuG);
m) die Geltendmachung von Bundesbeiträgen für Ausschaffungs-, Ausreise- und Haftkosten (Art. 82 AuG);
n) die Einforderung der Kosten, die Kanton und Gemeinden durch ohne Bewilligung beschäftigte Personen entstanden sind, bei deren Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern (Art. 122 Abs. 3 AuG).
[3] Es ist gemäss Asylgesetzgebung insbesondere zuständig für:
a) die Erteilung von Aufenthaltsbewilligungen an Asylsuchende nach Zustimmung des Bundesamtes (Art. 14 Abs. 2 AsylG);

b) die Ernennung einer Vertrauensperson für minderjährige Asylsuchende zur Begleitung und Unterstützung im Asylverfahren (Art. 17 Abs. 3 AsylG);
c) die Zuweisung von Asylsuchenden, vorläufig Aufgenommenen und Flüchtlinge an die Gemeinden gemäss Verteilschlüssel (§ 12 MigG);
d) die Durchführung von Bildungs- und Beschäftigungsprogrammen für Asylsuchende (§ 17 Abs. 1 MigG);
e) die Leistung von Sozialhilfe an Asylsuchende, vorläufig Aufgenommene und Flüchtlinge im kantonalen Durchgangszentrum (§ 20 MigG);
f) die Leistung von Nothilfe an Asylsuchende mit rechtskräftigem Wegweisungsentscheid und an Ausländerinnen und Ausländer mit rechtskräftigem Nichteintretensentscheid (Art. 82 AsylG);
g) die Geltendmachung der Bundesbeiträge für die Sozialhilfe an Asylsuchende und Flüchtlinge (Art. 88 AsylG);
h) die Auszahlung der pauschalen Beiträge an die Sozialhilfekosten der Gemeinden (§ 24 MigG);
i) die Geltendmachung der Bundesbeiträge an die Rückkehrberatungsstelle.

§ 6 Amt für Arbeit

[1] Das Amt für Arbeit ist die kantonale Arbeitsmarktbehörde gemäss § 6 MigG.
[2] Es ist zuständig für:
a) den Erlass von arbeitsmarktlichen Vorentscheiden (Art. 40 Abs. 2 AuG);
b) die Erteilung von Bewilligungen zur Erwerbstätigkeit gemäss Asylgesetz (Art. 43, 61 und 75 AsylG) sowie an vorläufig Aufgenommene (Art. 85 Abs. 6 AuG);
c) die Anordnung von Sanktionen gegenüber Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern gemäss Art. 122 Abs. 1 und 2 AuG.
[3] Es unterstützt die Ansprechstelle für Integrationsfragen bei der Durchführung von Programmen zur beruflichen Integration von Flüchtlingen und vorläufig Aufgenommenen.

§ 7 Ansprechstelle für Integrationsfragen

[1] Die Ansprechstelle für Integrationsfragen (§ 5 MigG) ist dem Departementssekretariat des Volkswirtschaftsdepartementes angegliedert. Sie wird von der oder dem Beauftragten für Integrationsfragen geleitet.
[2] Sie:
a) ist Ansprechstelle für den Bund und die Gemeinden sowie alle Organisationen, die sich mit Integrationsfragen befassen;
b) koordiniert und vernetzt alle Tätigkeiten kantonaler Behörden und Amtsstellen im Bereich Integration;
c) unterstützt die Gemeinden bei den Bemühungen zur Integration der ausländischen Wohnbevölkerung;
d) organisiert die Integrationsmassnahmen auf kantonaler Ebene.

§ 8 Kommission für Integrationsfragen

[1] In der Kommission für Integrationsfragen (§ 2 Abs. 3 MigG) sind die Parteien, die Gemeinden, gesellschaftliche Organisationen, die sich mit Integrationsfragen befassen, sowie Migrantinnen und Migranten vertreten. Die Vorsteherin oder der Vorsteher des Volkswirtschaftsdepartementes hat den Vorsitz inne. Überdies gehört der Kommission ein Mitglied der interdepartementalen Arbeitsgruppe (§ 9) an.
[2] Der Regierungsrat ernennt die Kommissionsmitglieder und erlässt ein Reglement über die Organisation der Kommission.
[3] Die oder der Beauftragte für Integrationsfragen führt das Sekretariat und nimmt mit beratender Stimme an den Kommissionssitzungen teil.

§ 9 Interdepartementale Arbeitsgruppe

[1] Zur Koordination der kantonalen Integrationsaktivitäten setzt der Regierungsrat eine interdepartementale Arbeitsgruppe ein.
[2] Diese setzt sich aus Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern kantonaler Amtsstellen zusammen, die sich mit sozialen, wirtschaftlichen, rechtlichen, kulturellen und bildungspolitischen Fragen des Aufenthalts von Ausländerinnen und Ausländern befassen.
[3] Die oder der Beauftragte für Integrationsfragen leitet die Arbeitsgruppe.

§ 10 Kantonspolizei

Die Kantonspolizei ist die zuständige kantonale Behörde nach Art. 16 AuG.

§ 11 Richterliche Behörde

Die Einzelrichterin oder der Einzelrichter am Verwaltungsgericht ist zuständig für:
a) die nachträgliche Beurteilung der kurzfristigen Festhaltung auf Gesuch hin (Art. 73 Abs. 5 AuG);
b) die Beurteilung einer angeordneten Ein- oder Ausgrenzung auf Beschwerde hin (Art. 74 Abs. 3 AuG);
c) die Überprüfung der Rechtmässigkeit und Angemessenheit der Haft (Art. 78 Abs. 4 und 80 Abs. 2 und 3 AuG);
d) die Zustimmung zur Verlängerung der Ausschaffungs- und Durchsetzungshaft (Art. 76 Abs. 3 und 78 Abs. 2 AuG);
e) die Beurteilung von Haftentlassungsgesuchen (Art. 80 Abs. 5 AuG) und die Überprüfung der Verlängerung der Durchsetzungshaft auf Gesuch hin (Art. 78 Abs. 4 AuG).

III. Zuweisung von Asylsuchenden und Flüchtlingen an die Gemeinden

§ 12 Kantonale Durchgangszentren

[1] Asylsuchende und Flüchtlinge, die dem Kanton Schwyz zugewiesen worden sind, haben sich beim Amt für Migration zu melden.

[2] Dieses sorgt für deren Unterbringung in einem kantonalen Durchgangszentrum in der Regel während mindestens sechs Monaten.
[3] Das Durchgangszentrum vermittelt den Asylsuchenden und Flüchtlingen Grundinformationen über das Leben in der Schweiz sowie Deutschkenntnisse.

§ 13 Verteilschlüssel

[1] Die Zuweisung an die Gemeinden erfolgt proportional zur Wohnbevölkerung.
[2] Mindestens jährlich legt der Regierungsrat für die Gemeinden je eine Maximalzahl für Personen, deren Verbleibdauer ungeklärt ist (Asylsuchende im laufenden Verfahren und Schutzbedürftige ohne Aufenthaltsbewilligung) sowie für Personen mit längerfristigem Bleiberecht (vorläufig aufgenommene Asylsuchende, Flüchtlinge und vorläufig aufgenommene Flüchtlinge sowie Schutzbedürftige mit Aufenthaltsbewilligung) fest.
[3] Der Regierungsrat kann Standortgemeinden von Durchgangszentren von der Zuweisung ausnehmen.

§ 14 Zuweisung

[1] Das Amt für Migration beurteilt laufend die Lage im Asylwesen und legt die Ausnützungsziffern der Maximalzahlen fest.
[2] Es weist denjenigen Gemeinden Asylsuchende und Flüchtlinge zu, die ihre Anteile noch nicht erfüllt haben.
[3] Die bereits in der Gemeinde wohnhaften Asylsuchenden und Flüchtlinge werden dabei wie folgt berücksichtigt:
a) Asylsuchende bis zum Abschluss des Verfahrens;
b) Schutzbedürftige bis zum Erhalt der Aufenthaltsbewilligung;
c) Vorläufig aufgenommene Asylsuchende und Flüchtlinge während je sieben Jahren;
d) Flüchtlinge bis zum Erhalt der Niederlassungsbewilligung C.
[4] Die Gemeinden haben die zugewiesenen Asylsuchenden und Flüchtlinge innert sechs Wochen aufzunehmen.
[5] Die Zuweisungen gelten jeweils auch für die im Rahmen des Familiennachzugs einreisenden Angehörigen (Art. 42ff. und 85 Abs. 7 AuG).
[6] Für vorläufig Aufgenommene und Flüchtlinge gilt die Zuweisung nur bis sie von ihrem Recht Gebrauch machen, den Wohnsitz innerhalb des Kantons frei zu wählen (Art. 85 AuG).

§ 15 Ersatzvornahme

Muss der Kanton anstelle einer säumigen Gemeinde Asylsuchende unterbringen, erhebt er eine Ersatzabgabe (§ 13 MigG) wie folgt:

(AS = Asylsuchender; T = Tag)

Anzahl Asylsuchende	Ersatzabgabe je AS/T im 1. Mt.	Ersatzabgabe je AS/T im 2. Mt.	Ersatzabgabe je AS/T im 3. Mt.	Ersatzabgabe je AS/T ab 4. Mt.
1 bis 5	Fr. 25.--	Fr. 30.--	Fr. 35.--	Fr. 40.--
6 bis 10	Fr. 30.--	Fr. 35.--	Fr. 40.--	Fr. 45.--
11 und mehr	Fr. 35.--	Fr. 40.--	Fr. 45.--	Fr. 50.--

IV. Integration

§ 16 Grundsatz

[1] Die Förderung der Integration von Ausländerinnen und Ausländern erfolgt primär über die Regelstrukturen, insbesondere über Schulen, Berufsbildung, Arbeitswelt, Gesundheitsförderung und öffentliche Stellenvermittlung. Spezifische Massnahmen für Ausländerinnen und Ausländer sind nur ergänzend und subsidiär zu ergreifen.
[2] Asylsuchende sind hiervon ausgenommen. Vorbehalten bleibt § 17 Abs. 1 MigG.

§ 17 Gemeinden

[1] Die Gemeinden fördern die Integration der ausländischen Einwohnerinnen und Einwohner.
[2] Insbesondere bieten sie an:
a) Informationsveranstaltungen;
b) Deutsch- und Integrationskurse;
c) Informationen über lokale Integrationsmöglichkeiten;
d) Begegnungsmöglichkeiten.

§ 18 Kanton

[1] Der Kanton unterstützt die Gemeinden bei der Wahrnehmung ihrer Integrationsaufgabe.
[2] Er sorgt insbesondere für:
a) ein Einzelpersonen und Fachstellen zugängliches Beratungsangebot in Integrationsfragen;
b) die Beteiligung des Kantons an interkantonalen und nationalen Integrationsprojekten;
c) die Beantragung der Bundesbeiträge für Integrationsmassnahmen und deren Zuführung an die entsprechenden kommunalen oder kantonalen Massnahmen.

§ 19 Finanzierung

[1] Die Gemeinden tragen die Kosten für kommunale Integrationsmassnahmen. Vorbehalten bleiben Bundesbeiträge (Art. 55 AuG).
[2] Der Kanton übernimmt die Kosten für kantonale Projekte. Er kann regionale Projekte mit Beiträgen unterstützen.
[3] Wer an einem Integrationsprojekt teilnimmt, hat sich unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse angemessen an den Kosten zu beteiligen.

V. Sozialhilfe für Asylsuchende

§ 20 Grundsätze
a) Geltungsbereich

[1] Diese Verordnung regelt die Sozialhilfe für Asylsuchende, vorläufig aufgenommene Asylsuchende sowie Schutzbedürftige ohne Aufenthaltsbewilligung.
[2] Für alle anderen Personen richtet sich die Sozialhilfe nach dem Gesetz über die Sozialhilfe (ShG) vom 18. Mai 1983 [5] und der Vollziehungsverordnung zum Gesetz über die Sozialhilfe (ShV) vom 30. Oktober 1984.[6]

§ 21 b) Gemeinden

Die Gemeinden bezeichnen die Stelle, welche die Sozialhilfe gewährt und erstatten auf Verlangen des Amtes für Migration Bericht über ihre Tätigkeit.

§ 22 Wirtschaftliche Hilfe
a) Grundsatz

[1] Asylsuchende, die ihren Unterhalt nicht oder nicht vollständig aus eigenen Mitteln bestreiten können, haben Anspruch auf wirtschaftliche Hilfe (Art. 81 AsylG).
[2] Zu den eigenen Mitteln gehören insbesondere alle Einkünfte und das Vermögen, Versicherungsleistungen und Sonderhilfen aufgrund besonderer Erlasse sowie familienrechtliche Unterhalts- und Unterstützungsansprüche.
[3] Kinder, die im gleichen Haushalt wie ihre Eltern leben, sind im Rahmen der Verwandtenunterstützung verpflichtet, ihren Lohn in das Familienbudget einzugeben.
[4] Wer um wirtschaftliche Hilfe nachsucht, oder sie erhält, hat über seine Verhältnisse wahrheitsgetreu Auskunft zu geben, Einsicht in seine Unterlagen zu gewähren und Änderungen seiner Verhältnisse umgehend zu melden.

§ 23 b) Art und Mass

[1] Art und Mass der wirtschaftlichen Hilfe richten sich nach den Vorschriften des Asylgesetzes, des Migrationsgesetzes, des Sozialhilfegesetzes und dieser Verordnung. Im Rahmen dieser Erlasse kommt den Empfehlungen und Richtlinien der Schweizerischen Konferenz für öffentliche Fürsorge wegleitender Charakter zu.
[2] Die zuständige Fürsorgebehörde berücksichtigt bei der Festsetzung der wirtschaftlichen Hilfe die örtlichen Verhältnisse und entscheidet nach pflichtgemässem Ermessen.
[3] Für Asylsuchende, die in einem Durchgangszentrum leben, bestimmt das Amt für Migration Art und Mass der wirtschaftlichen Hilfe.

§ 24 c) Bemessung

[1] Die wirtschaftliche Hilfe deckt die Kosten für eine angemessene Unterkunft (inklusive Hausrat- und Haftpflichtversicherungen) sowie die medizinische Grundversorgung (Krankenkassenprämien, Selbstbehalte und Franchisen, Zahnbehandlungen zur Schmerzbekämpfung und zum Erhalt der Kaufähigkeit).

[2] Zur Deckung des Grundbedarfes für den Lebensunterhalt ist eine Pauschale zu entrichten. Diese deckt die Kosten für Nahrungsmittel, Getränke, Bekleidung und Schuhe, laufende Haushaltführung (Reinigung/Instandhaltung von Kleidern und Wohnung, Reinigungsmittel, Waschmittel, Kehrichtgebühren), Schulkosten, Haushaltartikel, Gesundheitspflege (selbstgekaufte Medikamente, inklusive Verhütungsmittel, ohne Selbstbehalte und Franchisen), Verkehrsauslagen, Nachrichtenübermittlung (Telefon, Post), Körperpflege (Toilettenartikel, Windeln), TV- und Radiogebühren und den persönlichen Bedarf.
[3] Die Pauschale bemisst sich wie folgt:

Einzelpersonenhaushalte:	Fr. 14.--;
Mehrpersonenhaushalte:	Erste Person: Fr. 14.--;
	jede weitere erwachsene Person Fr. 13.50;
	erstes Kind: Fr. 13.--;
	zweites Kind: Fr. 12.--;
	drittes Kind: Fr. 8.--:
	viertes Kind: Fr. 7.--;
	fünftes Kind: Fr. 6.--;
	sechstes und jedes weitere Kind: Fr. 5.--.

[4] In Durchgangszentren und Kollektivunterkünften kann die Pauschale teilweise in Form von Sachleistungen ausgerichtet werden.
[5] Die Auszahlung der Leistungen kann täglich, wöchentlich oder monatlich erfolgen.

§ 25 d) AHV-Minimalbeiträge

Die Wohnsitzgemeinde übernimmt im Risikofall die AHV-Minimalbeträge ab Datum der Einreise der betroffenen Person (Art. 14 Abs. 2bis AHVG[7]).

§ 26 e) Einschränkungen der Sozialhilfe

[1] Das Amt für Migration verfügt im Sinne von Art. 83 AsylG die Ablehnung oder Einschränkung von Sozialhilfeleistungen an Personen, die in einem kantonalen Durchgangszentrum untergebracht sind.
[2] Die zuständige Fürsorgebehörde verfügt im Sinne von Art. 83 AsylG die Ablehnung oder Einschränkung von Sozialhilfeleistungen an Personen, die in der Gemeinde Wohnsitz haben.
[3] Vor Anordnung dieser Massnahmen ist eine schriftliche Verwarnung auszusprechen.
[4] Einschränkungen der Sozialhilfe sind immer zu befristen, um der betroffenen Person Gelegenheit zu geben, ihr Verhalten zu ändern.

§ 27 Persönliche Hilfe

[1] Asylsuchende haben Anspruch auf persönliche Hilfe.
[2] Diese umfasst insbesondere die Beratung und Betreuung, die Vermittlung von ärztlicher, pflegerischer oder psychologischer Behandlung, von Heimplätzen und von wirtschaftlicher Hilfe.

[3] Anspruch auf Unterstützung bei der Suche nach Lehr- und Arbeitsstellen haben nur vorläufig aufgenommene Asylsuchende.
[4] Nicht zur persönlichen Hilfe gehört die Beratung im Asylverfahren.

VI. Beiträge an die Gemeinden

§ 28 Grundsatz

[1] Die Gemeinden erhalten für ihre Aufwendungen in der Sozialhilfe pauschale Beiträge pro Tag und unterstützte Person (§ 24 MigG).
[2] Für erwerbstätige Personen werden keine Beiträge entrichtet.
[3] Die Beitragsdauer entspricht der Dauer der Kostenerstattungspflicht des Bundes gemäss Art. 20 der Asylverordnung 2 über Finanzierungsfragen (AsylV 2[8]).

§ 29 Pauschale für Asylsuchende

[1] Die Tagespauschale für die Gemeinden pro erwachsenen Asylsuchenden setzt sich zusammen aus:
a) dem Tagessatz für den Lebensunterhalt einer Einzelperson gemäss § 24 Abs. 3;
b) den Anteilen für die Mietkosten und den Anteilen für die Krankenversicherungsprämien, Selbstbehalte und Franchisen gemäss Art. 22 Abs. 3 bis 5 AsylV 2.
[2] Die Tagespauschale für asylsuchende Kinder setzt sich zusammen aus:
a) dem Tagessatz für den Lebensunterhalt des zweiten Kindes gemäss § 24 Abs. 3;
b) den Anteilen für die Mietkosten und den Anteilen für die Krankenversicherungsprämien, Selbstbehalte und Franchisen gemäss Art. 22 Abs. 3 bis 5 AsylV 2.

§ 30 Pauschale für Flüchtlinge

[1] Die Tagespauschale für die Gemeinden pro erwachsenen Flüchtling setzt sich zusammen aus:
a) dem Betrag für den Grundbedarf für den Lebensunterhalt einer Einzelperson gemäss den Richtlinien für die Ausgestaltung und Bemessung der Sozialhilfe der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS Richtlinien) sowie einer Integrationszulage in der Höhe von Fr. 200.-- geteilt durch 30;
b) dem Anteil für die Mietkosten der Globalpauschale für Flüchtlinge gemäss Art. 26 Abs. 3 und 5 AsylV 2;
c) dem Anteil für die Mindestfranchise und die Selbstbehalte der Globalpauschale gemäss Art. 26 Abs. 4 AsylV 2;
[2] Die Tagespauschale für Flüchtlingskinder setzt sich zusammen aus:
a) dem Betrag für den Grundbedarf für den Lebensunterhalt einer Person auf der Basis eines Vierpersonenhaushaltes gemäss den Richtlinien für die Ausgestaltung und Bemessung der Sozialhilfe der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS Richtlinien) geteilt durch 30;

b) dem Anteil für die Mietkosten der Globalpauschale für Flüchtlinge gemäss Art. 26 Abs. 3 und 5 AsylV 2;
c) dem Anteil für die Mindestfranchise und die Selbstbehalte der Globalpauschale gemäss Art. 26 Abs. 4 AsylV 2.

§ 31 Auszahlung der Beiträge

[1] Die Gemeinden stellen für die entsprechenden Tagespauschalen (Art. 88 AsylG und 87 AuG) jeweils spätestens 30 Tage nach Quartalsende Rechnung.
[2] Das Amt für Migration prüft die Abrechnungen und überweist die Beträge spätestens 90 Tage nach Quartalsende.

VII. Nothilfe

§ 32 Grundsatz

[1] Durch die Nothilfe ist das Recht auf Existenzsicherung (Art. 12 BV[9]) zu wahren.
[2] Nothilfe erhalten bei Bedarf:
a) Ausländerinnen und Ausländer mit rechtskräftigem Nichteintretensentscheid;
b) Asylsuchende mit rechtskräftigem Wegweisungsentscheid, denen eine Ausreisefrist gesetzt worden ist.
[3] Nothilfe wird in der Regel in Form von Sachleistungen ausgerichtet.

§ 33 Umfang

[1] Nothilfe umfasst:
a) Unterkunft mit minimalem Standard;
b) Verpflegung;
c) Kleidung;
d) Pflichtleistungen nach KVG sowie zahnärztliche Notfallbehandlungen nach vorgängiger Kostengutsprache.
[2] Das Amt für Migration legt Art und Mass der Nothilfe im Einzelfall fest.

§ 34 Finanzierung

[1] Der Kanton finanziert die Nothilfe (§ 23 Abs. 1 MigG).
[2] Gemeinden, die im Auftrag des Amtes für Migration Aufgaben im Bereich der Nothilfe übernehmen, erhalten die Tagespauschalen gemäss § 29.

VIII. Zwangsmassnahmen

§ 35 Haftanordnung

[1] Hält das Amt für Migration eine Person zwecks Anordnung einer ausländerrechtlichen Zwangsmassnahme (Art. 73 ff. AuG) fest, hört sie diese umgehend zum Grund der Festnahme an und befragt sie zu den persönlichen und familiären Verhältnissen sowie zum Gesundheitszustand.

[2] Es eröffnet der festgehaltenen Person die Haftanordnung schriftlich mit Begründung. Wird von einer Inhaftierung abgesehen, ist die festgehaltene Person sofort freizulassen.
[3] Das Amt für Migration hat die inhaftierte Person:
a) über ihre Rechte aufzuklären (§ 36);
b) zu befragen, welche Person in der Schweiz zu benachrichtigen ist;
c) über die richterliche Haftüberprüfung zu informieren;
d) zu befragen, ob sie mittels schriftlicher Einverständniserklärung auf eine mündliche Verhandlung verzichtet, wenn die Ausschaffung voraussichtlich innerhalb von acht Tagen nach der Haftanordnung erfolgen wird (Art. 80 Abs. 3 AuG).
[4] Befindet sich eine Person bereits im Strafvollzug oder in Untersuchungshaft, sind bei der Anordnung der ausländerrechtlichen Haft die Vorkehren nach den Absätzen 1 bis 3 ebenfalls zu treffen.
[5] Kann eine Person vor der Haftanordnung nicht angehört und befragt werden, sind Anhörung, Befragung und Information umgehend nachzuholen. Wird danach die Haftanordnung nicht aufrechterhalten, ist die inhaftierte Person sofort aus der Haft zu entlassen.

§ 36 Rechte der inhaftierten Person

[1] Die inhaftierte Person kann eine Person in der Schweiz bezeichnen, die über ihre Inhaftierung benachrichtigt werden soll.
[2] Sie kann eine Rechtsvertreterin oder einen Rechtsvertreter beiziehen und mit dieser oder diesem mündlich und schriftlich verkehren. Die unentgeltliche Rechtsverbeiständung wird im Regelfall nur bei einer Haftverlängerung gewährt.
[3] Sie kann sich gegen die Nichteinhaltung der Haftbedingungen beschweren (§ 43 Abs. 2).
[4] Bei einer kurzfristigen Festhaltung sind die Rechte gemäss Art. 73 Abs. 3 und 4 AuG zu gewährleisten.

§ 37 Kommunikation, Sprache und Protokollierung

[1] Das Amt für Migration kommuniziert mit der inhaftierten Person in einer für sie verständlichen Sprache, soweit erforderlich unter Beizug einer Dolmetscherin oder eines Dolmetschers.
[2] Es protokolliert Anhörungen und Befragungen sowie weitere für das Verfahren massgebende Vorgänge.
[3] Das Amt für Migration:
a) ermöglicht die Kontaktaufnahme der inhaftierten Person zu der von ihr bezeichneten Person;
b) teilt der Einzelrichterin oder dem Einzelrichter die von der inhaftierten Person bezeichnete Rechtsvertreterin oder deren Rechtsvertreter mit;
c) gewährleistet die Kommunikation zwischen Einzelrichterin oder Einzelrichter und inhaftierter Person und
d) eröffnet der inhaftierten Person Entscheide und Mitteilungen der Einzelrichterin oder des Einzelrichters.

§ 38 Richterliche Haftüberprüfung

[1] Das Amt für Migration teilt der Einzelrichterin oder dem Einzelrichter die Festhaltung und die Haftanordnung, die voraussichtlich länger als 96 Stunden ab der ausländerrechtlich begründeten Festhaltung dauert, sofort mit. Es stellt ihr oder ihm die Akten sowie ein allfälliges schriftliches Einverständnis der inhaftierten Person zum Verzicht auf eine mündliche Verhandlung zu.
[2] Die Einzelrichterin oder der Einzelrichter setzt Ort und Zeit der mündlichen Verhandlung fest, sofern nicht das schriftliche Verfahren durchzuführen ist (Art. 80 Abs. 2 Satz 2 i.V.m. Art. 77 AuG) oder die inhaftierte Person auf eine mündliche Verhandlung verzichtet hat (Art. 80 Abs. 3 AuG).
[3] An der mündlichen Verhandlung haben die inhaftierte Person sowie eine Vertreterin oder ein Vertreter des Amtes für Migration teilzunehmen. Im Bedarfsfall ist eine Dolmetscherin oder ein Dolmetscher beizuziehen.
[4] Bestätigt die Einzelrichterin oder der Einzelrichter die angeordnete Haft, hat sie oder er die inhaftierte Person auf die Möglichkeit eines Haftentlassungsgesuches hinzuweisen.
[5] Eröffnet die Einzelrichterin oder der Einzelrichter den Entscheid mündlich, ist der begründete schriftliche Entscheid mit Rechtsmittelbelehrung rasch zuzustellen.
[6] Findet keine mündliche Verhandlung statt, entscheidet die Einzelrichterin oder der Einzelrichter aufgrund der vom Amt für Migration eingereichten Akten.
[7] Erfolgte die Haftüberprüfung im Einverständnis mit der inhaftierten Person ohne mündliche Verhandlung, ist die Einzelrichterin oder der Einzelrichter umgehend in Kenntnis zu setzen, wenn die Ausschaffung nicht innerhalb von acht Tagen durchgeführt wird. Die Einzelrichterin oder der Einzelrichter setzt sodann Ort und Zeit der mündlichen Verhandlung fest.

§ 39 Verlängerung der Ausschaffungs- und Durchsetzungshaft

[1] Das Amt für Migration hat das begründete Gesuch um richterliche Zustimmung zur angeordneten Haftverlängerung (Art. 76 Abs. 3 und 78 Abs. 2 AuG) spätestens acht Arbeitstage vor Ablauf der bestätigten Haftdauer mit den Akten der Einzelrichterin oder dem Einzelrichter einzureichen.
[2] Die Einzelrichterin oder der Einzelrichter setzt eine mündliche Verhandlung an, wenn dies das übergeordnete Recht verlangt oder wenn sie oder er dies für erforderlich hält.
[3] Im Übrigen ist § 38 sinngemäss anwendbar.

§ 40 Haftentlassungsgesuch und Prüfung der Verlängerung der Durchsetzungshaft auf Gesuch hin

[1] Das Haftentlassungsgesuch (Art. 80 Abs. 3 AuG) sowie das Gesuch um Überprüfung der Verlängerung der Durchsetzungshaft ist der Einzelrichterin oder dem Einzelrichter schriftlich einzureichen.
[2] Ein dem Amt für Migration eingereichtes Haftentlassungsgesuch oder ein Gesuch um Überprüfung der verlängerten Durchsetzungshaft ist sofort mit den Akten und einer Stellungnahme an die Einzelrichterin oder den Einzelrichter weiterzuleiten, wenn das Amt für Migration dem Gesuch nicht stattgibt.

[3] Die Einzelrichterin oder der Einzelrichter setzt Ort und Zeit der mündlichen Verhandlung fest.
[4] Im Übrigen ist § 38 sinngemäss anwendbar.

§ 41 Kurzfristige Festhaltung

[1] Das Gesuch um Überprüfung der Rechtmässigkeit der kurzfristigen Festhaltung (Art. 73 Abs. 5 AuG) ist der Einzelrichterin oder dem Einzelrichter schriftlich einzureichen.
[2] Ein dem Amt für Migration eingereichtes Gesuch ist sofort mit den Akten und einer Stellungnahme an die Einzelrichterin oder den Einzelrichter weiterzuleiten.

§ 42 Ein- und Ausgrenzung

[1] Vor der Anordnung einer Ein- oder Ausgrenzung (Art. 74 AuG) ist der betroffenen Person das rechtliche Gehör zu gewähren.
[2] § 37 ist sinngemäss anwendbar.

§ 43 Haftbedingungen

[1] Die Haftbedingungen haben den Vorgaben des übergeordneten Rechts zu entsprechen. Das Amt für Migration sorgt namentlich dafür, dass:
a) die Haft in geeigneten Räumlichkeiten vollzogen wird;
b) die Zusammenlegung mit Personen in Untersuchungshaft oder im Strafvollzug vermieden wird;
c) der Aufenthalt und die körperliche Bewegung im Freien während mindestens einer Stunde pro Tag gewährleistet ist;
d) soziale Kontakte innerhalb der Anstalt wie auch nach aussen möglich sind;
e) inhaftierten Personen nach Möglichkeit eine geeignete Beschäftigung angeboten werden kann.
[2] Die inhaftierte Person kann beim Amt für Migration gegen die Haftbedingungen Aufsichtsbeschwerde führen. Der schriftliche Beschwerdeentscheid ist dem Regierungsrat zur Kenntnisnahme zuzustellen.
[3] Die Einzelrichterin oder der Einzelrichter prüft die Haftbedingungen im Rahmen der Haftüberprüfung (Haftanordnung, Verlängerungs- und Haftentlassungsgesuch).

§ 44 Haftbeendigung

[1] Das Amt für Migration überprüft fortlaufend, ob der Haftgrund entfallen oder der Vollzug der Weg- oder Ausweisung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen undurchführbar geworden ist (Art. 80 Abs. 6 Bst. a AuG). Trifft dies zu, ist die Haft sofort aufzuheben.
[2] Die Haft ist auch aufzuheben, wenn sie unverhältnismässig geworden ist.

IX. Gebühren

§ 45 Höhe

[1] Für die in Art. 8 Verordnung über die Gebühren zum Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer (GebV-AuG[10]) bezeichneten ausländerrechtlichen Verfügungen und Dienstleistungen werden die bundesrechtlichen Höchstansätze erhoben.
[2] Die Gebühren für andere ausländerrechtliche Verfügungen und Dienstleistungen sowie für arbeitsmarktliche Verfügungen (Art. 9 GebV-AuG) richten sich nach der Gebührenordnung für die Verwaltung und die Rechtspflege im Kanton Schwyz.[11]

§ 46 Gebühreneinzug und -anteil

[1] Ein Fünftel der vom zuständigen Einwohneramt nach Art. 8 GebV-AuG erhobenen Gebühren fallen der Wohnsitzgemeinde der ausländischen Person zu.
[2] Die Gebühren gemäss Art. 9 GebV-AuG stehen der einziehenden Instanz zu.

X. Schlussbestimmungen

§ 47 Aufhebung bisherigen Rechts

Die Verordnung vom 19. Dezember 1989 zum Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer und zum Asylgesetz[12] wird auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Vollzugsverordnung aufgehoben.

§ 48 Inkraftsetzung

[1] Diese Vollzugsverordnung tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.[13]
[2] Sie wird im Amtsblatt veröffentlicht und in die Gesetzsammlung aufgenommen.

[1] GS 22-47.
[2] SRSZ 111.210.
[3] SR 142.20.
[4] SR 142.31.
[5] SRSZ 380.100.
[6] SRSZ 380.111.
[7] SR 831.10.
[8] SR 142.312.
[9] SR 101.
[10] SR 142.209.
[11] SRSZ 173.111.
[12] GS 18-70.
[13] AbI 2008 2517.

Gesetzliche Grundlagen zur Integrationsförderung im Kanton Schwyz
Zusammenfassung

1. Ziel der Integration

Weil das Ziel aller Integrationsbemühungen bereits im Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer festgelegt wird, macht die kantonale Gesetzgebung dazu keine Aussagen. Es gilt Art. 4 des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer:

> *[1] Ziel der Integration ist das Zusammenleben der einheimischen und ausländischen Wohnbevölkerung auf der Grundlage der Werte der Bundesverfassung und gegenseitiger Achtung und Toleranz.*
> *[2] Die Integration soll längerfristig und rechtmässig anwesenden Ausländerinnen und Ausländern ermöglichen, am wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Leben der Gesellschaft teilzuhaben.*

2. Verantwortlichkeit der Ausländerinnen und Ausländer

Ausländerinnen und Ausländer sind verpflichtet, ihre Integration aktiv an die Hand zu nehmen. Dies wird in Art. 4 des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer beschrieben:“

> *[3] Die Integration setzt sowohl den entsprechenden Willen der Ausländerinnen und Ausländer als auch die Offenheit der schweizerischen Bevölkerung voraus.*
> *[4] Es ist erforderlich, dass sich Ausländerinnen und Ausländer mit den gesellschaftlichen Verhältnissen und Lebensbedingungen in der Schweiz auseinandersetzen und insbesondere eine Landessprache erlernen.*

Es kann von Ausländerinnen und Ausländer nur verlangt werden, dass sie sich integrieren, wenn auch die tatsächlichen Möglichkeiten bestehen, diese Forderung zu erfüllen. Bereitzustellen sind daher Angebote, die eine Auseinandersetzung mit den hier geltenden Verhältnissen ermöglichen. Zudem muss ein gut zugängliches Deutschkursangebot bestehen, das auf die unterschiedlichen Lernvoraussetzungen der Fremdsprachigen eingeht.

Zur Betonung der Eigenverantwortung der Ausländerinnen und Ausländer für ihre Integration wird in § 19 der Vollzugsweisungen festgelegt, dass sich die Betroffenen selber an den Kosten für Integrationsmassnahmen beteiligen müssen*:*

> *Wer an einem Integrationsprojekt teilnimmt, hat sich unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse angemessen an den Kosten zu beteiligen.*

Die Festlegung der Höhe der Eigenbeteiligung liegt im Ermessen derjenigen Stelle, die für die entsprechende Massnahme verantwortlich ist.

3. Kantonale Aufgabenaufteilung

Die grundsätzliche Zuständigkeit für die Integration der ausländischen Bevölkerung wird in § 8 des Migrationsgesetzes festgelegt. Darin heisst es:

> *Die Gemeinden erfüllen die ihnen nach der Gesetzgebung übertragenen Aufgaben, insbesondere.....*
> *b) sorgen sie in Zusammenarbeit mit dem Kanton und geeigneten Stellen für die Integration der ausländischen Bevölkerung.*

Dies bedeutet, dass die Hauptverantwortung für die Integration der ausländischen Einwohnerschaft bei den Gemeinden liegt. Die Gemeinden nehmen Integrationsbestrebungen vor Ort wahr und sorgen für die Realisierung geeigneter Massnahmen. Sie können dabei auf Unterstützung des Kantons und geeigneter Fachstellen zugreifen, bleiben aber federführend.

4. Zielgruppe

Sich integrieren sollen Ausländerinnen und Ausländer, die längerfristig hier leben. § 16 der Vollzugsweisungen weist darauf hin, dass Asylsuchende von der Teilnahme an Integrationsmassnahmen ausgeschlossen sind. Sie können erst teilnehmen, wenn sie längerfristig in der Schweiz bleiben dürfen, weil sie als Flüchtlinge anerkannt oder vorläufig aufgenommen wurden.

5. Realisierung von Massnahmen

5.1. Grundsatz

Integrationsförderung geschieht durch vielerlei staatliche Aktivitäten, beispielsweise in der Schule, im Sozialwesen oder in der Jugendarbeit. Die Vollzugsweisungen zum Migrationsgesetz weisen in § 16 darauf hin, dass nur im Ausnahmefall spezielle Massnahmen für Ausländerinnen und Ausländer zu ergreifen sind:

> *Die Förderung der Integration von Ausländerinnen und Ausländern erfolgt primär über die Regelstrukturen, insbesondere über Schulen, Berufsbildung, Arbeitswelt, Gesundheitsförderung und öffentliche Stellenvermittlung. Spezifische Massnahmen für Ausländerinnen und Ausländer sind nur ergänzend und subsidiär zu ergreifen.*

5.2. Aufgaben der Gemeinden

Welchen Integrationsmöglichkeiten die Gemeinden konkret anzubieten haben, definiert § 17 der Vollzugsweisungen:

> *Die Gemeinden fördern die Integration der ausländischen Einwohnerinnen und Einwohner. Insbesondere bieten sie an:*
> *a) Informationsveranstaltungen;*
> *b) Deutsch- und Integrationskurse;*
> *c) Informationen über lokale Integrationsmöglichkeiten;*
> *d) Begegnungsmöglichkeiten.*

Es liegt in der Kompetenz der Gemeinde, die Art und Weise zu bestimmen, wie diese Angebote realisiert werden. In erster Linie wird es darum gehen, die bestehenden Informationskanäle und Begegnungsmöglichkeiten so zu gestalten, dass Ausländerinnen und Ausländer ebenfalls angesprochen werden. Für die Organisation von Sprach- und Integrationskursen wird besonders kleineren Gemeinden empfohlen, eine regionale Zusammenarbeit anzustreben.

5.3. Aufgaben des Kantons

§ 18 der Vollzugsweisungen nennt die Aufgaben, die der Kanton zur Unterstützung der Gemeinden wahrzunehmen hat:

> *Der Kanton sorgt insbesondere für:*
> *a) ein Einzelpersonen und Fachstellen zugängliches Beratungsangebot in Integrationsfragen;*
> *b) die Beteiligung des Kantons an interkantonalen und nationalen Integrations- projekten.*

Der Kanton beteiligt sich zur Zeit an zwei interkantonalen Projekten, die auch von den Gemeinden genutzt werden können. Der Dolmetschdienst Zentralschweiz (www.dolmetschdienst.ch) vermittelt qualifizierte Dolmetscherinnen und Dolmetscher für rund 40 Sprachen. Die Website www.integration-zentralschweiz.ch gibt Auskunft über die verschieden regionalen Integrationsangebote.

Zuständig für die Organisation der Integrationsmassnahmen auf kantonaler Ebene ist die Ansprechstelle für Integrationsfragen. Sie ist auch Ansprechstelle für die Gemeinden und bietet ihnen Unterstützung bei der Wahrnehmung ihrer Integrationsaufgaben an. Konkret haben die Gemeinden die Möglichkeit, die Ansprechstelle zur Beratung beizuziehen, wenn es um die Konzeption und die Realisierung von Massnahmen geht. Die Stelle wird von Helen Gawrysz geleitet. Sie ist jeweils von Dienstag bis Freitag unter der Nummer 041 819 16 72 oder per Mail unter helen.gawrysz@sz.ch erreichbar.

5.4. Information der Ausländerinnen und Ausländer

Das Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer verlangt ausdrücklich, dass der Information der ausländischen und der einheimischen Bevölkerung ein besonderes Gewicht beigemessen wird. Ausländerinnen und Ausländer sind über ihre Rechte und

Pflichten zu informieren. Die Bevölkerung soll die Situation der Ausländerinnen und Ausländer kennen, damit das Zusammenleben möglichst spannungslos verläuft.
§ 15 des Migrationsgesetzes klärt die Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden in der Informationsvermittlung:

> *[1] Die kantonalen Behörden informieren die Bevölkerung über die Migrationspolitik und die Situation der ausländischen Bevölkerung im Kanton.*
> *[2] Die Gemeinden informieren Ausländerinnen und Ausländer über das Leben in der Schweiz, über ihre Rechte und Pflichten und über die verschiedenen Integrationsangebote (Art. 56 AuG).*
> *[3] Die zuständige Stelle stellt den Gemeinden Informationsmittel zur Verfügung.*

In Zusammenarbeit mit der Kommission für Integrationsfragen ist die Ansprechstelle für Integrationsfragen zur Zeit daran, die nötigen Informationsmittel zur Abgabe an Ausländerinnen und Ausländer zusammenzustellen.

6. Finanzierung der Integrationsmassnahmen

Grundsätzlich ist immer diejenige Stelle für die Finanzierung von Massnahmen verantwortlich, die auch für deren Realisierung zuständig ist: § 19 der Vollzugsweisungen erläutert dies wie folgt:

> *Die Gemeinden tragen die Kosten für kommunale Integrationsmassnahmen. Vorbehalten bleiben Bundesbeiträge (Art. 55 AuG).*
> *Der Kanton übernimmt die Kosten für kantonale Projekte. Er kann regionale Projekte mit Beiträgen unterstützen.*

Unter regionalen Projekten sind Aktivitäten zu verstehen, an denen sich mehrere Gemeinden und Bezirke beteiligen. Durch den Kanton finanziert werden zeitlich begrenzte Projekte, nicht aber feste regionale Strukturen.

7. Bundesbeiträge

Der Bund kann Beiträge an Integrationsmassnahmen leisten. Er legt regelmässig in einem Schwerpunkteprogramm fest, wofür solche Beiträge gesprochen werden. Auch die Bedingungen für die Ausrichtung der Beiträge werden durch den Bund bestimmt. So wird stets eine beträchtliche finanzielle Mitbeteiligung von Kanton oder Gemeinde gefordert. Im Gegensatz zum Asylbereich werden keine Pauschalen ausbezahlt.

In der Regel verlangt der Bund als Voraussetzung für die Ausrichtung von Finanzmitteln, dass ein kantonales Gesamtprogramm vorgelegt und anschliessend eine Programmvereinbarung zwischen Bund und Kanton abgeschlossen wird. Zuständig für den Abschluss solcher Vereinbarungen ist der Regierungsrat.

Der Kanton informiert die Gemeinden über die Möglichkeiten und die Bedingungen, Bundesmittel zu beantragen. Die Ansprechstelle für Integrationsfragen erstellt die nötigen Grundlagenpapiere und sorgt dafür, dass die Bundesbeiträge ihrer Zweckbestimmung zugeführt werden. (§ 19 Vollzugsweisungen).

8. Berufliche Integration von Flüchtlingen und vorläufig Aufgenommenen

In § 17 des Migrationsgesetzes verpflichtet sich der Kanton, für vorläufig Aufgenommene und Flüchtlinge Programme zur Förderung ihrer beruflichen Integration anzubieten. Diese Programme sind in Absprache mit dem kantonalen Amt für Arbeit zu realisieren. Die Zuweisung der einzelnen Personen an die verschiedenen Massnahmen ist Aufgabe der Betreuungsstellen in den Gemeinden. Es bestehen zur Zeit folgende Möglichkeiten:

- Alle erwerbsfähigen Personen sind dem zuständigen RAV zur Stellenvermittlung anzumelden. Die zuständigen Personalberater im RAV entscheiden im Einzelfall, welche individuellen Massnahmen nötig sind und organisieren diese.
- Alle Personen, die als (noch) nicht erwerbsfähig eingestuft werden, können an den Programmen des Verbandes der Schwyzer Gemeinde Angestellten im Asylwesen oder der Caritas teilnehmen, sofern genügend Plätze vorhanden sind.

Da es sich bei diesen Programmen um kantonale Integrationsmassnahmen handelt, werden sie durch den Kanton finanziert. Der Bund leistet pauschale Beiträge, die durch den Kanton zweckgebunden zu verwenden sind.

Beschluss Nr. 131/2008
Schwyz, 6. Februar 2008 / ri

Gesetz zum Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer und zum Asylgesetz (Migrationsgesetz, MigG)
Bericht und Vorlage an den Kantonsrat

1. Übersicht

Am 1. Januar 2008 sind das neue Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer und die revidierten Bestimmungen des Asylgesetzes in Kraft getreten. Während das Bundesrecht die Zulassungsbedingungen für Ausländerinnen und Ausländer und die Asylgewährung weitgehend regelt, hat der Kanton vor allem die Zuständigkeiten und das Verfahren festzulegen. Zudem soll die Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden geregelt werden.

Die kantonale Anschlussgesetzgebung (Migrationsgesetz) übernimmt in grossen Teilen die bisherige, bewährte Praxis. Es werden nur dort neue Regelungen getroffen, wo dies Änderungen im Bundesrecht erfordern. Namentlich betrifft dies die Integration von Ausländerinnen und Ausländern, die neu im Bundesgesetz als gemeinsame Aufgabe von Bund, Kantonen und Gemeinden verankert ist. Neu festgelegt wird die Abgeltung der Gemeinden für Sozialhilfekosten im Asylbereich. Hier hat der Bund ebenfalls ein neues Finanzierungsmodell eingeführt.

Die Gemeinden bleiben zuständig für die Registrierung, die Information und die Sozialhilfe für alle Einwohnerinnen und Einwohner, also auch für ausländische Personen. Neu sollen die Gemeinden auch Aufgaben zur Integration der ausländischen Bevölkerung wahrnehmen, weil Integration vor allem vor Ort, in der Gemeinde, stattfindet.

Der Kanton übernimmt auch in Zukunft dort Aufgaben, wo diese zentral effizienter und wirtschaftlicher erledigt werden können, oder dies vom Bund verlangt wird. Der Kanton bleibt für die bisherigen fremdenpolizeilichen Aufgaben zuständig. Im Rahmen der Departementsreform wird zur Erfüllung dieser Aufgaben ein Migrationsamt geschaffen. Dieses übernimmt auch die kantonalen Aufgaben im Asylwesen. Zur Entlastung der Gemeinden führt der Kanton ein Durchgangszentrum für neu zugewiesene Asylsuchende und organisiert die Nothilfe für weggewiesene Personen.

Für die Finanzierung ihrer jeweiligen Aufgaben bleiben die Gemeinden und der Kanton zuständig. Der Bund richtet Pauschalbeiträge an die Sozialhilfekosten für Asylsuchende

bis zum Abschluss des Asylverfahrens, für Flüchtlinge während fünf und für vorläufig Aufgenommene während sieben Jahren nach ihrer Einreise. Bundesbeiträge werden zudem ausgerichtet für die Nothilfe, für Verwaltungskosten im Asylbereich, für Zwangsmassnahmen und für die Rückkehrberatung sowie für Integrationsprojekte.

Keine Änderungen erfährt die Regelung des Rechtsschutzes.

2. Grundzüge des Bundesrechts

2.1 Die Stimmberechtigten haben am 24. September 2006 einem neuen Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer (AuG, SR 142.20) und einer Revision des Asylgesetzes (AsylG, SR 142.31) zugestimmt. Dabei sind die Vorlagen gesamtschweizerisch mit je knapp 70 % und im Kanton Schwyz mit je rund 80 % Ja-Stimmen angenommen worden.

2.2 Die neue Bundesgesetzgebung trägt den Entwicklungen im Migrationsbereich, wie der veränderten Zusammensetzung der ausländischen Bevölkerung, den Integrationsfragen und den neuen Bedürfnissen der Wirtschaft Rechnung. Von ausserhalb der EU und der EFTA wird die Zulassung zum schweizerischen Arbeitsmarkt auf beruflich besonders qualifizierte Arbeitskräfte be-schränkt. Der Familiennachzug wird neu geregelt. Berufs-, Stellen- und Kantonswechsel werden vereinfacht, um den Zugang zur Erwerbstätigkeit zu erleichtern. Die Massnahmen gegen Missbräuche wie Schleppertätigkeit, Schwarzarbeit und Scheinehen werden verstärkt.

2.3 Das neue Bundesgesetz gilt für Ausländerinnen und Ausländer nur, soweit keine anderen Bestimmungen des Bundesrechts oder von der Schweiz abgeschlossene völkerrechtliche Verträge zur Anwendung kommen (Art. 2 AuG). Für Bürgerinnen und Bürger aus der EU gilt in erster Linie das Abkommen vom 21. Juni 1999 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits über die Freizügigkeit (Freizügigkeitsabkommen) und das Protokoll vom 26. Oktober 2004 über die Ausdehnung des Freizügigkeitsabkommens auf die neuen EG-Mitgliedstaaten. Für Angehörige von EFTA Staaten ist das Abkommen vom 21. Juni 2001 zur Änderung des Übereinkommens vom 4. Januar 1960 zur Errichtung der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA-Übereinkommen) zu beachten.

2.4 Mit der Revision des Asylgesetzes will der Bund verfolgten Personen in der Schweiz umfassenden Schutz gewähren. Dies geschieht vor allem durch die Verbesserung der Stellung von vorläufig Aufgenommenen. Eine vorläufige Aufnahme wird vom Bund verfügt, wenn für eine Person eine Rückkehr nicht möglich, nicht zulässig oder nicht zumutbar ist. Vorläufig Aufgenommene können neu an Integrationsmassnahmen teilnehmen und ihre Familien nachziehen. Zudem wird die Härtefallregelung ausgeweitet und klarer definiert. Der Rechtsschutz wird verbessert. Die Revision des Asylgesetzes will zugleich Missbräuche bekämpfen. So werden die Gründe für Nichteintretensentscheide erweitert und die Zwangsmassnahmen insbesondere durch die Einführung der Durchsetzungshaft verschärft. Sowohl Personen, auf deren Asylgesuch der Bund nicht eingetreten ist, als auch nach einem abgelehnten Asylgesuch weggewiesene Personen können nur noch Nothilfe beantragen.

2.5 Die Abgeltung des Bundes an den Kanton für die Aufwendungen im Asyl- und Flüchtlingswesen wird neu geregelt. Für die Sozialhilfe an Asylsuchende und Flüchtlinge

wird je eine einzige Globalpauschale ausbezahlt. Der Bund berechnet diese beiden Pauschalen aufgrund von Durchschnittswerten für kostengünstige Lösungen zur Unterbringung und Unterstützung. Berücksichtigt werden Asylsuchende bis zum Abschluss des Asylverfahrens, Flüchtlinge höchstens während fünf Jahren und vorläufig Aufgenommene neu höchstens während sieben Jahren. Neu werden auch für vorläufig Aufgenommene einmalige Pauschalen zur Förderung ihrer beruflichen Integration geleistet.

3. Neues kantonales Einführungsgesetz

3.1 Der Vollzug des bisher geltenden Bundesrechts im Ausländer- und Asylbereich auf Kantonsebene war bis anhin in der regierungsrätlichen Verordnung zum Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer und zum Asylgesetz vom 19. Dezember 1989 (SRSZ 111.211). Diese Verordnung stützt sich auf einen Beschluss des Kantonsrates vom 25. Januar 1934.

3.2 Das neue kantonale Vollzugsrecht kann sich nicht mehr auf diesen Kantonsratsbeschluss abstützen, da nicht nur Zuständigkeits- und Verfahrensvorschriften, sondern auch materielle Vorschriften, insbesondere zur Integration im Ausländerbereich und zur Sozialhilfe im Asylbereich, erlassen werden. Zudem findet eine Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden statt. Weder die verfassungsrechtliche Kompetenz nach § 40 Bst. e der Kantonsverfassung, wonach polizeiliche Vorschriften auf dem Verordnungswege erlassen werden können, noch der Kantonsratsbeschluss von 1934 genügen, um dieses Vollzugsrecht als gesetzesvertretende Verordnung zu erlassen. Die Umsetzung des Ausländer- und Asylrechts hat in der Form eines formellen Gesetzes zu erfolgen, das obligatorisch der Volksabstimmung untersteht. Mit regierungsrätlichen Vollzugsbestimmungen werden die Zuständigkeiten und Verfahren detailliert geregelt.

4. Grundzüge der Vorlage

4.1 Allgemeine Bestimmungen

Die Gesetzgebung im Ausländer- und Asylbereich liegt hauptsächlich beim Bund. Der Kanton hat innerhalb der vom Bundesrecht gesetzten Rahmenbedingungen in erster Linie vollziehende Funktionen. Die Vorlage regelt deshalb vor allem Zuständigkeiten und Verfahrensabläufe.

4.2 Zuständigkeiten

Die Vorlage nennt zunächst die Zuständigkeiten für die kantonalen Aufgaben. Die Oberaufsicht über den Vollzug der Gesetzgebung ist Aufgabe des Regierungsrates. Das zuständige Departement führt die Aufsicht und entscheidet über die Erteilung von Aufenthaltsbewilligungen in Härtefällen. Die fremdenpolizeilichen Aufgaben, wie die Erteilung, die Verlängerung, die Verweigerung oder der Widerruf von Bewilligungen zum Aufenthalt in der Schweiz, die Organisation von Ausschaffungen oder die Anordnung von Zwangsmassnahmen werden durch ein Amt übernommen. Dieses ist auch für alle kantonalen Aufgaben im Asylwesen zuständig. Dazu gehören die Führung eines Durchgangszentrums für neu zugewiesene Asylsuchende, die Zuteilung von Asylsuchenden an die Gemeinden, das Abrechnungswesen und die Organisation der Nothilfe. Die Ansprechstelle für Integrationsfragen ist verantwortlich für die Realisierung und Koordination von kantonalen

Integrationsmassnahmen. Die Arbeitsmarktbehörde erlässt Vorentscheide über eine Zulassung zur Erwerbstätigkeit. Als richterliche Behörde urteilt ein Einzelrichter des Verwaltungsgerichts. Die kantonsinterne Aufgabenteilung entspricht weitgehend der heutigen Praxis. Im Zuge der Departementsreform werden alle kantonalen Aufgaben im Asylwesen in einem Amt konzentriert.
Die Gemeinden sind wie bisher für das Meldeverfahren und die Sozialhilfe für alle Einwohnerinnen und Einwohner unabhängig ihrer Nationalität verantwortlich. Neu sind die Gemeinden in Zusammenarbeit mit dem Kanton auch für die Integration der ausländischen Bevölkerung zuständig.

4.3 Begründung und Beendigung des Aufenthalts

Die Regelung von Begründung und Beendigung des Aufenthaltes von Ausländerinnen und Ausländern sowie von Asylsuchenden, vorläufig Aufgenommenen und Flüchtlingen entspricht weitgehend der bisherigen Praxis, die sich im Laufe der letzten Jahre entwickelt und bewährt hat. Der Kanton bringt neu zugewiesene Asylsuchende zunächst für einige Monate in einem Durchgangszentrum unter. So gewinnen die Gemeinden Zeit, die nötigen Unterkünfte bereit zu stellen. Gemeinden, die ihrer Aufgabe, Asylsuchende und Flüchtlinge aufzunehmen, nicht nachkommen, haben die Kosten für eine Ersatzvornahme zu tragen. Neu gesetzlich festzulegen sind die Regelungen zum Ausschluss von Personen aus der Sozialhilfe und aus den Asylstrukturen. Dies betrifft jene Personen, auf deren Asylgesuch der Bund nicht eingetreten ist, oder deren Asylgesuch rechtskräftig abgelehnt wurde.

4.4 Integration

Das Bundesrecht verankert neu die Integrationsförderung als gesetzliche Aufgabe von Bund, Kantonen und Gemeinden (Art. 53 und Art. 56 AuG). Ziele und Grundsätze der Integrationsförderung werden durch das Bundesrecht festgelegt. Ziel der Integration ist das Zusammenleben auf der Grundlage der Bundesverfassung und gegenseitiger Achtung und Toleranz. Ausländerinnen und Ausländern ist zu ermöglichen, am wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Leben der Gesellschaft teilzuhaben (Art. 4 Abs. 1 und 2 AuG). Ausländische Personen sind über ihre Rechte und Pflichten, wozu insbesondere das Erlernen einer Landessprache gehört, in Kenntnis zu setzen. Die Bevölkerung ist über die besondere Situation der Ausländerinnen und Ausländer zu informieren (Art. 4 Abs. 4 und Art. 56 AuG).
Zu den Auswirkungen der neuen Bundesgesetzgebung im Bereich Integration hat der Regierungsrat bereits im Bericht über die Integration der Ausländerinnen und Ausländer (RRB Nr. 817 vom 20. Juni 2006) Stellung genommen. Dieser Bericht wurde vom Kantonsrat in seiner Sitzung vom 25. Oktober 2006 zustimmend zur Kenntnis genommen. Integration geschieht in erster Linie durch die Regelstrukturen wie Schule oder Sozialwesen. Eine wichtige Rolle kommt der Arbeitswelt zu. In der Vorlage zu regeln sind nur spezifische Massnahmen. In erster Linie geht es um die Information der ausländischen und einheimischen Bevölkerung. Fremdsprachige brauchen ein Angebot an Sprach- und Integrationskursen. Integrativ wirken auch Informationsabende oder Begegnungsanlässe. Diese Massnahmen sind in Zusammenarbeit von Kanton und Gemeinden zu realisieren. Für Asylsuchende, vorläufig Aufgenommene und Flüchtlinge organisiert der Kanton zur Entlastung der Gemeinden Bildungs-, Beschäftigungs- und Integrationsprogramme.

Das zuständige Amt kann bei Entscheiden über Aufenthaltsbewilligungen und Wegweisungen den Integrationsgrad einer Person mitberücksichtigen. Es kann Integrationsvereinbarungen abschliessen.

4.5 Sozialhilfe

Die Bundesgesetzgebung verlangt, dass Ausländerinnen und Ausländern, Asylsuchenden, vorläufig Aufgenommenen und Flüchtlingen bei Bedarf Sozialhilfe gewährt wird. Asylsuchende, die nach Ablehnung ihres Asylgesuchs weggewiesen wurden, sowie Personen, auf deren Asylgesuch der Bund nicht eingetreten ist, haben die Möglichkeit, Nothilfe zu beantragen. Für die Ausgestaltung der Sozial- und Nothilfe gilt kantonales Recht. Anzuwenden ist das Gesetz über die Sozialhilfe vom 18. Mai 1983 (ShG, SRSZ 380.100). Dieses bezeichnet die Gemeinden als für die Sozialhilfe zuständig (§ 6 ShG). Als Entlastung der Gemeinden übernimmt der Kanton die Sozialhilfe für Asylsuchende, vorläufig Aufgenommene und Flüchtlinge im Durchgangszentrum sowie die Nothilfe. Der Bund leistet Beiträge an die Sozialhilfe für Asylsuchende, für vorläufig Aufgenommene während höchstens sieben Jahren und für Flüchtlinge während höchstens fünf Jahren sowie Beiträge an die Nothilfe. Diese Beiträge werden gemäss ihrer Zweckbestimmung für die entsprechenden kantonalen und kommunalen Aufwendungen eingesetzt.

4.6 Verfahren und Rechtsschutz

Die einzuhaltenden Bedingungen für den Entzug von ausländerrechtlichen Bewilligungen und die Anordnung von Zwangsmassnahmen sind weitgehend durch Bundesrecht bestimmt. Auf kantonaler Ebene festzulegen sind Zuständigkeiten und Haftbedingungen. Die Konkretisierungen bezüglich der Verfahrensabläufe und Haftbedingungen werden in einer regierungsrätlichen Verordnung festgehalten. Die Verfahrensbestimmungen, das Beschwerdeverfahren und die Festsetzung der Gebühren entsprechen der bisherigen Praxis. Die Datenschutzbestimmungen sind im Wesentlichen im Bundesrecht geregelt. Sicherzustellen ist, dass die Bewilligungsbehörde insbesondere bei der Erteilung, Verlängerung oder dem Widerruf einer Bewilligung die für ihren Entscheid relevanten Informationen erhält.

5. Ergebnisse der Vernehmlassung

5.1 Am Vernehmlassungsverfahren beteiligten sich drei Bezirke (Gersau, Küssnacht, Einsiedeln), 21 Gemeinden, der Verband Schwyzer Gemeinden und Bezirke (vszgb), zwei Parteien (SP, CVP), die Gleichstellungskommission, der Verband Schwyzer Gemeinde-Angestellter im Asyl-wesen (VSGA), der Handels- und Industrieverein, KomIn Kompetenzzentrum für Integration und Caritas Schweiz. Zum Thema Frauenhandel wandte sich eine Arbeitsgruppe aus kirchlichen Kreisen an den Regierungsrat. Der Bezirk Schwyz verzichtete ausdrücklich auf eine Stellungnahme. Von sechs Gemeinden und zwei Bezirken erfolgte keine Rückmeldung.

5.2 Alle Vernehmlassungsantworten begrüssen die Schaffung einer eigenen Gesetzesgrundlage zur Umsetzung der entsprechenden Bundesgesetze im Kanton Schwyz. Nicht kritisiert werden Aufbau und Stossrichtung des Gesetzes. Verschiedentlich wird darauf hingewiesen, dass die Umsetzung der Vorlage Kanton und Gemeinden vor allem im Integrationsbereich vor neue Herausforderungen stellt und deshalb die Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen Stellen sorgfältig zu pflegen ist.

5.3 Die Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden wird vor allem in finanzieller Hinsicht kritisch hinterfragt. Mehrfach wird gewünscht, dass der Kanton in der Integrationsfrage die Federführung übernimmt. Insbesondere soll der Kanton sein finanzielles Engagement verstärken. Auch im Asylbereich wird gefordert, dass der Kanton die Gemeinden finanziell entlastet und die zeitlich begrenzt fliessenden Bundesbeiträge für vorläufig Aufgenommene und Flüchtlinge mindestens teilweise ersetzt. Eine Stellungnahme schlägt vor, alle Asylsuchenden so lange im Durchgangszentrum unterzubringen, bis der Bund einen Entscheid über ihr weiteres Verbleiben in der Schweiz getroffen hat.

5.4 Mehrere Vernehmlassungsantworten weisen darauf hin, dass die Wegweisung von Asylsuchenden nach abgelehntem Asylentscheid zu schwierigen Situationen führen kann. Eine gute Zusammenarbeit zwischen der zuständigen Stelle im Kanton und den Gemeinden wird als wichtig erachtet. Es wird auch darauf hingewiesen, dass das Recht für alle Kinder, hier eine Schule zu besuchen, zu gewährleisten ist.

5.5 Verschiedentlich wird anregt, im kantonalen Gesetz Punkte zu wiederholen, die bereits im Bundesgesetz vorgegeben sind. Insbesondere geht es um Zielformulierungen der Integrationsförderung, wie sie in Art. 4 sowie Art. 53 bis 57 AuG definiert werden, oder um die Berücksichtigung geschlechtsspezifischer Bedürfnisse bei Integrationsmassnahmen (Art. 53 Abs. 4 AuG).

5.6 In einer Eingabe zum Thema Frauenhandel wird gewünscht, allen Opfern von Frauenhandel und Zwangsprostitution, unabhängig von ihrer Bereitschaft, im Verfahren auszusagen, ein auf drei Monate befristetes Aufenthaltsrecht zu gewähren und sie an einem kantonalen menschenwürdigen Aufenthaltsort unterzubringen. Aus humanitären Gründen soll ihnen eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis erteilt werden können. Nach Abschluss des Verfahrens sollen sie eine Arbeitserlaubnis erhalten können.

5.7 Verschiedene Vorschläge betreffen die Vollzugsbestimmungen, die durch den Regierungsrat zu erlassen sind.
Dort wird festzulegen sein, welche Beratungsfunktionen der Kanton im Asyl- und Integrationsbereich anbietet.
Auch die Ausgestaltung des Verteilschlüssels für Asylsuchende an die Gemeinden ist in den Vollzugsbestimmungen zu regeln. In der Vernehmlassung wird verschiedentlich vorgeschlagen, dass alle Gemeinden verpflichtet werden sollen, Asylsuchende aufzunehmen und kleine Gemeinden, die weniger als zwei Asylsuchende aufnehmen müssten, sowie die Standortgemeinden der Durchgangszentren nicht mehr wie bisher ausgenommen werden. Gemeinden, die nicht genügend Plätze bereit stellen, sollen im Rahmen einer Ersatzvornahme Gelder denjenigen Gemeinden zukommen lassen, die bereit sind, mehr Asylsuchende aufzunehmen, als im Verteilschlüssel vorgesehen. Allenfalls sollen die Gelder der Ersatzvornahme auch für Integrationsbemühungen eingesetzt werden.
Ebenfalls in den Vollzugsbestimmungen wird zu klären sein, wie die Durchgangszentren Asylsuchende auf das Leben in einer Gemeinde vorbereiten sollen und wie die Beiträge an die Gemeinden für die Sozialhilfe an Flüchtlinge, vorläufig Aufgenommene und Asylsuchende berechnet werden.

5.8 Zu den verschiedenen Vorschlägen und Anregungen im Vernehmlassungsverfahren wird in den nachfolgenden Ausführungen Stellung genommen.

6. Parlamentarischer Vorstoss: Schaffung einer Härtefallkommission

6.1 Am 4. Dezember 2007 haben die Kantonsrätinnen Elena Jakob, Renate Fuchs und Cécile Blattmann die Motion 15/07 „Inkrafttreten des teilrevidierten Asyl- und des neuen Ausländergesetzes“ eingereicht. Darin wird verlangt, dass eine Härtefallkommission eingesetzt wird. Diese Kommission soll erstens über die Kriterien für Härtefälle beraten und Einzelfälle prüfen. Zweitens soll sie die Umsetzung des Ausschlusses von Personen nach rechtskräftigem Wegweisungsentscheid aus der Sozialhilfe im Kanton prüfen und begleiten.
Die Einsetzung einer Härtefallkommission wurde auch in mehreren Vernehmlassungen zum Migrationsgesetz gewünscht.

6.2 Die Kriterien für einen schwerwiegenden persönlichen Härtefall sind in Art. 31 der Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit vom 24. Oktober 2007 (VZAE SR 142.201) festgehalten. Zu prüfen sind die Integration der Gesuchstellerin oder des Gesuchstellers, die Respektierung der Rechtsordnung durch die Gesuchstellerin oder den Gesuchsteller, die Familienverhältnisse, insbesondere der Zeitpunkt der Einschulung und die Dauer des Schulbesuchs der Kinder, die finanziellen Verhältnisse sowie der Wille zur Teilhabe am Wirtschaftsleben und zum Erwerb von Bildung, die Dauer der Anwesenheit in der Schweiz, der Gesundheitszustand und die Möglichkeiten für eine Wiedereingliederung im Herkunftsstaat. Konkretisiert wird Letzteres in den Weisungen des Bundesamtes für Migration zur Ausländergesetzgebung vom 1. Januar 2008 (Ziff. III. 16.1.3.2). Das Bundesamt hält fest, dass die Lebens- und Daseinsbedingungen betroffener Personen gemessen am durchschnittlichen Schicksal von anderen ausländischen Personen in gesteigertem Mass in Frage gestellt sein müssen. Zu prüfen ist, ob

es der ausländischen Person in persönlicher, wirtschaftlicher und sozialer Hinsicht zuzumuten ist, in ihre Heimat zurückzukehren und sich dort aufzuhalten. Zu diesem Zweck ist die zukünftige Situation im Ausland den persönlichen Verhältnissen in der Schweiz gegenüber zu stellen. Die Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung setzt weiter voraus, dass eine ausländische Person mit den Behörden zusammenarbeitet. Deshalb wird von ihr verlangt, dass sie ihre Identität offen legt. Alle erwachsenen Personen einer Familie müssen sämtliche aufgeführten Kriterien individuell erfüllen. Wenn eine erwachsene Person nicht alle Kriterien erfüllt, wird das Gesuch für die ganze Familie abgewiesen.
Die Härtefallregelung bezweckt nicht den Schutz vor kriegerischen Ereignissen und staatlichen Übergriffen oder ähnlichen Situationen, die den Vollzug der Wegweisung unzulässig, unzumutbar oder unmöglich machen; in diesen Fällen ist allenfalls die Anordnung einer vorläufigen Aufnahme zu prüfen.

6.3 Es besteht neben dem Bundesrecht kein Spielraum zur Festlegung weiterer kantonaler Kriterien für Härtefälle. Das zuständige Departement hat vor allem vertiefte Abklärungen zu treffen, die zeigen, ob die Vorgaben des Bundes im Einzelfall erfüllt sind. Zudem kann eine Härtefall-Bewilligung ohnehin nur erteilt werden, wenn die Zustimmung des zuständigen Bundesamtes vorliegt. Eine Härtefallkommission zur Festlegung von Kriterien für Härtefälle und für die Prüfung von Einzelfällen erweist sich deswegen als entbehrlich.
Zudem ist darauf hinzuweisen, dass bis heute nur wenige Kantone eine Härtefallkommission eingeführt haben. Noch unter der Geltung des alten Ausländerrechts (ANAG) hatte sich die Härtefallkommission des Kantons Zürich selbst aufgelöst und im März 2007 sind zwei Postulate zur Wiedereinführung einer Härtefallkommission vom Kantons-

rat Zürich nicht überwiesen worden. Auch die Härtefallkommission im Kanton Genf ist 1996 abgeschafft worden.

6.4 Um die Umsetzung der Bundesgesetzgebung im Kanton zu überprüfen, ist keine ständige, besondere Kommission erforderlich. Einerseits obliegt die Vollzugskontrolle dem Regierungsrat und anderseits ist der Kantonsrat oberste Aufsichtsbehörde über die gesamte Tätigkeit der Verwaltung. Beide Organe haben jederzeit die Möglichkeit, die Umsetzung der Bundesgesetzgebung auch in Bezug auf den Ausschluss von Personen nach rechtskräftigem Wegweisungsentscheid zu überprüfen, ohne dass eine ständige Kommission für diese Aufgabe eingesetzt wird. Auch die Ausrichtung der Nothilfe ist weitgehend bundesrechtlich geregelt.

7. Kommentar zu den einzelnen Bestimmungen

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck

Das Bundesrecht regelt zahlreiche Fragen im Ausländer- und Asylbereich abschliessend. Deshalb hat das vorliegende Gesetz in erster Linie den Zweck, die Zuständigkeiten und Abläufe zur Erfüllung der bundesrechtlichen Aufgaben in Kanton und Gemeinden festzulegen.

II. Zuständigkeiten

§ 2 1. Kanton
a) Regierungsrat

Dem Regierungsrat als oberster Vollziehungs- und Verwaltungsbehörde des Kantons (§ 46 KV) obliegt die Oberaufsicht über den Vollzug der Gesetzgebung im Ausländer- und Asylbereich. Er nimmt diese insbesondere wahr, indem er die entsprechenden Verwaltungsstellen schafft und wo nötig weitere Ausführungsbestimmungen zur Anwendung der Bundesgesetze im Kanton erlässt. Dies betrifft insbesondere die Bereiche der Zwangsmassnahmen (Verfahrenabläufe, Haftbedingungen) oder der Gewährung von Beiträgen für die Gemeinden an die Sozialhilfekosten für Asylsuchende.
Der Regierungsrat setzt eine beratende Kommission für Integrationsfragen ein. Darin sollen Gemeinden, Verwaltungsstellen, Ausländerorganisationen, Kirchen und andere Institutionen vertreten sein. Die Kommission soll Massnahmen vorschlagen und Impulse geben, damit die verschiedenen öffentlichen und privaten Akteure Integration zielgerichtet fördern können.

§ 3 b) Departement

Das zuständige Departement hat die direkte Aufsicht über den Vollzug des Ausländer- und Asylrechts und ist dort zuständig, wo ihm die Gesetzgebung eine Aufgabe zuweist. Eine besondere Zuständigkeit gemäss Absatz 3 kommt dem Departement bei der Beurteilung von Härtefällen zu. Diese Ausnahme gegenüber der allgemeinen Zuständigkeit des Amtes (§ 4 Abs. 2) rechtfertigt sich, weil einerseits die Kriterien für einen Härtefall unterschiedlich gewichtet werden können und anderseits solche Fälle oft auch erhebliche Publizität erlangen.

Dem Departement steht in folgenden Fällen die Beurteilung eines schwerwiegenden persönlichen Härtefalles im Sinne von Art. 31 VZAE zu:

- Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung an Asylsuchende wegen fortgeschrittener Integration (Art. 14 Abs. 2 AsylG),
- Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung an vorläufig Aufgenommene nach mindestens fünf Jahren Aufenthalt (Art. 84 Abs. 5 AuG),
- Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung an Ausländerinnen und Ausländer in Abweichung von den allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen (Art. 30 Abs. 1 Bst. b AuG).

Das Departement kann eine Härtefallbewilligung allerdings nur erteilen, wenn das Bundesamt für Migration zustimmt (Art. 99 AuG, Art. 85 VZAE, Art. 14 Abs. 2 AsylG).
Nicht in die Zuständigkeit des Departements, sondern des Amtes fallen die Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung nach Auflösung der Familiengemeinschaft (Art. 50 Abs. 5 AuG) und die Verlängerung des Aufenthalts von Opfern und Zeuginnen und Zeugen von Menschenhandel (Art. 30 Abs. 1 Bst. e AuG, Art. 36 Abs. 6 VZAE).

§ 4 c) Amt

Die bisherigen fremdenpolizeilichen Funktionen und die Vollzugsaufgaben im Asylwesen sowie neu auch die Gesamtverantwortung für alle Asylfragen im Kanton werden in einem einzigen Amt wahrgenommen. Dieses Amt ist für die Erteilung, Verweigerung oder den Widerruf aller ausländerrechtlichen Bewilligungen zuständig und ordnet die verschiedenen Zwangs- und Fernhaltemassnahmen sowie die Ausschaffung an. Es nimmt die Aufgabe einer Koordinationsstelle für Asylfragen wahr (Art. 4 der Asylverordnung 2 über Finanzierungsfragen vom 11. August 1999, AsylV2, SR142.312).
Das Amt verteilt die vom Bund zugewiesenen Asylsuchenden, vorläufig Aufgenommenen und Flüchtlinge auf die Gemeinden. Es beantragt die Bundesgelder im Asylwesen und führt sie ihrer Zweckbestimmung zu. Es erfüllt auch die Anforderungen des Bundes bezüglich Berichterstattung im Asylwesen (z.B. Monitorings, Führung des zentralen Informationssystems).
Das neue Amt für Migration wird im Kanton die zentrale Stelle sein, in der Ausländer- und Asylfragen konzentriert sind. Es ist generell zuständig, sofern eine Zuständigkeit nicht ausdrücklich einer anderen Behörde übertragen ist.

§ 5 d) Ansprechstelle für Integrationsfragen

Gemäss Art. 57 Abs. 3 AuG haben die Kantone eine Ansprechstelle für Integrationsfragen zu bezeichnen. Die Bezeichnung dieser Stelle fällt in die Kompetenz des Regierungsrates.
Diese Stelle hat die Aufgabe, die kantonalen Integrationsmassnahmen zu koordinieren. Sie ist zu-ständig für die Realisierung der kantonalen Integrationsaktivitäten wie die Erarbeitung der Informationsmittel für Ausländerinnen und Ausländer (§ 15 Abs. 3) oder die Programme zur beruflichen Integration für Flüchtlinge und vorläufig Aufgenommene (§ 17 Abs. 2). Die Ansprechstelle vertritt den Kanton in Zusammenarbeitsprojekten und erfüllt die Bundesanforderungen bezüglich der Berichterstattung im Integrationsbereich (Art. 9 Verordnung über die Integration von Ausländerinnen und Ausländern vom 24. Oktober 2007, VIntA, SR 142.205). Da die Ansprechstelle eine Querschnittsaufgabe wahrnimmt, die verschiedene Departemente betrifft, soll sie dem Se-kretariat des zuständigen Departements zugeordnet werden.

§ 6 e) Arbeitsmarktbehörde

Das bis zum 31. Dezember 2007 geltende Recht sah vor, dass gewisse (Vor-) Entscheide im Bereich der Regulierung des Arbeitsmarktes ausdrücklich durch die kantonalen Arbeitsmarktbehörden getroffen werden mussten. Das neue Ausländerrecht schreibt nicht mehr zwingend vor, dass Entscheide über die Erwerbstätigkeit und über die Bewilligungserteilung von verschiedenen Stellen getroffen werden müssen (Botschaft zum AuG vom 8. März 2002, BBl 2002 3709, 3768).
Auch das neue Bundesrecht bezweckt ein ausgewogenes Verhältnis zwischen dem Bestand der schweizerischen und dem der ausländischen Wohnbevölkerung. Es sollen günstige Rahmenbedingungen für die Eingliederung der hier längerfristig wohnenden und arbeitenden Ausländerinnen und Ausländer geschaffen werden. In diesem Zusammenhang bilden die Rekrutierungsprioritäten weiterhin ein wichtiges Instrument im Hinblick auf die Integration der neu zugelassenen Ausländerinnen und Ausländer, die nicht unter den Geltungsbereich des Freizügigkeitsabkommens fallen. Arbeitsmarktliche Vorschriften, insbesondere der Vorrang für Arbeitnehmende auf dem inländischen Arbeitsmarkt sowie die Arbeits- und Lohnbedingungen, sollen zu einer möglichst ausgeglichenen Beschäftigungslage beitragen. Der Verbesserung der Arbeitsmarktstruktur dienen weiterhin die qualifikationsbezogenen Zulassungskriterien.
Gemäss § 5 Abs. 1 Verordnung zum Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer und zum Asylgesetz ist heute das kantonale Amt für Industrie, Gewerbe und Arbeit (KIGA) dafür zuständig, die für eine ausländerrechtliche Bewilligung erforderlichen Vorentscheide gemäss Art. 11 und Art. 40 Abs. 2 AuG zu erlassen.
Das KIGA (ab 1. Juli 2008 Amt für Arbeit) ist Fachbehörde im Bereich Arbeitsmarkt. Ihm obliegt als Schnittstelle zur Ausländerbehörde namentlich auch der Vollzug des Entsendegesetzes vom 8. Oktober 1999 (EntsG, SR 823.20) sowie des Bundesgesetzes über Massnahmen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit vom 17. Juni 2005 (BGSA, SR 822.41). Demgemäss erscheint es sinnvoll, die Vollzugsaufgaben nach dem Ausländer- sowie Asylgesetz, die einen Bezug zum Arbeitsmarkt aufweisen, auch künftig der kantonalen Arbeitsmarktbehörde zu übertragen.

§ 7 f) Richterliche Behörde

Die bisherige Regelung über den Rechtsschutz, insbesondere bei Zwangsmassnahmen, wird beibehalten (§ 7 Abs. 2 und 3 der Verordnung zum Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer und zum Asylgesetz). Gemäss dem geänderten § 35 Abs. 4 der Gerichtsordnung vom 10. Mai 1974 (RRB Nr. 578 vom 15. Mai 2007) urteilen über ausländerrechtliche Zwangsmassnahmen der Präsident, ein vom Verwaltungsgericht bezeichneter Richter oder ein Gerichtsschreiber. Diese einzelrichterliche Überprüfungskompetenz bezieht sich ausschliesslich auf den Bereich der Zwangsmassnahmen (Art. 73 – 81 AuG). Bezüglich aller anderen Massnahmen wie der Verweigerung oder des Widerrufs von Bewilligungen, Entfernungs- und Fernhaltemassnahmen oder der Ausschaffung, gilt der ordentliche Verwaltungsrechtsschutz an den Regierungsrat und anschliessend ans Verwaltungsgericht (vgl. auch § 27).
Besteht der Verdacht, dass sich eine weg- oder auszuweisende Person in einer Wohnung verborgen hält, so muss eine (Haus-) Durchsuchung rasch angeordnet werden können. Das Verwaltungsgericht in seiner Funktion als Rechtsmittelinstanz ist dafür nicht geeignet und für eine Pikettjustiz, insbesondere ausserhalb der Bürozeiten, auch personell und infrastrukturell nicht ausgerüstet. Deshalb ist die Kompetenz, Durchsuchungsbefehle zu erlassen, den damit vertrauten kantonalen Untersuchungsrichtern zu übertragen. Besteht ein konkreter Verdacht, so wird das Migrationsamt beim kantonalen Untersuchungsrichter jeweils den begründeten Antrag auf Durchsuchung von Räumlichkeiten stellen müssen.

Im Zusammenhang mit der Einführung der eidgenössischen Strafprozessordnung und der damit verbundenen Einrichtung eines Zwangsmassnahmegerichts wird die Übertragung der richterlichen Entscheidkompetenzen im Ausländer- und Asylrecht an dieses spezialisierte Gericht zu prüfen sein.

§ 8 2. Gemeinden

Die Einwohnerkontrollen der Gemeinden sind bereits bisher zuständig für das An- und Abmeldeverfahren sowie die Entgegennahme von Gesuchen zur Regelung des Aufenthalts. Diese Regelung wird beibehalten. Neu wird auch eine Meldepflicht bei gewerbsmässiger Beherbergung eingeführt (Art. 16 AuG). Diese Regelung soll im Rahmen der Revision der kantonsrätlichen Verordnung über die Niederlassung und den Aufenthalt von Schweizern (SRSZ 111.110) umgesetzt werden. Der Geltungsbereich dieser Verordnung wird aufgrund der Umsetzung des neuen Registerharmonisierungsgesetzes (RHG, SR 431.02) erweitert. Die vorgesehenen Drittmeldepflichten zwecks Vervollständigung und Aktualisierung der Einwohnerregister werden auch ausländische Personen erfassen.
Die Integration der Ausländerinnen und Ausländer muss in den Gemeinden erfolgen. Dort leben und wohnen sie, dort haben sie die Möglichkeit, am gesellschaftlichen, kulturellen und sozialen Leben teilzunehmen. Deshalb obliegt die Verantwortung für die Integration und die dafür erforderlichen Angebote in erster Linie den Gemeinden. Sie können dazu gemeindeübergreifend zusammenarbeiten (§ 9) und werden auch vom Kanton unterstützt. So stellt der Kanton die Beratung für Gemeinden und Institutionen in Integrationsfragen sicher. Er sorgt durch den Abschluss von entsprechenden Vereinbarungen mit dem Bund dafür, dass Bundesgelder für Integrationsmassnahmen in den Kanton fliessen.
Die Zuständigkeit der Gemeinden für die Sozialhilfe für Ausländerinnen und Ausländer sowie für Personen des Asylbereichs entspricht den bisherigen Regelungen. Das Gesetz über die Sozialhilfe vom 18. Mai 1983 (SRSZ 380.100) kennt grundsätzlich keine Unterscheidung nach Staatsangehörigkeit.

§ 9 3. Dritte

Bereits bisher hat der Kanton einige Aufgaben im Ausländer- und Asylbereich im Rahmen von Leistungsvereinbarungen Dritten übertragen. Zum Beispiel werden die Erstunterbringung von Asylsuchenden in einem Durchgangszentrum, die Rückkehrberatung und die Organisation von Bildungsprogrammen für Asylsuchende von Caritas Schweiz wahrgenommen. Der Verband der Schwyzer Gemeinde Angestellten im Asylwesen führt gemeinnützige Beschäftigungsprogramme für Asylsuchende durch. KomIn Kompetenzzentrum für Integration organisiert Deutschkurse, informiert und berät Einzelpersonen und Institutionen über Integrationsfragen und führt Integrationsprojekte durch. Die Bestimmung gibt dem Kanton generell die Möglichkeit, von ihm zu erfüllende Aufgaben in Zusammenarbeit mit Gemeinden zu erfüllen oder diese Aufgaben geeigneten Dritten zu übertragen.
Auch die Gemeinden haben die Möglichkeit, ihre Aufgaben durch den Abschluss von entsprechenden Vereinbarungen untereinander, mit dem Kanton oder mit Dritten zu erfüllen. Die Gemeinden können so ihre Aufgaben im Asyl- und Ausländerbereich (z.B. Integrationsprojekte) gemeindeübergreifend, effizient und sparsam erfüllen.

III. Begründung und Beendigung des Aufenthalts

§ 10 1. An- und Abmeldung

Die Kriterien, nach denen Kurzaufenthalts-, Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligungen erteilt werden können, sind bereits durch das Bundesrecht weitgehend geregelt (Art. 5 – 52 AuG).
Beispielsweise ist auch der Aufenthalt von Opfern und Zeuginnen und Zeugen von Menschenhandel bundesrechtlich detailliert geregelt. Die Betroffenen können solange in der Schweiz bleiben, bis die Bedenkzeit abgelaufen ist oder keine Notwendigkeit mehr für einen weiteren Aufenthalt im Rahmen des Ermittlungs- und Gerichtsverfahrens besteht. Ein weiterer Aufenthalt kann nur bewilligt werden, wenn die Betroffenen die Kriterien für einen schwerwiegenden persönlichen Härtefall erfüllen (Art. 35 und 36 VZAE).

§ 11 2. Unterbringung in einem kantonalen Durchgangszentrum

Der Bund weist dem Kanton Schwyz 1.8 % aller einreisenden Asylsuchenden und Flüchtlinge zu (Art. 21 Asylverordnung 1 über Verfahrensfragen vom 11. August 1999, AsylV1, SR 142.111). Da der Bund diese Zuweisungen sehr kurzfristig vornimmt, wird seit Jahren die Erstunterbringung der Asylsuchenden in Durchgangszentren praktiziert, die der Kanton betreibt und finanziert. Dadurch erhalten die Gemeinden Zeit, die nötigen Unterbringungskapazitäten bereit zu stellen. Den Standortgemeinden von Durchgangszentren erwachsen keinen finanziellen Verpflichtungen. Im Durchgangszentrum werden den Asylsuchenden die nötigen Kenntnisse vermittelt, um den Alltag in der Schweiz möglichst selbstständig zu gestalten. Insbesondere wird Deutschunterricht erteilt. Der Aufenthalt im Durchgangszentrum ist in der Regel unabhängig vom Stand des Asylverfahrens auf rund sechs Monate beschränkt. Asylverfahren dauern momentan durchschnittlich gut zwei Jahre, im Einzelfall zwischen fünf Monaten und acht Jahren. Könnten nur Personen das Zentrum verlassen, über deren Asylgesuch der Bund entschieden hat, müsste die Anzahl Plätze vervielfacht werden. Der Kanton kann wie bisher gestützt auf § 9 die Betriebsführung Dritten übertragen.

§ 12 3. Verteilung zugewiesener Personen
a) Verteilschlüssel

Die Zuweisung von Asylsuchenden und vorläufig aufgenommenen Asylsuchenden entspricht der bisherigen Regelung. Die Ausgestaltung des Verteilschlüssels fällt in die Kompetenz des Regierungsrates.
Zur Wohnsitzfrage ist festzuhalten, dass nach der bundesgerichtlichen Praxis (BGE 124 II 489, 122 V 391 f., 113 II 7) Asylsuchende, welche ein Asylbegehren eingereicht haben und nicht sofort weggewiesen wurden, einen schweizerischen Wohnsitz gestützt auf Art. 20 Abs. 1 lit. a IRPG und Art. 23 ZGB erwerben. Es ist davon auszugehen, dass der asylsuchende Ausländer seinen Wohnsitz im Ausland aufgegeben hat (BSK ZGB I, Art. 23 N 19, Art. 24 N 9 am Ende). Ist in der Schweiz noch kein neuer Wohnsitz begründet worden (mit der Absicht dauernden Verbleibens; Art. 24 Abs. 2 ZGB), so gilt der Aufenthaltsort als Wohnsitz.
Flüchtlinge und vorläufig aufgenommene Asylsuchende können ihren Wohnsitz im Kanton frei wählen (Art. 60 AsylG, Art. 85 Abs. 5 AuG). Sie werden nur dann einmalig einer Gemeinde zugewiesen, wenn ein entsprechender Entscheid des Bundes während ihres Aufenthalts im Durchgangszentrum gefällt wird und sie nicht selbstständig eine Woh-

nung finden. Ihre Zuweisung endet, sobald sie in einer anderen Gemeinde Wohnsitz begründen.
Asylsuchende können nur mit Bewilligung des zuweisenden Amtes ihren Wohnsitz ändern. Vor einer Neuzuweisung hört das zuständige Amt die beiden betroffenen Gemeinden an. Auch bei Asylsuchenden hat eine Wohnsitzänderung eine Änderung der Sozialhilfezuständigkeit zur Folge.

§ 13 b) Ersatzvornahme

Die Aufgabe der Betreuung von Asylsuchenden soll auf alle Gemeinden gleichmässig verteilt werden. Daher ist es nötig, Massnahmen für den Fall vorzusehen, dass eine Gemeinde ihrer Pflicht nicht nachkommt und sich weigert, Asylsuchende gemäss kantonalem Verteilschlüssel aufzunehmen. Säumige Gemeinden haben deshalb im Rahmen der Ersatzvornahme die Aufwendungen des Kantons zu entschädigen. Die Tarife für die Ersatzvornahme werden so ausgestaltet, dass sie die entsprechenden kantonalen Kosten decken (Administration, Unterstützung, Betreuung und Unterbringung, inklusive Leerstandsrisiko). Dies entspricht der bisherigen Regelung (§ 4 Abs. 3 der Verordnung zum Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer und zum Asylgesetz). Diese Regelung ist vom Verwaltungsgericht in seinem Entscheid vom 29. April 2003 (1001/03 und 1009/03) als rechtmässig anerkannt worden.
Die gesetzliche Regelung schliesst grundsätzlich nicht aus, dass der Kanton, der die Ersatzvornahme durchzuführen hat, mit einer Gemeinde gestützt auf § 9 eine Vereinbarung trifft, damit die Gemeinde über ihren Anteil hinaus Asylsuchende aufnimmt und dafür vom Kanton zusätzlich und zulasten der pflichtigen Gemeinde entschädigt wird (Ertrag aus der Ersatzabgabe). Im Rahmen dieser Vereinbarung müssten auch die Fragen betreffend Wohnsitz (Schule, Vormundschaftswesen, AHV-Minimalbeiträge, Zuständigkeit nach definitiver Aufenthaltsregelung wie positivem Asylentscheid, vorläufiger Aufnahme oder Heirat) geregelt werden. Zu klären wäre auch die Zuständigkeit für die übrigen Kosten (z.B. Zahnarztkosten, behinderungsbedingte Mehrkosten).

§ 14 4. Ausschluss aus der Sozialhilfe und den Asylstrukturen

Aus der Sozialhilfe und den Asylstrukturen auszuschliessen sind gemäss Bundesrecht Personen, auf deren Asylgesuch nicht eingetreten wird. Meist fällt der Bund solche Nichteintretensentscheide kurz nach Einreise. Betroffene haben sofort bei Rechtskraft des Entscheides die Asylstrukturen zu verlassen. Ebenfalls auszuschliessen sind Asylsuchende, deren Asylgesuch der Bund nach einem meist mehrjährigen Verfahren rechtskräftig negativ entschieden hat. Diesen Personen setzt der Bund eine Wegweisungsfrist von einigen Wochen Dauer. Dies gibt den Betroffenen Gelegenheit, ihre Ausreise zu organisieren oder bei einem erstinstanzlichen Entscheid von ihrem Beschwerderecht Gebrauch zu machen. Sofern sich aus der Sozialhilfe und den Asylstrukturen Weggewiesene weiterhin – während der Wegweisungsfrist legal und später illegal - in der Schweiz aufhalten, haben sie das Recht, Nothilfe zu beantragen (Art. 12 BV). Diese Nothilfe soll ein menschenwürdiges Dasein gewährleisten. Schulpflichtige Kinder haben unabhängig davon, ob sie sich rechtmässig in der Schweiz aufhalten, das Recht und die Pflicht, die Schule zu besuchen. Dieses Recht ist nicht zu bestreiten, ist es doch durch die Bundesverfassung (Art. 19 und 62 BV) und internationale Abkommen gestützt (Art. 2 und 28 Übereinkommen über die Rechte des Kindes vom 20. Dezember 1989 SR 0.107 und Art. 13 Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte vom 16. Dezember 1966 SR 0.103.1).

IV. Integration

§ 15 1. Information

Das Ausländergesetz fordert, dass die Bevölkerung über die Migrationspolitik und die Situation der Ausländerinnen und Ausländer zu informieren ist (Art. 56 AuG). Ausländerinnen und Ausländer sind über die Lebens- und Arbeitsbedingungen in der Schweiz, über ihre Rechte und Pflichten und über Angebote zur Integrationsförderung in Kenntnis zu setzen (Art. 56 AuG). Alle Personen, die in den Kanton Schwyz ziehen, haben sich in ihrer neuen Wohnsitzgemeinde anzumelden. Dieser Kontakt bietet die Möglichkeit, Ausländerinnen und Ausländern die nötigen Grundinformationen über das Leben in der Schweiz sowie über ihre Rechte und Pflichten vermitteln. Beispielsweise sollen die Gemeinden die Neuzuziehenden über die Versicherungspflicht gemäss KVG, das Schulsystem oder das Sozialversicherungssystem der Schweiz informieren. Damit nicht jede Gemeinde alle Informationsmittel selber erarbeiten und stets aktualisieren muss, stellt der Kanton diese in schriftlicher Form zur Verfügung. Über eine Web-Seite wird die stets aktuelle Information über Integrationsangebote, besonders über Deutschkurse, gewährleistet. KomIn Kompetenzzentrum für Integration soll auch in Zukunft durch den Kanton beauftragt werden, Ausländerinnen und Ausländer, aber auch Schweizerinnen und Schweizer über integrationsrelevante Fragestellungen persönlich zu informieren. Durch eine Vermittlungsstelle für Dolmetscherinnen und Dolmetscher unterstützt der Kanton vor allem Institutionen des Gesundheits- und Sozialwesens in der Wahrnehmung ihrer Informationspflicht gegenüber Fremdsprachigen.

§ 16 2. Integrationsangebote
a) allgemein

Von Kantonen und Gemeinden wird neu gefordert, dass sie bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die Anliegen der Integration berücksichtigen. Zu fördern sind die Chancengleichheit, das berufliche Fortkommen, die Gesundheitsvorsorge sowie Bestrebungen, welche das gegenseitige Verständnis und das Zusammenleben der schweizerischen und der ausländischen Bevölkerung erleichtern (Art. 53 AuG). Grundsätzlich ist dies vor allem Aufgabe der bestehenden Strukturen wie Schulen, regionalen Arbeitsvermittlungszentren, Sozialberatungen, Opfer- und Täterberatungsstellen und Präventionsstellen. Die zuständigen Institutionen haben darauf zu achten, dass besondere Problemlagen von Ausländerinnen und Ausländern erkannt und angegangen werden. Zusätzlich sind vor allem Sprach- und Integrationskurse anzubieten. Dem Grundsatz „fordern und fördern“ folgend, sind Fremdsprachige darüber zu informieren, dass von ihnen erwartet wird, dass sie Deutsch lernen. Sie sollen in der Regel die Kosten für Deutschkurse selber übernehmen.
Der Förderung des Zusammenlebens zwischen der schweizerischen und der ausländischen Bevölkerung dienen Begegnungsanlässe oder Projekte, die den Kontakt zwischen den Bevölkerungsgruppen vertiefen.
Der Bund kann sich an Integrationsangeboten beteiligen, verlangt dafür jedoch, dass sich die Kantone, Gemeinden oder Dritte angemessen an den Kosten beteiligen (Art. 55 AuG). Der Kanton soll kantonale Angebote mitfinanzieren. Er soll auch die Beteiligung des Kantons an interkantonalen Angeboten sicherstellen (z.B. Zentralschweizer Vermittlungsstelle Dolmetschen). Die Gemeinden sollen für diejenigen Angebote finanzielle Beiträge leisten, die auf kommunaler Ebene organisiert werden. Für bestimmte Aufgabengebiete im Bereich der Integrationsförderung sollen Spezialdienste eingesetzt werden können. Bereits bisher realisiert KomIn Kompetenzzentrum für Integration Integrationsprojekte und steht Institutionen und Privaten als Beratungsstelle für Integrationsfragen zur

Verfügung. Um Bundesbeiträge zur Integrationsförderung zu erhalten, muss der Kanton dem Bund ein kantonales Programm vorschlagen und einen entsprechenden Vertrag abschliessen (Art. 11 VIntA). Die Förderungsbereiche und -prioritäten werden durch den Bund festgelegt (Art. 14 VIntA). Zur Erarbeitung dieses Programms arbeitet der Kanton mit Gemeinden und Dritten zusammen. Das Programm ist dem Regierungsrat zu unterbreiten, der dann auch den Vertrag mit dem Bund abschliesst. Im Rahmen dieses Programms wird festgelegt, wie die Bundesbeiträge auf die einzelnen Projekte aufgeteilt werden.

§ 17 b) für besondere Gruppen

Zur Entlastung der Gemeinden übernimmt der Kanton die Organisation von Integrationsangeboten im Asylbereich. Beschäftigungs- und Bildungsprogramme erweitern die soziale und berufliche Kompetenz der Asylsuchenden, bieten eine Tagesstruktur und wirken den negativen Folgen der Beschäftigungslosigkeit entgegen. Deshalb sind die bestehenden Angebote für Asylsuchende weiterzuführen.
Zusätzlich werden für vorläufig Aufgenommene und Flüchtlinge Programme zur Förderung ihrer beruflichen Integration organisiert. Dies soll in Zusammenarbeit mit der kantonalen Arbeitsmarktbehörde, die über das nötige Fachwissen verfügt, geschehen. Dieses Angebot ist vor allem mit den entsprechenden Bundesbeiträgen zu realisieren.

§ 18 3. Berücksichtigung der Integration bei Entscheiden

Integration ist namentlich dann ein Kriterium für einen ausländerrechtlichen Entscheid, wenn es um die frühzeitige Erteilung der Niederlassungsbewilligung (Art. 34 Abs. 4 AuG), um Aufenthaltsregelungen bei der Auflösung der Familiengemeinschaft (Art. 50 Abs. 1 Bst. a AuG), um Wegweisungen, Ausweisungen und Einreiseverbote (Art. 96 Abs 1 AuG) sowie um Härtefallregelungen geht.
Art. 4 VIntA sowie die Weisungen zum Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer vom 1. Januar 2008 (Ziff. IV. 2.1.1.) legen detailliert fest, wie der Beitrag von Ausländerinnen und Ausländern an ihre Integration zu bestimmen ist. Die Respektierung der rechtsstaatlichen Ordnung ist mittels Strafregisterauszug zu prüfen. Falls im Strafregister Delikte registriert sind, haben die zuständigen Behörden diese gemäss ihrem Ermessen und je nach der Art des Entscheids zu berücksichtigen. Von der Respektierung der Werte der Bundesverfassung ist auszugehen, falls die betreffende Person nicht durch entsprechende Behördenberichte aktenkundig geworden oder durch öffentliche Äusserungen aufgefallen ist. Zu prüfen ist ausserdem, ob die Kenntnisse der am Wohnort gesprochenen Landessprache ausreichen, eine Auseinandersetzung mit den Lebensbedingungen in der Schweiz stattgefunden hat sowie der Wille zur Teilnahme am Wirtschaftsleben und zum Erwerb von Bildung vorhanden ist.
Art. 54 AuG ermöglicht es dem kantonalen Migrationsamt, die Erteilung einer Kurz- oder Aufenthaltsbewilligung an die Bedingung zu knüpfen, dass ein Sprach- oder Integrationskurs besucht wird. Diese Bestimmung ist nicht anwendbar bei Ausländerinnen und Ausländern, die einen völkerrechtlichen (z.B. Personen im Geltungsbereich des Freizügigkeitsabkommens mit den EU/EFTA-Staaten) oder rechtlichen Anspruch (Familiennachzug Art. 42 AuG, Flüchtlinge Art. 60 AsylG) auf Aufenthalt in der Schweiz haben, da ihr Aufenthaltsrecht nicht an eine Bedingung geknüpft werden kann (Weisungen zum Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer vom 1. Januar 2008, Ziff. IV. 2.1.4). Ebenso kann die Bedingung des Kursbesuches nicht bei Niedergelassenen verfügt werden.

V. Sozialhilfe

§ 19 1. Grundsatz

Ausländerinnen und Ausländer sind gemäss den Regelungen des Wohnkantons zu unterstützen (Art. 20 Bundesgesetz über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger vom 24. Juni 1977, Zuständigkeitsgesetz, ZUG, SR 851.1).
Für Personen, die sich gestützt auf das Asylgesetz in der Schweiz aufhalten, haben die Zuweisungskantone die Sozialhilfe oder die Nothilfe zu gewährleisten (Art. 80 AsylG).
Für die Ausgestaltung der Sozialhilfe und Nothilfe gilt kantonales Recht (Art. 82 AsylG).
Flüchtlinge sind Einheimischen sozialhilferechtlich gleichzustellen (Art. 3 AsylV2). Für Asylsuchende ist die Unterstützung nach Möglichkeit in Form von Sachleistungen auszurichten (Art. 82 AsylG).
Das kantonale Gesetz über die Sozialhilfe vom 18. Mai 1983 kennt grundsätzlich keine Einschränkungen nach Nationalität oder ausländerrechtlichem Aufenthaltsstatus. Seine Bestimmungen sind deshalb direkt auch im Ausländer- und Asylbereich anwendbar.

§ 20 2. Ausnahmen
a) Aufenthalt im kantonalen Durchgangszentrum

Die Betreuungszuständigkeit für Personen, die in einem kantonalen Durchgangszentrum leben, soll neu explizit geregelt werden. Die Standortgemeinde eines Durchgangszentrums ist grundsätzlich Aufenthalts- und meist auch Wohnsitzgemeinde (siehe Bemerkungen zu § 12), soll aber finanziell nicht belastet werden. Deshalb übernimmt der Kanton die Sozialhilfe für Personen in einem Durchgangszentrum. Um die Unterstützungsansätze für Asylsuchende und vorläufig Aufgenommene der besonderen Situation im Durchgangszentrum anpassen und die Sozialhilfe vor allem in Form von Sachleistungen ausrichten zu können, wird der Regierungsrat für diese Personengruppen besondere, von der üblichen Sozialhilfe abweichende Bestimmungen erlassen.

§ 21 b) Asylsuchende und vorläufig Aufgenommene in den Gemeinden

Die jeweilige Wohnsitzgemeinde ist grundsätzlich zuständig für die Sozialhilfe des Hilfesuchenden (§ 6 ShG). Das Asylgesetz sieht vor, dass die Unterstützung von Asylsuchenden nach Möglichkeit in der Form von Sachleistungen auszurichten ist (Art. 82 Abs. 3 AsylG). Dies ist in der Vollziehungsverordnung zum Gesetz über die Sozialhilfe vom 30. Oktober 1984 (Sozialhilfeverordnung, SRSZ 380.111) nicht vorgesehen. Vielmehr wird dort festgelegt, dass die Richtsätze der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS) wegleitenden Charakter haben (§ 5 Sozialhilfeverordnung). Daher ist es nötig, eigene Vollzugsvorschriften für die Sozialhilfe für Asylsuchende und für vorläufig Aufgenommene zu erlassen. Dort ist auch zu berücksichtigen, dass das Bundesgesetz zusätzliche Regelungen kennt, wann Sozialhilfeleistungen gekürzt werden können. Dies ist zum Beispiel möglich, wenn jemand ohne Absprache mit der zuständigen Stelle ein Arbeitsverhältnis auflöst oder eine zumutbare Arbeit nicht aufnimmt. Auch die Rückerstattungspflicht im Asylwesen geht über § 25 ShG hinaus, kann doch der zurückzuerstattende Betrag von künftigen Sozialhilfeleistungen abgezogen werden.

§ 22 c) Asylsuchende mit Nichteintretens- oder Wegweisungsentscheid

Neu können nicht nur Personen mit Nichteintretensentscheid von der Sozialhilfe ausgeschlossen werden, sondern auch Personen mit einem rechtskräftigen Wegweisungsent-

scheid, denen eine Ausreisefrist angesetzt worden ist (Art. 82 AsylG). Gemäss Bundesverfassung haben alle Personen, die sich in der Schweiz aufhalten, ein Recht auf Nothilfe, wenn sie ihre Existenz nicht selbstständig sichern können (Art. 12 BV). Das neue Asylgesetz nimmt zur Ausgestaltung der Nothilfe ausführlich Stellung. So ist zu prüfen, ob die Nothilfe zeitlich und sachlich gerechtfertigt ist. Sie ist in Form von Sachleistungen oder täglichen Geldleistungen an den von den Kantonen bezeichneten Orten auszurichten. Die Auszahlung kann auf Arbeitstage beschränkt werden (Art. 82 AsylG). Um die Gemeinden von der Organisation der Nothilfe zu entlasten und die Aufgabe effizient anzugehen, wird sie wie bisher durch den Kanton übernommen. Insbesondere für die Organisation der Nothilfe für abgewiesene Asylsuchende, die sich während der Wegweisungsfrist legal im Kanton aufhalten, ist eine gute Zusammenarbeit mit den Gemeinden unumgänglich.

§ 23 3. Finanzierung

Die Aufteilung der anfallenden Kosten entspricht der bisherigen Regelung. Die Kostenübernahme durch den Kanton kann sowohl die direkten Sozialhilfekosten als auch eventuelle besondere Aufwendungen der Standortgemeinden von Durchgangs- oder Nothilfezentren betreffen.

§ 24 4. Beiträge an die Gemeinden

Bisher leistete der Bund seine Beiträge an die Kosten der Sozialhilfe für Asylsuchende und Flüchtlinge in der Form von Tagespauschalen pro namentlich genannte Personen gemäss einer kantonalen Abrechnung. Zusätzlich wurden bestimmte Kosten effektiv übernommen (z.B. Zahnarztbehandlungen). Neu erhält der Kanton je eine Globalpauschale für Asylsuchende und für Flüchtlinge. Der Bund berücksichtigt bei der Berechnung dieser Globalpauschalen erwerbstätige Personen - unabhängig vom Beschäftigungsgrad und der Einkommenshöhe - nicht. Er beschränkt zudem die Dauer seiner Kostenerstattungspflicht je nach Personengruppe wie folgt (Art. 20 und Art. 24 AsylV 2):

Asylsuchende:	Bis und mit dem Tag, an dem ein Nichteintretens- oder der negative Asyl- und Wegweisungsentscheid rechtskräftig wird, das Asylgesuch abgeschrieben wird, eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung erteilt wird oder ein Anspruch darauf besteht, eine Person die Schweiz definitiv verlassen hat oder unkontrolliert abgereist ist.
Vorläufig Aufgenommene:	Bis und mit dem Tag, an dem eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung erteilt wird oder ein Anspruch darauf besteht, an dem die vorläufige Aufnahme erlischt oder rechtskräftig aufgehoben wird, längstens aber sieben Jahre nach der Einreise.
Flüchtlinge:	Bis und mit dem Tag, an dem ein Flüchtling erstmals eine Niederlassungsbewilligung erhält oder ein Anspruch darauf besteht.

Vorläufig aufgenommene Flüchtlinge:	Bis und mit dem Tag, an dem ein Flüchtling erstmals eine Niederlassungsbewilligung erhält oder ein Anspruch darauf besteht, längstens aber sieben Jahre nach Einreise.

Gemäss gängiger Praxis leistet der Kanton keine Beiträge für die oben genannten Personengruppen, die auch der Bund bei der Berechnung der Globalpauschale nicht berücksichtigt.

Der Bund berechnet die Globalpauschalen pro Kanton anhand von Durchschnittswerten. Es ist nicht zweckmässig, im Kanton dieses System für die Berechnung des Beitrags pro Gemeinde zu übernehmen, da die vom Bund berechneten Durchschnittswerte nur bei einer grossen Anzahl betroffener Personen den tatsächlichen Aufwendungen entsprechen. Deshalb müssen eigene Berechnungsgrundlagen für die Beiträge an die Gemeinden festgelegt werden. Die Gemeinden sollen auch künftig Pauschalen pro Tag und Person erhalten. Die Pauschalen sollen grundsätzlich die Kosten für die Sozialhilfe für Asylsuchende und vorläufig Aufgenommene einerseits und von Flüchtlingen andererseits decken. In diesen Pauschalen sollen die folgenden Kosten berücksichtigt werden:

Unterbringung:	Mieten für Wohnungen oder Kollektivunterkünfte.
Gesundheitskosten:	Krankenkassenprämien, Franchisen und Selbstbehalte.
Unterstützung:	Betrag für den täglichen Lebensunterhalt (z.B. Nahrung, Kleider) gemäss Weisung des Regierungsrates.

Die Beiträge, die der Kanton für die Aufwendungen im Asylbereich an die Gemeinden leistet, sind durch die entsprechenden Bundesbeiträge an den Kanton zu decken. Zusätzlich sind mit diesen Beiträgen auch die Kosten des Kantons für Durchgangszentren sowie für Ausbildungs- und Beschäftigungsprogramme zu finanzieren.

Weil davon auszugehen ist, dass die Gemeinden ihre Aufwendungen im Asylwesen mit den Bundesbeiträgen nicht mehr voll decken können, wird ab 2008 bei der Berechnung des Normaufwands auch der Bereich Asylwesen mitberücksichtigt. Bisher wurde der Asylbereich im Finanzausgleich nicht berücksichtigt, da die meisten Gemeinden ihre Kosten mit den entsprechenden Bundesbeiträgen decken konnten.

VI. Verfahren und Rechtsschutz

§ 25 1. Verfahren

Die Gründe für die Erteilung, Verweigerung und den Widerruf von Bewilligungen sowie die Anordnung einer kurzfristigen Festhaltung, Vorbereitungs-, Ausschaffungs- und Durchsetzungshaft sind durch das Bundesrecht bestimmt. Für das Verfahren vor dem Migrationsamt und die zu beachtenden Verfahrensgrundsätze gelten die allgemeinen Verfahrensvorschriften der Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege. Diese regelt die Schriftlichkeit des Verfahrens, das rechtliche Gehör und die formellen Anforderungen an eine Verfügung.
Da die Haftüberprüfungsverfahren speditiv und teilweise innerhalb der vom Bundesrecht vorgegebenen Fristen abgewickelt werden müssen, kann der Regierungsrat dafür Verfah-

rensvorschriften erlassen, damit der Verkehr zwischen den Amtsstellen und den gerichtlichen Instanzen reibungslos funktioniert.

§ 26 2. Richterliche Überprüfung

Im Kapitel über die Zwangsmassnahmen sieht das neue Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer an verschiedenen Stellen eine Überprüfung durch eine kantonale richterliche Behörde vor. Diese im Bundesrecht vorgesehene direkte Anrufung oder automatische Beurteilung durch eine kantonale richterliche Behörde soll dem Einzelrichter am Verwaltungsgericht übertragen werden. Diese Zuständigkeit galt bereits nach geltendem Recht. Wird zusammen mit der Einführung der eidgenössischen Strafprozessordnung ein kantonales Zwangsmassnahmegericht eingeführt, wird eine Übertragung der einzelrichterlichen Kompetenz auf dieses Spezialgericht zu prüfen sein.
Da das Bundesrecht nicht in allen Fällen Fristen vorschreibt (z.B. Art. 73 Abs. 5 AuG: nachträgliche Überprüfung der Rechtmässigkeit einer kurzfristigen Festhaltung), gilt für Gesuche und Beschwerden grundsätzlich eine Frist von 20 Tagen.
Die Verfügungen und Entscheide des Einzelrichters über Zwangsmassnahmen sind kostenlos. Nicht von Gesetzes wegen kostenlos sind Einzelrichterentscheide in anderen Bereichen, z.B. beim Rückzug einer Verwaltungsgerichtsbeschwerde gegenüber einer Ausschaffung oder Verweigerung einer Aufenthaltsbewilligung.

§ 27 3. Beschwerdeverfahren

Auch im Ausländer- und Asylrecht wird am zweistufigen kantonalen Rechtsschutz festgehalten. Verfügungen des zuständigen Amtes oder Departementes können zunächst mit Verwaltungsbeschwerde beim Regierungsrat angefochten werden (verwaltungsinterner Rechtschutz). Beschwerdeentscheide des Regierungsrates können anschliessend mit Verwaltungsgerichtsbeschwerde an das kantonale Verwaltungsgericht weiter gezogen werden (verwaltungsexterner Rechtsschutz).
Nur in jenen Fällen, in denen das Bundesrecht ausdrücklich die direkte Anrufung einer kantonalen richterlichen Behörde vorsieht, insbesondere bei Zwangsmassnahmen, kann die Verfügung des zuständigen Amtes direkt beim Verwaltungsgericht angefochten werden.

§ 28 4. Gebühren

Der Erlass von Verfügungen und Entscheiden sowie andere Amtshandlungen sind gebührenpflichtig. Die Gebührenansätze werden durch den Regierungsrat nach den bundesrechtlichen Vorgaben festgelegt.
Bisher verbleibt ein Anteil der erhobenen Gebühren bei den Gemeinden für ihre Aufwendungen bei der Registrierung von Ausländerinnen und Ausländern. Diese Praxis soll auch in Zukunft beibehalten werden. In den Vollzugsverordnungen hat der Regierungsrat festzulegen, wie hoch diese Anteile sind.

§ 29 5. Datenschutz

Die Datenschutzbestimmungen sind bundesrechtlich detailliert geregelt (Art. 101 bis 111 AuG; Art. 96 bis 102 AsylG).
Da die Bewilligungsbehörde, aber auch die Beschwerdeinstanzen, insbesondere bei der Erteilung, Verlängerung oder dem Widerruf einer Bewilligung darauf angewiesen sind, die für ihren Entscheid relevanten Informationen zu erhalten, wird in Abs. 2 aufgezählt, wel-

che Informationen beschafft werden dürfen. Die angefragten Stellen sind nicht nur ermächtigt, sondern auch verpflichtet, die entsprechenden Auskünfte zu erteilen.

VII. Schlussbestimmungen

§ 30 Abänderungen dieses Gesetzes

Der Kantonsrat soll ermächtigt werden, unter Vorbehalt des fakultativen Referendums Änderungen im Gesetz vorzunehmen, wenn eine Änderung des Bundesrechts (z.B. Revision des Asylgesetzes zur Ausweitung des Sozialhilfeausschlusses) dies verlangt.

§ 31 Volksabstimmung, Inkrafttreten

Das Gesetz untersteht der obligatorischen Volksabstimmung und soll auf den 1. Januar 2009 in Kraft gesetzt werden.

8. Personelle Auswirkungen

8.1 Migrationsamt

Alle Aufgaben im Asyl- und Ausländerbereich mit Ausnahme der Integrationsförderung werden seit dem 1. Januar 2008 durch die Fremdenpolizei im Militär- und Polizeidepartement vollzogen. Für die Leitung der Fremdenpolizei und der Abteilung Einreise/Aufenthalt und Passbüro stehen 100 Stellenprozente zur Verfügung. 580 Stellenprozente (Sachbearbeitung) werden zur Regelung der Einreise und des Aufenthaltes von Ausländerinnen und Ausländern eingesetzt. Weitere 190 Stellenprozente beansprucht das Passbüro. Der Abteilung Asylwesen, inklusive Leitung, stehen 360 Stellenprozente zur Verfügung.
Die Führung des kantonalen Durchgangszentrums und die Organisation von Beschäftigungsprogrammen wurden mit Leistungsvereinbarungen Dritten übertragen.

8.2 Integrationsförderung

Eine Ansprechstelle für Integrationsfragen wird gegenwärtig beim Departement des Innern geführt. Sie ist mit 80 Stellenprozenten dotiert. Die operativen Aufgaben in der Integrationsförderung wurden mittels Leistungsvertrag KomIn Kompetenzzentrum für Integration (Verein KomIn), übergeben.

8.3 Auswirkungen der Departementsreform

Mit der Departementsreform werden die kantonalen Aufgaben zur Umsetzung der Asyl- und Ausländergesetzgebung dem Volkswirtschaftsdepartement übertragen. Die Fremdenpolizei wird in ein kantonales Amt für Migration überführt. Deren Amtsleitung unterstellt sind die Bereiche Einreise/Aufenthalt, Passbüro sowie das Asylwesen. Die Ansprechstelle für Integrationsfragen wird dem Departementssekretariat des Volkswirtschaftsdepartements zugeordnet.

9. Finanzielle Auswirkungen

Die finanziellen Auswirkungen der neuen Gesetzgebung sind vor allem durch die neuen Bundesregelungen bedingt. Es geht dabei um folgende Hauptpunkte:

9.1 Sozialhilfekosten für Asylsuchende, vorläufig Aufgenommene während sieben Jahren und Flüchtlinge während fünf Jahren

Die kantonalen Einnahmen und Ausgaben können nur im Rahmen von Variantenberechnungen aufgrund von geschätzten Werten dargestellt werden, da sie wesentlich von der Anzahl zugewiesener Personen und vom Anteil an vorläufig Aufgenommenen und Flüchtlingen abhängen. Diese Zahlen können durch den Kanton nicht beeinflusst werden.
Wenn der Bund für rund 350 Asylsuchende, die im Kanton Schwyz leben, Tagespauschalen ausrichtet, können mit den Bundesabgeltungen von rund 5.4 Mio. Franken sowohl die kantonalen als auch die kommunalen Aufwendungen, die dieses Gesetz vorsieht, gedeckt werden. Sollte diese Zahl stark sinken, könnten die kantonalen Strukturen nicht mehr voll finanziert werden. Der Kanton trägt vor allem die Kosten für die Miete und das Personal (24-Stunden-Betreuung) des Durchgangszentrums.
Die Pauschalen, die der Bund für Flüchtlinge bezahlt, sind höher als für Asylsuchende, da Flüchtlinge sozialhilferechtlich Einheimischen gleichzustellen sind. Zuständig für die Sozialhilfe an Flüchtlinge sind neu die Gemeinden und nicht mehr wie bisher Caritas Schweiz. In diesem Bereich sollten die Bundesabgeltungen von momentan jährlich rund 1.4 Mio. Franken die in diesem Gesetz vorgesehenen Ausgaben decken, da nur Tagespauschalen pro Person zu berücksichtigen sind.

9.2 Sozialhilfekosten für vorläufig Aufgenommene nach sieben Jahren und Flüchtlinge nach fünf Jahren Aufenthalt

Der Bund beendete per 1. Januar 2008 seinen Kostenersatz für rund 100 nichterwerbstätige vorläufig Aufgenommene, die bereits mehr als sieben Jahre in der Schweiz leben. In den Folgejahren wird dies jährlich jeweils bei etwa 50 Personen der Fall sein. Auch für jährlich rund 20 Flüchtlinge, die mehr als fünf Jahre in der Schweiz leben, leistet der Bund keine Beiträge mehr. Wenn der Bund keine Kosten mehr übernimmt, sind diese neu durch die Gemeinden zu tragen. Die gesamte Höhe der für die Gemeinden neu anfallenden Kosten lässt sich nicht beziffern, da sie davon abhängig ist, wie vielen Betroffenen es mit kommunaler und kantonaler Unterstützung gelingt, sich beruflich zu integrieren und finanziell selbstständig zu werden.

9.3 Nothilfekosten

Für Personen mit rechtskräftigem Wegweisungsentscheid wird künftig der Bund nur noch eine einmalige Pauschale in der Höhe von Fr. 6 000.-- für die Kosten der Nothilfe ausrichten. Davon erhält Fr. 4 000.-- der Zuweisungskanton und Fr. 2 000.-- dienen zum Ausgleich mit Kantonen mit überdurchschnittlichen Kosten. Bis anhin konnten im Kanton Schwyz die Kosten für die Nothilfe an Personen mit Nichteintretensentscheid vollumfänglich durch die Bundespauschalen gedeckt werden. Ob dies auch in Zukunft möglich sein wird, ist schwierig vorauszusagen. In der Regel werden Nichteintretensentscheide sehr rasch gefällt. Die Betroffenen halten sich nur wenige Tage oder Wochen in der Schweiz auf und sind eher bereit, das Land rasch wieder zu verlassen. Wegweisungsentscheide hingegen werden häufig erst nach einem mehrjährigen Asylverfahren gefällt. Viele Betroffene sind daher in der Schweiz heimisch geworden und könnten daher Not-

hilfestrukturen vermehrt benutzen. Als Nothilfekosten fallen an: Unterbringungskosten (bisher Zivilschutzzentrum Chaltbach), Kosten für Nahrung (Abgabe von Mahlzeiten), Aufwendungen für die medizinische Notversorgung sowie Verwaltungskosten. Die entsprechenden Kosten für die Nothilfe sind durch den Kanton zu tragen, sind aber nicht bezifferbar.

9.4 Vollzugskosten

Der Bund leistet einen Beitrag an die Kosten für den Vollzug von Wegweisungen sowie an die Haftkosten. Pro Hafttag beträgt dieser Beitrag Fr. 140.--. Ob dieser Beitrag für den Vollzug der Haft im Sicherheitsstützpunkts Biberbrugg (SSB) ausreicht, kann erst gesagt werden, wenn die Schlussabrechnung für den Bau des SSB und der definitive Entscheid über die Subventionierung durch den Bund vorliegen. Erst dann wird die Betriebsrechnung gemäss § 5 Gesetz über den kantonalen SSB (SRSZ 250.110) erstellt und somit der Aufwand für einen Hafttag im Sicherheitsstützpunkt Biberbrugg errechnet werden können. Den Bezirken wird momentan in Anlehnung an die im Strafvollzugskonkordat geltenden Ansätze pro Hafttag ein Betrag von Fr. 151.30 berechnet. Wie viele Hafttage pro Jahr anfallen, lässt sich nicht vorhersagen, da dies von den entsprechenden Entscheiden abhängig ist.

9.5 Verwaltungskosten

Der Bundesbeitrag an die Verwaltungskosten im Asylbereich vermag die entsprechenden Kosten des Kantons nicht zu decken. Er ist abhängig von der Anzahl zugewiesener Asylsuchender.

9.6Berufliche Integration von vorläufig Aufgenommenen und Flüchtlingen

Der Bund richtet neu Integrationsbeiträge für vorläufig Aufgenommene und Flüchtlinge aus. Diese Beiträge sind zweckgebunden einzusetzen. Der Anteil der Pauschalen, der erfolgsorientiert bei Erreichen der vom Bund gesetzten Ziele jeweils erst im Folgejahr festgelegt und ausbezahlt wird, soll nach Vereinnahmung für die Aufwendungen des Auszahlungsjahres verwendet werden.

9.7Integration von Ausländerinnen und Ausländern

Der Bund setzt für die Mitfinanzierung von Integrationsmassnahmen für Ausländerinnen und Ausländern eine kantonale oder kommunale Finanzierung voraus. Mit welchen Bundesbeiträgen zu rechnen sein wird, ist im Moment noch unklar. Im Rahmen der ordentlichen Budgetierung ist ein Betrag für die Integrationsförderung jährlich neu durch den Kantonsrat im Budget zu berücksichtigen. Bis anhin leistete der Bund Beiträge an die Strukturkosten der Vermittlungsstellen Dolmetschen und der kantonalen Kompetenzzentren Integration, die die persönliche Information von ausländischen Personen und Fachstellen gewährleisten. Der Bund plant, sich mittelfristig aus dieser Aufgabe zurückzuziehen. Die Finanzierung der Stellen durch den Kanton wird deshalb zu prüfen sein. Wie hoch insgesamt die Kosten für die Integrationsförderung von Kanton und Gemeinden ausfallen werden, lässt sich noch nicht sagen.

9.8 Zusammenfassung

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die neue Bundesgesetzgebung insgesamt zu Mehrkosten für Kantone und Gemeinden führen wird. Weil der Bund die Sozialhilfeaufwendungen nicht mehr für alle Asylsuchenden unbeschränkt übernimmt, haben die Gemeinden insbesondere die Sozialhilfekosten für vorläufig Aufgenommene nach sieben Jahren zu tragen. Zudem sind Kanton und Gemeinden verpflichtet, die Integration von Ausländerinnen und Ausländern zu fördern.
Wie hoch die Beträge sein werden, die Gemeinden und Kanton insgesamt neu zu übernehmen haben, lässt sich schwer vorauszusagen. Wesentlich dabei ist vor allem die Wirtschaftslage im Kanton. Ist die Erwerbslosenquote im Kanton niedrig, gelingt es auch Asylsuchenden besser, sich beruflich zu integrieren und ohne Sozialhilfe auszukommen. Haben Unternehmen wirtschaftlichen Erfolg, tragen sie viel zur Integration der Ausländerinnen und Ausländer bei, was den Staat entlastet.

Beschluss des Regierungsrates

1. Dem Kantonsrat wird beantragt:
a) die beiliegende Vorlage anzunehmen und
b) die Motion M 15/07 als erledigt abzuschreiben.

2. Zustellung: Mitglieder des Kantons- und Regierungsrates; Verwaltungsgericht; Militär- und Polizeidepartement; Fremdenpolizei; Volkswirtschaftsdepartement; KIGA; Finanzdepartement, Departement des Innern (3, unter Rückgabe der Akten).

Im Namen des Regierungsrates:

Alois Christen, Landammann

Peter Gander, Staatsschreiber

Beschluss Nr. 1323/2008
Schwyz, 2. Dezember 2008 / ju

Migrationsgesetz
Erlass einer Vollzugsverordnung

1. Ausgangslage

Am 28. September 2008 haben die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger das Kantonale Gesetz zum Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer und zum Asylgesetz (Migrationsgesetz, MigG) mit 20 412 zu 9 798 Stimmen angenommen (Abl 2008 2035). Das neue Gesetz tritt am 1. Januar 2009 in Kraft (§ 31 Abs. 3 MigG).

2. Vollzugsbestimmungen

Der Regierungsrat hat die notwendigen Vollzugsbestimmungen zum Migrationsgesetz (MigG) zu erlassen. Zu regeln sind namentlich die Zuständigkeiten sowie das Verfahren (§ 2 Abs. 2 MigG), die Festsetzung des innerkantonalen Verteilschlüssels für die Zuweisung von Asylsuchenden und Flüchtlingen an die Gemeinden (§ 12 Abs. 2 MigG), die Ersatzvornahme und -abgabe, sofern eine Gemeinde die ihr zugewiesenen Asylsuchenden und Flüchtlinge nicht innert Frist übernimmt (§ 13 Abs. 3 MigG), die Sozialhilfe für Asylsuchende, vorläufig aufgenommene Asylsuchende sowie Schutzbedürftige ohne Aufenthaltsbewilligung im Durchgangszentrum (§ 20 Abs. 2 MigG) bzw. für die den Gemeinden zugewiesenen Personen (§ 21 Abs. 2 MigG), sowie die Nothilfe (§ 22 MigG). Überdies sind die Voraussetzungen und die Berechnungsgrundlage für die pauschalen Beiträge an die Sozialhilfekosten der Gemeinden (§ 24 Abs. 3 MigG), das Verfahren und die Haftbedingungen bei Zwangsmassnahmen (§ 25 Abs. 2 MigG) sowie die Höhe der Gebühren und der Gebührenanteil der Gemeinden (§ 28 Abs. 2 und 3 MigG) zu bestimmen.

3. Erläuterungen zu den Verordnungsbestimmungen

I. Allgemeines

§ 1 Gegenstand

Da das MigG - unter Vorbehalt des Bundesrechtes - die Erfüllung der kantonalen und kommunalen Aufgaben sowohl im Ausländer- als auch im Asylwesen regelt (§ 1 MigG),

werden die regierungsrätlichen Vollzugsbestimmungen ebenfalls in einem Erlass zusammengefasst.

§ 2 Begriffe

Die in dieser Verordnung verwendeten Begriffe, wie „Ausländerinnen und Ausländer“, „Asylsuchende“, „Flüchtlinge“, „Vorläufig Aufgenommene“, ergeben sich aus dem Bundesrecht, weshalb sie im kantonalen Recht nicht nochmals zu definieren sind.

Mit den begrifflichen Gleichstellungen wird die Lesbarkeit der Verordnung verbessert. Sie beziehen sich ausschliesslich auf diese Vollzugsverordnung. Unterschiedliche Regelungen für die verschiedenen Personenkategorien im Bundesrecht sind davon selbstredend nicht betroffen.

Asylsuchende dürfen sich in der Schweiz aufhalten, bis der Bund über ihr Asylgesuch entschieden hat (Art. 42 AsylG). Schutzbedürftige können in der Schweiz bleiben, so lange der Bund anerkennt, dass in ihrem Herkunftsland eine Situation einer schweren allgemeinen Gefährdung herrscht (Art. 4 AsylG). Schutzbedürftige ohne Aufenthaltsbewilligung werden im Rahmen dieser Verordnung Asylsuchenden gleichgestellt (Bst. a), weil sich auch diese Personen grundsätzlich nur vorübergehend in der Schweiz aufhalten dürfen.

Wird dem Asylgesuch einer Person entsprochen und sie damit als Flüchtling anerkannt, hat sie das Recht auf eine Aufenthalts- und nach fünf Jahren auf eine Niederlassungsbewilligung (Art. 60 AsylG). Schutzbedürftige mit Aufenthaltsbewilligung werden im Rahmen dieser Verordnung Flüchtlingen gleichgestellt (Bst. b), weil auch sie sich grundsätzlich längerfristig in der Schweiz aufhalten dürfen.

Sowohl Asylsuchende als auch Flüchtlinge können vorläufig aufgenommen werden. Eine vorläufige Aufnahme ermöglicht Personen trotz Wegweisungsentscheid den Verbleib in der Schweiz. Asylsuchende werden vorläufig aufgenommen wenn ihre Wegweisung unzulässig (Verstoss gegen Völkerrecht), unzumutbar (konkrete Gefährdung) oder unmöglich (vollzugstechnische Gründe) ist (Art. 83 AuG). Flüchtlinge erhalten dann kein Asyl und werden nur vorläufig aufgenommen, wenn sie wegen verwerflicher Handlungen asylunwürdig sind oder erst durch ihre Ausreise oder wegen ihres Verhaltens nach der Ausreise Flüchtlinge wurden (Art. 53 und Art. 54 AsylG).

Die Gleichstellung von vorläufig aufgenommenen Asylsuchenden mit Asylsuchenden (Bst. c) hat insbesondere zur Folge, dass vorläufig aufgenommene Asylsuchende sozialhilferechtlich Asylsuchenden gleichgestellt werden. Sie erhalten dadurch Sozialhilfe gemäss § 24, d.h. nach deutlich tieferen Ansätzen als die Flüchtlinge (SKOS-Richtlinien). Die Gleichstellung von vorläufig aufgenommenen Flüchtlingen mit Flüchtlingen (Bst. d) berücksichtigt Art. 59 und 61 AsylG, wonach vorläufig aufgenommene Flüchtlinge sozialhilferechtlich Flüchtlingen gleichzustellen sind.

II. Zuständigkeiten

§ 3 Regierungsrat

Gemäss § 2 Abs. 1 und 2 MigG übt der Regierungsrat die Oberaufsicht über den Vollzug der Ausländer- und Asylgesetzgebung aus und regelt namentlich die Zuständigkeiten und das Verfahren. In der Vollzugsverordnung werden nun seine Vollzugsaufgaben, vor allem in der Zusammenarbeit mit dem Bund und den anderen Kantonen, aufgelistet.

Art. 15 AsylG gibt den Kantonen die Möglichkeit, interkantonale Stellen zur Erfüllung ihrer Aufgaben einzurichten. Der Kanton Schwyz führt seit Jahren eine Rückkehrberatungsstelle gemeinsam mit den Kantonen Obwalden, Zug und Luzern. Eine interkantonale Verständigung über die Verteilung der Asylsuchenden auf die Kantone (Art. 27 und 57 AsylG) ist noch nie zustande gekommen. Daher hat der Bund einen prozentualen Schlüssel für die Verteilung der Asylsuchenden auf die Kantone festgelegt. Hiernach hat der Kanton Schwyz 1.8 % aller Asylsuchenden aufzunehmen.

§ 4 Volkswirtschaftsdepartement

Das Volkswirtschaftdepartement wird als zuständiges Department gemäss § 3 Abs. 1 MigG bezeichnet.

Weisungen sind beispielsweise über die Kriterien für eine bedarfsgerechte Wohnung sowie für die Berechnung der Grenzwerte zur Sozialhilfeabhängigkeit, die zu den Voraussetzungen für einen Familiennachzug gehören (Art. 44 ff AuG), zu erlassen. Im Asylbereich sind namentlich Weisungen betreffend Art und Mass der Sozialhilfe im Durchgangszentrum und über die Auszahlungsmodalitäten von Sozialhilfeleistungen zu erlassen.

§ 5 Amt für Migration

§ 4 Abs. 1 MigG enthält eine Kompetenzvermutung, wonach das zuständige Amt die Ausländer- und Asylgesetzgebung vollzieht und alle notwendigen Massnahmen und Verfügungen trifft, die nicht ausdrücklich einer anderen Behörde oder Amtsstelle zugewiesen sind. In § 5 wird nun das Amt für Migration als zuständiges Amt bezeichnet. Seine Vollzugsaufgaben gemäss Ausländergesetzgebung (Abs. 2) sowie Asylgesetzgebung (Abs. 3) werden auf nicht abschliessende Weise („insbesondere“) aufgelistet.

§ 6 Amt für Arbeit

Das Amt für Arbeit ist kantonale Arbeitsmarktbehörde gemäss § 6 MigG. Es überprüft namentlich die Einhaltung der Rekrutierungsprioritäten gemäss Art. 18 bis 24 AuG bei Ausländerinnen und Ausländern, die nicht unter den Geltungsbereich des Freizügigkeitsabkommens (FZA) fallen.

Art. 122 Abs. 1 und 2 AuG sieht vor, dass Gesuche um Arbeitsbewilligungen von Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern, die Personen ohne entsprechende Bewilligung beschäftigt haben, nach vorgängiger Androhung abgelehnt werden können. Zuständig hierfür ist das Amt für Arbeit.

§ 7 Ansprechstelle für Integrationsfragen

Die Anforderungen an die kantonale Ansprechstelle für Integrationsfragen (§ 5 MigG) ergeben sich namentlich aus Art. 9 Verordnung über die Integration von Ausländerinnen

und Ausländern (VIntA; SR 142.205) vom 24. Oktober 2007. Die Ansprechstelle informiert das Bundesamt für Migration über die Verwendung der gewährten Bundesbeiträge, die Wirksamkeit der ergriffenen Massnahmen und die Berücksichtigung des Integrationsgrades bei ausländerrechtlichen Entscheiden. Sie koordiniert die kantonalen Integrationsmassnahmen und unterstützt die Gemeinden bei ihren Integrationsaufgaben. Überdies organisiert die Ansprechstelle die Integrationsmassnahmen, die direkt vom Kanton durchgeführt werden. So sorgt sie dafür, dass den Gemeinden Informationsmittel zur Verfügung stehen (§ 15 MigG) und Programme zur beruflichen Integration für Flüchtlinge und vorläufig Aufgenommene (§ 17 Abs. 2 MigG) durchgeführt werden.

§ 8 Kommission für Integrationsfragen

Die Kommission für Integrationsfragen berät den Regierungsrat und die Verwaltung in Integrationsfragen (§ 2 Abs. 3 MigG). Analog zur eidgenössischen Ausländerkommission (Art. 58 AuG sowie Art. 20 ff. VIntA) befasst sie sich mit den vielfältigen Fragen, die sich aus dem Aufenthalt von Ausländerinnen und Ausländern und ihrer Eingliederung in die schwyzerische Gesellschaft ergeben. In der Kommission sollen Parteien, Gemeinden, gesellschaftliche Organisationen, die sich mit Integrationsfragen befassen, sowie Migrantinnen und Migranten vertreten sein. Die Vorsteherin oder der Vorsteher des Volkswirtschaftsdepartementes hat den Vorsitz inne. Die Kommission soll Massnahmen vorschlagen und Impulse geben, damit die verschiedenen öffentlichen und privaten Akteure die Integration im Sinne von Art. 4 AuG zielgerichtet fördern können.

§ 9 Interdepartementale Arbeitsgruppe

Als Querschnittsaufgabe betrifft die Integration nicht nur das Volkswirtschaftsdepartement sondern namentlich auch das Bildungsdepartement (Schulung fremdsprachiger Kinder, Brückenangebote und Erwachsenenbildung) sowie das Departement des Innern (Bürgerrechts-, Sozialhilfe- und Gesundheitsfragen). Um den regelmässigen Wissensaustausch und die Koordination unter den Departementen zu fördern, treffen sich die mit Integrationsfragen befassten Amtsstellen regelmässig zum Informationsaustausch (siehe § 28 Verordnung über die Organisation des Regierungsrates und der kantonalen Verwaltung [SRSZ 143.110] vom 27. November 1986).

§ 10 Kantonspolizei

Wer Ausländerinnen oder Ausländer gewerbsmässig beherbergt, muss sie der zuständigen kantonalen Behörde melden (Art. 16 AuG). Die Meldepflicht betrifft Hotel- und Parahotelbetriebe. Die Meldung an die Kantonspolizei erfolgt durch Ausfüllen eines Meldescheins. Nicht meldepflichtig im Sinne von Art. 16 AuG ist hingegen, wer eine Ausländerin oder einen Ausländer privat bei sich aufnimmt.

Ergänzend ist auf das Schengen-Assoziierungsabkommen zu verweisen. Hiernach haben sich die Vertragsparteien verpflichtet, sicherzustellen, dass beherbergte Ausländerinnen und Ausländer Meldevordrucke eigenhändig ausfüllen und unterschreiben und sich dabei gegenüber der Leitung der Beherbergungsstätte durch Vorlage eines gültigen Identitätsdokuments ausweisen. Die ausgefüllten Meldevordrucke müssen für die zuständigen Behörden bereitgehalten oder diesen übermittelt werden, wenn dies nach deren Feststellung für Zwecke der Gefahrenabwehr, der Strafverfolgung oder der Aufklärung des Schicksals von Vermissten oder Unfallopfern erforderlich ist, soweit im nationalen Recht

nichts anderes geregelt ist (Schengen-Besitzstand gemäss Art. 1 Abs. 2 des Beschlusses 1999/435/EG des Rats vom 20. Mai 1999).

Eine weitere Meldepflicht besteht im Bereich des Einwohnermeldewesens. Gestützt auf das Bundesgesetz über die Harmonisierung der Einwohnerregister und anderer amtlicher Personenregister (RHG; SR 431.02) vom 23. Juni 2006 sieht § 13 Abs. 3 der künftigen (kantonalen) Verordnung über das Einwohnermeldewesen [Bericht und Vorlage an den Kantonsrat vom 2. September 2008/RRB Nr. 942/2008] vor, dass wer gewerbsmässig in- oder ausländische Gäste länger als drei Monate beherbergt, diese dem zuständigen Einwohneramt zu melden hat.

§ 11 Richterliche Behörde

Die Zuständigkeit der Einzelrichterin oder des Einzelrichters des Verwaltungsgerichtes ergibt sich aus § 7 Abs. 1 MigG.

III Zuweisung von Asylsuchenden und Flüchtlingen an die Gemeinden

§ 12 Kantonale Durchgangszentren

Personen, die in die Schweiz einreisen und ein Asylgesuch stellen, werden zunächst vom Bund
für höchstens 60 Tage in einem Empfangs- und Verfahrenszentrum untergebracht. Wird über das Asylgesuch nicht während dieser Zeit entschieden, weist der Bund die Asylsuchenden nach einem bevölkerungsproportionalen Schlüssel den Kantonen zu. Der Kanton Schwyz hat heute 1.8 % aller Asylsuchenden zu übernehmen. Diese Asylsuchenden haben sich beim Amt für Migration zu melden und werden sodann einem vom Kanton geführten Durchgangszentrum zugewiesen. Dort erhalten sie die nötigen Informationen, um sich in der Schweiz selbstständig bewegen zu können. Asylsuchende dürfen während der ersten drei Monate in der Schweiz nicht arbeiten. (Art. 43 Abs. 1 AsylG). Sie erhalten im Durchgangszentrum Sozialhilfe bis sie in der Lage sind, ihren Lebensunterhalt zu finanzieren. Durch den Aufenthalt der Asylsuchenden in einem kantonalen Durchgangszentrum während in der Regel mindestens sechs Monaten erhalten die Gemeinden Zeit, die nötigen Unterkünfte bereit zu stellen.

§§ 13 und 14 Verteilschlüssel und Zuweisung

Die Festlegung eines Verteilschlüssels (§ 12 MigG) hat zum Ziel, die Aufgaben, die im Asylwesen von den Gemeinden zu erfüllen sind, gleichmässig zu verteilen. Asylsuchende und Flüchtlinge werden deshalb - analog zur Praxis des Bundes - den Gemeinden nach einem bevölkerungsproportionalen Schlüssel zugewiesen (A§ 13 Abs. 1). Abweichend vom Bundesschlüssel werden bei dieser Zuweisung auch die bereits in einer Gemeinde wohnhaften Personen des Asylrechts berücksichtigt, solange für diese noch Bundesbeiträge fliessen (§ 14 Abs. 3).

Der Regierungsrat legt den Prozentsatz aufzunehmender Personen pro Gemeinde mindestens jährlich fest (§ 13 Abs. 2). Die von ihm festzusetzenden Maximalzahlen entsprechen den voraussichtlich im Kanton anwesenden Asylsuchenden und Flüchtlingen. Dies erlaubt es den Gemeinden, die nötigen Kapazitäten bezüglich Personal und Infrastruktur

zu planen. Der Regierungsrat stützt sich bei der Festlegung der Maximalzahlen auf Voraussagen des zuständigen Bundesamtes und auf die Beurteilung der Gesamtlage durch das Amt für Migration.

Der Betreuungsaufwand für vorläufig Aufgenommene und Flüchtlinge ist höher als derjenige für Asylsuchende, da sie nicht nur unterzubringen und zu unterstützen, sondern auch zu integrieren sind. Zudem haben die Gemeinden die Sozialhilfekosten für diese Personen selbst zu übernehmen, wenn der Bund seine Zahlungen nach fünf bzw. sieben Jahren einstellt. Aus diesen Gründen wird für jede der beiden Personengruppen eine eigene Maximalzahl festgelegt (§ 13 Abs. 2). Wie bisher kann der Regierungsrat die Standortgemeinden von Durchgangszentren von der Zuweisung ausnehmen (§ 13 Abs. 3).

Da sich die Lage im Asylwesen rasch verändern kann, legt das Amt für Migration die nötige Ausnutzungsziffer der Maximalzahlen fest und teilt diese regelmässig den Fürsorgebehörden der Gemeinden mit (§ 14 Abs. 1). Das Amt für Migration weist denjenigen Gemeinden Asylsuchende und Flüchtlinge zu, die ihre Anteile noch nicht erfüllt haben (§ 14 Abs. 2). Sie haben die zugewiesenen Personen innert sechs Wochen aufzunehmen (§ 14 Abs. 4). Vorläufig Aufgenommene und Flüchtlinge können ihre Familien nachziehen. Neu einreisende Familienmitglieder sollen direkt zusammen wohnen können und wenn nötig durch die Gemeinde, die bereits für das länger hier anwesende Familienmitglied zuständig ist, betreut werden (§ 14 Abs. 5).

Werden Asylsuchende einer Gemeinde zugewiesen, so haben sie in dieser Gemeinde zumindest ihren Aufenthaltsort und damit Wohnsitz im Sinne von Art. 24 Abs. 2 ZGB. Dieser Wohnsitz besteht in der Regel bis zur Wegweisung bzw. Ausreise. Das Amt für Migration hat die Möglichkeit, Asylsuchende, die beispielsweise wegen einer Arbeitsstelle von einem bisherigen Wohnort an einen neuen Ort ziehen und dort mit der Absicht des dauernden Verweilens (Art. 23 Abs. 1 ZGB) verbleiben möchten, dieser Gemeinde zuzuteilen. Durch die Neuzuteilung begründen die betreffenden Asylsuchenden am neuen Wohnort ihren Wohnsitz. Der ursprünglich begründete Wohnsitz dauert nur solange fort, bis der neue Wohnsitz begründet ist (Art. 24 Abs. 1 ZGB). Während Asylsuchende höchstens mit Einverständnis des Amtes für Migration ihren Wohnsitz wechseln können, geniessen vorläufig Aufgenommene (Art. 85 Abs. 5 AuG) und Flüchtlinge Niederlassungsfreiheit. Dort, wo sie sich niederlassen bzw. ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, begründen sie in der Regel Wohnsitz, und die entsprechende Gemeinde wird auch zum Unterstützungswohnsitz. Der Kantonswechsel bleibt allerdings - ausser für Flüchtlinge mit Niederlassungsbewilligung - bewilligungspflichtig.

§ 15 Ersatzvornahme

Übernimmt eine Gemeinde die ihr zugewiesenen Asylsuchenden nicht innert der in § 14 Abs. 4 vorgesehenen Frist von sechs Wochen, verfügt das Volkswirtschaftsdepartement die Ersatzvornahme durch den Kanton auf Kosten der pflichtigen Gemeinde (§ 13 Abs. 1 MigG). Die Abgeltung des Bundes wird einbehalten und von der säumigen Gemeinde ist eine Ersatzabgabe zu erheben, die nach Zahl und Aufenthaltsdauer der zugewiesenen Personen progressiv ausgestaltet ist (§ 13 Abs. 2 MigG). Die Ansätze der Ersatzabgabe liegen im bisherigen Kostenrahmen (RRB Nr. 1661 vom 11. Dezember 2007), der vom Verwaltungsgericht bereits früher gutgeheissen worden ist (VGE 1001/03 und 1009/03 vom 29. April 2003).

IV. Integration

§ 16 Grundsatz

Das Ziel der Integration wird bereits in Art. 4 AuG festgelegt. Zu fördern ist das Zusammenleben der einheimischen und ausländischen Wohnbevölkerung auf der Grundlage der Werte der Bundesverfassung und gegenseitiger Achtung und Toleranz. Ausländerinnen und Ausländer sollen am wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Leben teilhaben können. Die Integration setzt sowohl den entsprechenden Willen der Ausländerinnen und Ausländer als auch die Offenheit der schweizerischen Bevölkerung voraus. Durch Förderung der Integration sind die Rahmenbedingungen zu schaffen, um diese Ziele zu verwirklichen. Massnahmen können sich sowohl an die ausländische als auch an die einheimische Bevölkerung richten.

Absatz 1 sieht die Integration in erster Linie als Aufgabe der bestehenden Regelstrukturen wie Schulen, regionalen Arbeitsvermittlungszentren, Sozialberatungen, Opfer- und Täterberatungsstellen und Präventionsstellen vor. Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber, die ausländische Mitarbeitende beschäftigen, kommt deshalb eine entscheidende Rolle zu. Sie haben darauf zu achten, dass besondere Problemlagen von Ausländerinnen und Ausländern erkannt und angegangen werden. Spezifische Massnahmen für Ausländerinnen und Ausländer sind nur dort nötig, wo kein Regelangebot zur Verfügung steht. Dabei geht es insbesondere um Deutschkurse für Fremdsprachige, Beratungsmöglichkeiten für Integrationsfragen, den Einsatz von Vermittlerinnen und Vermittlern bei interkulturellen Konfliktsituationen sowie Anlässe zur Förderung von Begegnungen zwischen der einheimischen und der ausländischen Bevölkerung (vgl. Art. 53 ff. AuG).

Integrationsmassnahmen richten sich grundsätzlich an Personen, die sich längerfristig in der Schweiz aufhalten dürfen. Deshalb sind Asylsuchende von den allgemeinen Integrationsmassnahmen ausgenommen (Abs. 2). § 17 MigG sieht jedoch spezielle Massnahmen vor, die der Kanton anbietet, um die temporäre Integration dieser Personen zu fördern. Namentlich geht es dabei um Beschäftigungsprogramme und Kurse, die zum Ziel haben, den Asylsuchenden eine Tagesstruktur zu bieten.

Flüchtlinge und vorläufig Aufgenommene, die längerfristig in der Schweiz bleiben dürfen, können an den allgemeinen Integrationsmassnahmen teilnehmen. Zusätzlich bietet der Kanton Programme an, die ausschliesslich ihre berufliche Integration fördern.

§ 17 Gemeinden

Integration erfolgt in erster Linie vor Ort, d.h. in der Gemeinde. Dort leben und wohnen Ausländerinnen und Ausländer, dort haben sie die Möglichkeit, am gesellschaftlichen, kulturellen und sozialen Leben teilzunehmen. Deshalb ist es in erster Linie Aufgabe der Gemeinde, den lokalen Bedarf an integrationsfördernden Aktivitäten abzuklären und entsprechende Massnahmen zu ergreifen. Insbesondere haben die Gemeinden dafür zu sorgen, dass den Einwohnerinnen und Einwohnern Sprachkurse offen stehen, in denen sie genügend Deutsch lernen können, um sich im Alltag verständigen zu können. Derartige Kurse sind von den Gemeinden zu organisieren, wenn die bestehenden Angebote nicht zugänglich, nicht den persönlichen Lernmöglichkeiten der Zielgruppe angepasst oder

finanziell nicht tragbar sind. Die meisten Gemeinden im Kanton führen im Rahmen der Schule bereits ein Deutschkursangebot für Kinder, weil sie dafür zu sorgen haben, dass fremdsprachige Schulkinder dem Unterricht folgen können. (§ 8 Abs. 4 Vollzugsverordnung zur Verordnung über die Volksschule [VVzVSV; SRSZ 611.211] vom 14. Juni 2006).

Bei Informationsanlässen, wie beispielsweise Abenden für Neuzuziehende oder Eltern, ist darauf zu achten, dass diese für alle Eingeladenen, auch wenn sie ausländischer Herkunft sind, verständlich sind. Bei Bedarf sind zusätzliche Veranstaltungen durchzuführen. Integration wird durch direkte Begegnungen zwischen Menschen unterschiedlichster Herkunft gefördert. Die Gemeinden fördern solche Begegnungen, indem sie Initiativen von Vereinen unterstützen oder eigene Anlässe durchführen.

§ 18 Kanton

Der Kanton nimmt gegenüber den Gemeinden eine unterstützende Rolle wahr (Abs. 1). Er wird nur dort selber aktiv, wo Aufgaben zentral effizienter erledigt werden können. Er sorgt namentlich für ein Beratungsangebot (Abs. 2 Bst. a), da Integrationsfragen, wie interkulturelle Ehe- oder Erziehungsprobleme, Interventionsmöglichkeiten bei interkultuellen Konflikten oder Sozialversicherungsfragen bei der Planung einer Rückkehr ins Herkunftsland, ein spezifisches Fachwissen verlangen. Die Beratung können sowohl Fachstellen wie Sozialberatungsstellen, Opfer- und Täterberatungsstellen oder die Spitex als auch Einzelpersonen, unabhängig ihrer Staatsangehörigkeit, in Anspruch nehmen.

Wo eine effiziente Aufgabenerfüllung dies verlangt, soll der Kanton die Möglichkeit haben, sich an nationalen und regionalen Integrationsprojekten zu beteiligen (Abs. 2 Bst. b). So wird beispielsweise eine Vermittlungsstelle für Dolmetscherinnen und Dolmetscher in Zusammenarbeit mit den anderen Zentralschweizer Kantonen geführt.

Es ist Aufgabe des Kantons, Bundesbeiträge für Integrationsmassnahmen zu beantragen (Abs. 2 Bst. c), weil der Bund nur mit den Kantonen Programmvereinbarungen, die Voraussetzung für eine Beitragzahlung sind, trifft. Dem Bund einzureichen sind kantonale Programme, die namentlich Ausrichtung, Ziele sowie Indikatoren zur Messung der Zielerreichung beinhalten. Die Kantone entscheiden im Rahmen ihrer Programme über die Gewährung von finanziellen Beiträgen an einzelne Projekte (Art. 11 Verordnung über die Integration von Ausländerinnen und Ausländern [VIntA SR 142.205] vom 24. Oktober 2007).

Der Ansprechstelle für Integrationsfragen (§ 7) obliegen die administrativen Arbeiten zur Realisierung des kantonalen Programms, die Überprüfung der Zielerreichung und die Berichterstattung.

§ 19 Finanzierung

Die Finanzierung der Integrationsmassnahmen ist grundsätzlich durch diejenige Instanz sicherzu-
stellen, die auch für deren Durchführung zuständig ist. Dadurch wird gewährleistet, dass bei der Planung der Massnahmen deren Effizienz und Wirtschaftlichkeit geprüft wird.

Vorbehalten bleiben Bundesbeiträge. Sie werden insbesondere für Projekte gewährt, die dem Erlernen einer Landessprache dienen (Art. 55 Abs. 1 AuG). Die Förderschwerpunkte werden vom Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement (EJPD) festgelegt. Voraussetzung für Beitragszahlungen des Bundes ist der Abschluss einer Vereinbarung mit dem Kanton. Zuständig für den Abschluss solcher Vereinbarungen ist der Regierungsrat (§ 3 Bst. a).

Integrationsförderung folgt dem Grundsatz „fordern und fördern". Deshalb haben sich Auslän-derinnen und Ausländer im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten an den Kosten für Integrationsmassnahmen zu beteiligen (Abs. 3).

V. Sozialhilfe für Asylsuchende

§ 20 Grundsätze
a) Geltungsbereich

Gemäss Art. 81 Asylgesetz (AsylG; SR 142.31) vom 26. Juni 1998 haben Personen, die sich gestützt auf das Asylgesetz in der Schweiz aufhalten, Anspruch auf Sozialhilfeleistungen, sofern sie ihren Unterhalt nicht selber bestreiten können oder Dritte dafür aufkommen müssen. Für die Ausrichtung von Sozialhilfeleistungen und Nothilfe gilt kantonales Recht (Art. 82 Abs. 1 AsylG).
Nach § 19 Abs. 2 MigG richtet sich die Sozialhilfe (persönliche und wirtschaftliche Hilfe) nach der kantonalen Gesetzgebung über die Sozialhilfe.

Während des Aufenthalts in einem kantonalen Durchgangszentrum bis zur Zuweisung in eine Gemeinde ist der Kanton für die Sozialhilfe zuständig (§ 20 Abs. 1 MigG). Der Regierungsrat regelt gemäss § 20 Abs. 2 MigG Anspruch und Umfang der persönlichen und wirtschaftlichen Hilfe. Sobald Asylsuchende und vorläufig Aufgenommene einer Gemeinde zugewiesen werden, ist die Wohnsitzgemeinde für die Sozialhilfe zuständig (§ 21 Abs. 1 MigG). Gemäss § 21 Abs. 2 MigG erlässt der Regierungsrat über Art und Umfang der Sozialhilfe an Asylsuchende und vorläufig Aufgenommene besondere Vorschriften, die von der kantonalen Gesetzgebung über die Sozialhilfe abweichen können.

§ 20 Abs. 1 hält fest, dass die nachfolgenden Bestimmungen über die Sozialhilfe ausschliesslich für Asylsuchende, vorläufig aufgenommene Asylsuchende sowie Schutzbedürftige ohne Aufenthaltsbewilligung gelten. Alle anderen Personen, die sich gestützt auf das Ausländer- oder Asylrecht in der Schweiz aufhalten, sind gemäss Absatz 2 vom Geltungsbereich der §§ 21 ff. ausgenommen. Für sie richtet sich die Sozialhilfe nach der Vollziehungsverordnung zum Gesetz über die Sozialhilfe (ShV; SRSZ 380.111) vom 30. Oktober 1984. Dies gilt namentlich auch für Flüchtlinge, vorläufig aufgenommene Flüchtlinge und Schutzbedürftige mit Aufenthaltsbewilligung, die gemäss Bundesrecht bezüglich Festsetzung, Ausrichtung und Einschränkung der Sozialhilfeleistungen Einheimischen gleichgestellt sind (Art. 3 Abs. 1 Asylverordnung 2 über Finanzierungsfragen [AsylV 2 SR 142.312] vom 11. August 1999). Das der ShV zugrunde liegende Gesetz über die Sozialhilfe (ShG; SRSZ 380.100) vom 18. Mai 1983 gilt für alle Personen, d.h. auch für Asylsuchende und vorläufig Aufgenommene (§ 19 Abs. 2 MigG).

§ 21 b) Gemeinden

Die Fürsorgebehörden der Gemeinden sind in der Wahl der für die Sozialhilfe im Asylbereich zuständigen Stelle frei. Möglich sind auch die Beauftragung von Dritten oder Zusammenschlüsse von Gemeinden (§ 9 MigG)

Die Pflicht zur Berichterstattung betrifft sowohl die vom Volkswirtschaftsdepartement definierten Anforderungen als auch die Auskunftspflicht gegenüber dem Bund. Dieser verlangt die Offenlegung der Organisation sowie von Daten und Führungszahlen (Art. 95 Abs. 2 AsylG).

§ 22 Wirtschaftliche Hilfe
a) Grundsatz

Auch Asylsuchende haben ihren Lebensunterhalt in erster Linie mit eigenen Mitteln zu bestreiten (Art. 81 AsylG; § 2 ShG; Subsidiaritätsprinzip). Als eigene Mittel (Abs. 2) gelten zum Beispiel Löhne, Kinderzulagen, Verwandtenunterstützung, Stipendien, Renten und Taggelder. Kinder, die im gleichen Haushalt wie ihre Eltern leben, sind im Rahmen der Verwandtenunterstützung verpflichtet, ihren Lohn in das Familienbudget einzugeben (Abs. 3). Auch Ansprüche auf Sozialversicherungsleistungen sind geltend zu machen. Damit die Sozialhilfe korrekt ausgerichtet werden kann, sind die Asylsuchenden verpflichtet, über ihre Verhältnisse Auskunft zu geben (Abs. 4).

§ 23 b) Art und Mass

Die wirtschaftliche Hilfe umfasst alle Leistungen zur Deckung des notwendigen Lebensunterhaltes, wie Unterkunft, Ernährung und Gesundheitsversorgung. Bei der Sozialhilfe im Asylbereich geht es darum, dass Asylsuchende die Zeit bis zum Abschluss des Asylverfahrens in der Schweiz menschenwürdig verbringen können. Daher gelten für die Bemessung der wirtschaftlichen Hilfe deutlich niedrigere Ansätze, als dies die Empfehlungen der Schweizerischen Konferenz für öffentliche Sozialhilfe (SKOS-Richtlinien) vorsehen.

Solange sich Asylsuchende in einem kantonalen Durchgangszentrum aufhalten, bestimmt das Amt für Migration Art und Mass der wirtschaftlichen Hilfe im Einzelfall. Nach erfolgter Zuweisung an eine Gemeinde, ist diese für die Sozialhilfe zuständig (§ 21 Abs. 1 MigG).

§ 24 c) Bemessung

Die wirtschaftliche Hilfe muss den Betroffenen ermöglichen, ihre Existenz in der Schweiz zu sichern. Für Asylsuchende ist sie nach Möglichkeit in Form von Sachleistungen auszurichten (Art. 82 Abs. 3 AsylG). Daher sollen Miet- und Gesundheitskosten in der Regel direkt übernommen werden (Abs. 1).

Durch die Auszahlung eines Geldbetrags pro Person, wird den Betroffenen ermöglicht, ihr Alltagsleben möglichst frei zu gestalten (Abs. 2). Abs. 3 nennt die Pauschalbeiträge, die hierfür gewährt werden. Für Mehrpersonenhaushalte sowie Familien mit mehreren Kindern erfolgt eine Abstufung der Pauschalbeiträge.

Wenn Asylsuchende Einnahmen erzielen, ist deren Soziahilfebedürftigkeit abzuklären. Es ist ein Unterstützungsbudget zu erstellen. Als Ausgaben sind einzurechnen: Miete inklusive Nebenkosten, die oben genannten Pauschalen für den Lebensunterhalt und das Taschengeld pro Familie, Gesundheitskosten (wenn kein Anspruch auf Prämienverbilligung besteht), allenfalls weitere situationsbedingte Leistungen. Für die Erwerbsunkosten ist ein Pauschalbetrag von monatlich Fr. 250.-- bei einer Vollzeitstelle einzuberechnen. Die effektiven Kosten, die für die Erwerbstätigkeit anfallen (z.B. Transportkosten, Kosten für auswärtige Verpflegung, Berufskleider usw.), sind zusätzlich effektiv zu vergüten. Wenn die Ausgaben die Einnahmen übersteigen, ist die Sozialhilfebedürftigkeit gegeben und der Differenzbetrag ist auszuzahlen. Asylsuchende erhalten weder Integrationszulagen noch Einkommensfreibeträge.

§ 25 d) AHV-Minimalbeträge

Gemäss Art. 14 Abs. 2bis Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG; SR 831.10) vom 20. Dezember 1946 haben Asylsuchende, vorläufig Aufgenommene und Schutzbedürftige ohne Aufenthaltsbewilligung, die keine Erwerbstätigkeit ausüben, erst dann AHV-Minimalbeiträge zu entrichten, wenn sie als Flüchtlinge anerkannt wurden (Bst. a), ihnen eine Aufenthaltsbewilligung erteilt wurde (Bst. b) oder aufgrund des Alters, des Todes oder der Invalidität dieser Personen ein Leistungsanspruch im Sinne des AHVG oder des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (IVG; SR 831.20) vom 19. Juni 1959 entsteht (Bst. c). Zuständig für eine allenfalls rückwirkende Entrichtung der Minimalbeträge ist die Wohnsitzgemeinde beim Eintritt des Risikofalles.

§ 26 e) Einschränkungen der Sozialhilfe

Art. 83 Abs. 1 AsylG sieht vor, dass die zuständigen Stellen Sozialhilfeleistungen unter bestimmten Voraussetzungen ganz oder teilweise ablehnen, kürzen oder entziehen können. Dies gilt namentlich für den Fall, dass die begünstigte Person die Leistungen durch unwahre oder unvollständige Angaben erwirkt oder zu erwirken versucht hat (Bst. a), sich weigert, Auskunft über ihre wirtschaftlichen Verhältnisse zu erteilen (Bst. b), es offensichtlich unterlässt, ihre Lage zu verbessern, namentlich indem sie eine ihr zugewiesene zumutbare Arbeit oder Unterkunft nicht annimmt oder ein Arbeits- oder Mietverhältnis auflöst oder dessen Auflösung verschuldet und damit ihre Lage verschlechtert (Bst. d und e), Sozialhilfeleistungen missbräuchlich verwendet (Bst. f) oder sich trotz der Androhung des Entzuges von Sozialhilfeleistungen nicht an die Anordnungen der zuständigen Stelle hält (Bst. g).

Zuständig für die Anordnung von Einschränkungen der Soziahilfe sind das Amt für Migration (Durchgangszentren) bzw. die Gemeinden (Abs. 1 und 2). Vor Anordnung einer derartigen Massnahme ist eine schriftliche Verwarnung auszusprechen (Abs. 3). Einschränkungen sind zu befristen, um der betroffenen Person Gelegenheit zu geben, ihr Verhalten zu ändern (Abs. 4).

§ 27 Persönliche Hilfe

Die persönliche Hilfe hat zum Ziel, Asylsuchende anzuleiten, ihr Leben selbstständig zu gestalten und wenn nötig spezialisierte Hilfe in Anspruch nehmen zu können (Abs. 2).

Nur Asylsuchende, die voraussichtlich längerfristig in der Schweiz bleiben, sollen auch bei der Suche nach Lehr- und Arbeitsstellen unterstützt werden. Für diese Personen stellt der Kanton zusätzlich ein Angebot an kollektiven Programmen bereit (Abs. 3).

Asylsuchende haben keinen Anspruch auf Beratung im Asylverfahren (Abs. 4), da es ihre persönliche Aufgabe ist, gegenüber dem Bund die verlangten Nachweise ihrer Bedrohungslage im Herkunftsland zu erbringen

VI. Beiträge an die Gemeinden

§ 28 Grundsatz

Der Bund richtet seine Beiträge an die Sozialhilfe im Asylwesen in Form von Globalpauschalen aus (Art. 88 ff. AsylG i.V.m. Art. 20 ff. AsylV 2). Diese werden aufgrund der im jeweiligen Kanton durchschnittlich sozialhilfeabhängigen Asylsuchenden und Flüchtlinge berechnet. Demgegenüber richten sich die Pauschalbeiträge des Kantons an die Gemeinden nach den anfallenden Kosten pro tatsächlich sozialhilfebeziehender Person. Die Beiträge decken die entsprechenden Kosten der Gemeinden, wenn diese kostengünstig arbeiten. Für Kinder werden tiefere Beiträge ausbezahlt, da sie auch weniger Kosten verursachen (keine eigene Wohnung, geringere Aufwendungen für den Lebensunterhalt). Für erwerbstätige Personen werden keine Beiträge ausbezahlt, weil in der Regel auch keine Kosten anfallen.

Die Beitragsdauer entspricht der Dauer der Kostenerstattungspflicht des Bundes gemäss Art. 20 AsylV 2, was sich bereits aus § 24 Abs. 2 MigG ergibt. Beiträge werden demgemäss ausgerichtet für:

Asylsuchende und Schutzbedürftige ohne Aufenthaltsbewilligung	Bis und mit dem Tag, an dem ein Nichteintretens- oder der negative Asyl- und Wegweisungsentscheid rechtskräftig wird, das Asylgesuch abgeschrieben wird, eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung erteilt wird oder ein Anspruch darauf besteht, eine Person die Schweiz definitiv verlassen hat oder unkontrolliert abgereist ist (Art. 88 Abs. 1 AsylG).
Vorläufig aufgenommene Asylsuchende und vorläufig aufgenommene Flüchtlinge:	Bis und mit dem Tag, an dem eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung erteilt wird oder ein Anspruch darauf besteht, an dem die vorläufige Aufnahme erlischt oder rechtskräftig aufgehoben wird, längstens aber sieben Jahre nach der Einreise (Art. 87 Abs. 3 AuG).
Flüchtlinge:	Bis und mit dem Tag, an dem ein Flüchtling erstmals eine Niederlassungsbewilligung erhält oder ein Anspruch darauf besteht (Art 60 und Art. 88 Abs. 3 AsylG).

§ 29 Pauschale für Asylsuchende

Bei der Berechnung seiner Tagespauschalen für die Miet- und Gesundheitskosten berücksichtigt auch der Bund die kantonal unterschiedlichen Gegebenheiten. Er stützt sich bei der Berechnung der Mietkosten auf die Erhebungen des Bundesamtes für Statistik und bei der Berechung der Pauschale für Krankenversicherungsprämien, Selbstbehalte und Franchisen auf die vom Bundesamt für Gesundheit publizierten Durchschnittsprä-

mien. Diese Erhebungen eignen sich auch für die Bemessung der entsprechenden Beiträge an die Gemeinden. Der Tagesansatz für den Lebensunterhalt entspricht dem nach § 24 Abs. 3 auszurichtenden Betrag.

§ 30 Pauschale für Flüchtlinge

Da für die Bemessung der Sozialhilfeleistungen für Flüchtlinge die SKOS-Richtlinien anzuwenden sind, ist auch die Beitragszahlung auf der Basis dieser Richtlinien vorzunehmen.

§ 31 Auszahlung der Beiträge

Es ist Aufgabe der Gemeinden, zu prüfen, welche Personen Sozialhilfe beziehen und abgerechnet werden können. Das Amt für Migration prüft die Abrechnungen und überweist die Beiträge.

VII. Nothilfe

§ 32 Grundsatz

Personen, auf deren Asylgesuch der Bund nicht eingetreten ist, oder deren Gesuch rechtskräftig ablehnt worden ist, ohne dass eine vorläufige Aufnahme ausgesprochen wurde, haben innert angesetzter Frist die Schweiz zu verlassen. Solange sie sich jedoch noch in der Schweiz aufhalten, haben sie zur Sicherung ihrer Existenz im Sinne von Art. 12 Bundesverfassung (BV; SR 101) vom 18. April 1999 Anspruch auf Nothilfe. Zuständig für die Nothilfe ist der Kanton (§ 22 Abs. 1 MigG).

§ 33 Umfang

Nothilfe ist nur auf Antrag zu gewähren. Sie muss zeitlich und sachlich gerechtfertigt sein (Art. 82 Abs. 3 AsylG). Zuständig für die Prüfung des Gesuchs sowie die Organisation der Nothilfe ist das Amt für Migration. Durch die Nothilfe soll den Betroffenen ein menschenwürdiges Leben ermöglicht werden, auch wenn sie sich illegal in der Schweiz aufhalten. Gleichzeitig soll ihre Ausreise gefördert werden. Deshalb erhalten sie ausschliesslich Unterkunft, Verpflegung, Kleidung und medizinische Notfallversorgung.

§ 34 Finanzierung

In der Regel werden Personen, die Nothilfe beziehen in kantonalen Gebäuden untergebracht. Da die Schulpflicht auch für Kinder ohne Aufenthaltsrecht gilt, werden Familien oder Alleinerziehende mit Kindern in der Regel von einer Gemeinde untergebracht. Das Amt für Migration vereinbart mit der entsprechenden Gemeinde, welche Leistungen zu erbringen sind. Gleiches gilt im Einzelfall auch für behinderte oder kranke Personen. Mit der pauschalen Abgeltung gemäss § 29 kann der administrative Aufwand minimiert werden.

VIII. Zwangsmassnahmen

Die Voraussetzungen für die Anordnung von Zwangsmassnahmen, wie Vorbereitungs- und Aus-schaffungshaft, Ein- und Ausgrenzung, sind in den Art. 73 ff. AuG geregelt. Ergänzend zu den allgemeinen Verfahrensvorschriften in der Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege (VRP; SRSZ 234.110) vom 6. Juni 1974 kann der Regierungsrat gemäss § 25 Abs. 2 MigG weitere Verfahrensvorschriften erlassen, die insbesondere die Verfahrensabläufe und Verfahrensgarantien sowie die Haftbedingungen bei Zwangsmassnahmen regeln. Da ausländerrechtliche Zwangsmassnahmen häufig schwerwiegende Eingriffe in die Persönlichkeitsrechte darstellen, ist ein rechtlich korrektes Verfahren sicherzustellen, das den innerstaatlichen Normen wie auch den massgeblichen staatsvertraglichen Abkommen (EMRK) genügt.

§§ 35 – 37 Haftanordnung/Rechte der inhaftierten Person/Kommunikation, Sprache und Protokollierung

Mit Bezug auf die Haftanordnung durch das Amt für Migration (§ 35) werden namentlich die Gewährung des rechtlichen Gehörs, die Hafteröffnung sowie die Aufklärungspflichten der Amtsstelle geregelt. § 36 regelt insbesondere die Rechte der inhaftierten Person betreffend Benachrichtigung von Drittpersonen und Rechtsverbeiständung. § 37 enthält verfahrensrechtliche Vorgaben für das Amt für Migration (Sprache, Protokollierung).

§ 38 Richterliche Haftüberprüfung

Die Rechtmässigkeit und die Angemessenheit der Haft sind gemäss Art. 80 Abs. 2 AuG spätestens nach 96 Stunden durch eine richterliche Behörde aufgrund einer mündlichen Verhandlung zu überprüfen. Die Frist läuft nicht erst ab Haftanordnung, sondern ab dem Zeitpunkt, in dem die betreffende Person aus ausländerrechtlichen Gründen tatsächlich festgehalten wurde (BGE 127 II 174). Die Bestimmung regelt das Verfahren der richterlichen Haftprüfung und namentlich auch den Verkehr zwischen dem Amt für Migration und der Einzelrichterin oder dem Einzelrichter des Verwaltungsgerichtes.

§ 43 Haftbedingungen

Gemäss Art. 81 Abs. 1 AuG sorgen die Kantone dafür, dass eine von den Verhafteten bezeichnete Person in der Schweiz benachrichtigt wird. Die Verhafteten können mit ihren Rechtsvertretern mündlich und schriftlich verkehren. Die Haft ist in geeigneten Räumlichkeiten zu vollziehen. Die Zusammenlegung mit Personen in Untersuchungshaft oder im Strafvollzug ist zu vermeiden. Den Inhaftierten ist soweit möglich eine geeignete Beschäftigung anzubieten (Art. 81 Abs. 2 AuG). Weitere bundesrechtliche Anforderungen ergeben sich aus den grundrechtlichen Ansprüchen der Gefangenen, deren Freiheitsrechte nicht weiter beschränkt werden dürfen, als der Haftzweck und die Aufrechterhaltung eines ordnungsgemässen Anstaltsbetriebes es erfordern (BGE 123 I 221; 122 I 222).

Abs. 1 nennt die zentralen Anforderungen an die Haftbedingungen. Weitere Konkretisierungen sind in Ergänzung der Haft-, Straf- und Massnahmenvollzugsverordnung (HSMV; SRSZ 250.311) vom 19. Dezember 2006 nötigenfalls vom Volkswirtschaftsdepartement in Form von Weisungen vorzunehmen (§ 4 Abs. 2 Bst. d).

IX. Gebühren

§ 45 Höhe

Gebühren sind insbesondere für die Erteilung und die Verlängerung von Bewilligungen zum Aufenthalt in der Schweiz, zum Stellenantritt und für den Ersatz oder die Änderung von Ausländerausweisen zu entrichten. Es erscheint angezeigt, für die in Art. 8 Verordnung über die Gebühren zum Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer (Gebührenverordnung AuG, GebV-Au; SR 142.20) vom 24. Oktober 2007 bezeichneten Verfügungen und Dienstleistungen wie bisher die bundesrechtlichen Höchstansätze zu erheben (Abs. 1). Die Gebühren für andere ausländerrechtliche Verfügungen und Dienstleistungen sowie für arbeitsmarktliche Verfügungen (Art. 9 GebV-AuG) richten sich nach der Gebührenordnung für die Verwaltung und die Rechtspflege im Kanton Schwyz (SRSZ 173.11) vom 20. Januar 1975 bzw. dem gestützt darauf erlassenen Gebührentarif (Abs. 2).

§ 46 Gebühreneinzug und -anteil

Der Einzug der Gebühren nach Art. 8 GebV-AuG erfolgt durch die Einwohnerämter der Gemeinden. Die Gebühren sollen nach den entsprechenden Aufwendungen verteilt werden. Demgemäss fällt den Gemeinden unverändert ein Fünftel der nach Art. 8 GebV-AuG erhobenen Gebühren zu.

X. Schlussbestimmungen

§ 47 Aufhebung bisherigen Rechts

Die (regierungsrätliche) Verordnung zum Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer und zum Asylgesetz vom 19. Dezember 1989 (Fassung vom 18. Dezember 2007) wird durch den Erlass des MigG und dieser Vollzugsverordnung hinfällig und kann aufgehoben werden.

§ 48 Inkraftsetzung

Das MigG tritt am 1. Januar 2009 in Kraft (§ 31 Abs. 3 MigG). Gleiches gilt für diese Vollzugsverordnung.

<u>Beschluss des Regierungsrates</u>

1. Erlass der beiliegenden Vollzugsverordnung zum Kantonalen Gesetz zum Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer und zum Asylgesetz (MigG-VV).

2. Zustellung: Mitglieder des Regierungsrates; Staatskanzlei (Veröffentlichung der Verordnung im Amtsblatt); Verwaltungsgericht; Volkswirtschaftsdepartement (3, unter Rückgabe der Akten); Amt für Migration; Amt für Arbeit.

Im Namen des Regierungsrates:

Dr. Georg Hess, Landammann

Peter Gander, Staatsschreiber

Aufenthalts- und Niederlassungsbewilligungen für Ausländerinnen und Ausländer

- Angehörige der EU/EFTA Staaten
  Ausweis L EG/EFTA
  Ausweis B EG/EFTA
  Ausweis C EG/EFTA

- Angehörige der übrigen Staaten (Drittstaaten)
  Ausweis L
  Ausweis B
  Ausweis C

- Vorläufig aufgenommene Ausländer
  Ausweis F

- Neue Ausländerausweise

Aufenthalts- und Niederlassungsbewilligungen für Ausländer und Ausländerinnen

a) Angehörige von EU/EFTA Staaten

Ausweis L EG/EFTA (Kurzaufenthaltsbewilligung)

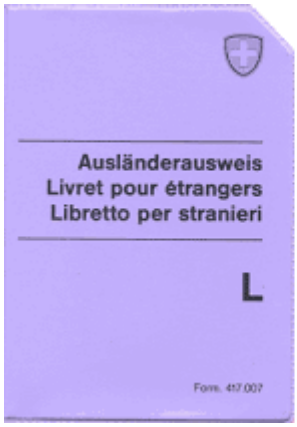

Kurzaufenthalter sind Ausländerinnen und Ausländer, die sich befristet, in der Regel für weniger als ein Jahr, für einen bestimmten Aufenthaltszweck mit oder ohne Erwerbstätigkeit in der Schweiz aufhalten.

EG-/EFTA-Angehörige haben einen Anspruch auf Erteilung dieser Bewilligung, sofern sie in der Schweiz ein Arbeitsverhältnis zwischen 3 Monaten und einem Jahr nachweisen können. Arbeitsverhältnisse unter 3 Monaten im Kalenderjahr bedürfen keiner Bewilligung, diese sind über das sogenannte Meldeverfahren zu regeln. Für Bürger der neuen EU Staaten (ausser Zypern und Malta) ist noch jeder Stellenantritt bewilligungspflichtig und es kommen noch voraussichtlich bis 2011 die arbeitsmarktlichen Voraussetzungen (Entlöhnungs- und Arbeitsbedingungen sowie Inländervorrang) und, bei Aufenthalten über 4 Monaten, Kontingente zur Anwendung. Die Gültigkeitsdauer der Bewilligung entspricht derjenigen des Arbeitsvertrags. Sie kann bis zu einer Gesamtdauer von weniger als 12 Monaten verlängert werden. Die Bewilligung kann, wo noch anwendbar vorbehältlich des Kontingentes, nach einem Gesamtaufenthalt von einem Jahr erneuert werden, ohne dass der Ausländer den Aufenthalt in der Schweiz unterbrechen muss. Bewilligungen L EG/EFTA ohne Erwerbstätigkeit werden an Stellensuchende aus allen EG/EFTA Staaten erteilt, dies schafft aber keine Sozialversicherungsansprüche.

Stagiaires aus den EG/EFTA Staaten werden grundsätzlich ebenfalls nach dem Freizügigkeitsabkommen geregelt. Bilaterale Stagiaireabkommen mit EU und EFTA Staaten kommen deshalb subsidiär nur noch dort zur Anwendung, wo sie eine vorteilhaftere Regelung als das Freizügigkeitsabkommen vorsehen. Stagiaires sind Personen, die im Alter zwischen 18 und 30 Jahren nach Abschluss einer Berufsausbildung im Rahmen einer Erwerbstätigkeit in der Schweiz eine berufliche oder sprachliche Weiterbildung absolvieren wollen.

Ausweis B EG/EFTA (Aufenthaltsbewilligung)

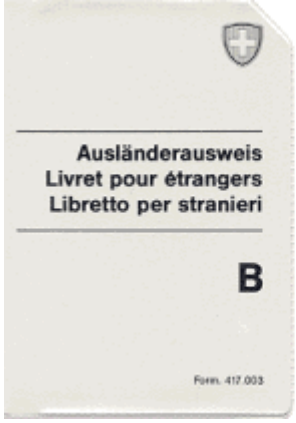

Aufenthalter sind Ausländerinnen und Ausländer, die sich für einen bestimmten Zweck längerfristig mit oder ohne Erwerbstätigkeit in der Schweiz aufhalten.

Die Aufenthaltsbewilligung der **Angehörigen von EG-/EFTA-Mitgliedstaaten** (Staatsangehörige EU/EFTA) hat eine Gültigkeitsdauer von fünf Jahren; sie wird erteilt, wenn der EG/EFA Bürger den Nachweis einer unbefristeten oder auf mindestens 365 Tage befristeten Anstellung erbringt. Bei Bürgern der neuen EU Staaten (ausser Zypern und Malta) kommen zusätzlich noch der Inländervorrang und die Kontrolle der Lohn- und Arbeitsbedingungen zur Anwendung. Die Aufenthaltsbewilligung wird ohne weitere Umstände um fünf Jahre verlängert, wenn der Ausländer die Voraussetzungen dafür erfüllt. Bei der ersten Verlängerung kann sie aber auf ein Jahr beschränkt werden, wenn die betreffende Person seit über zwölf aufeinanderfolgenden Monaten unfreiwillig arbeitslos ist. Personen ohne Erwerbstätigkeit aus allen EG/EFTA Staaten haben Anspruch auf die Bewilligung B EG/EFTA ohne Erwerbstätigkeit, wenn sie genügende finanzielle Mittel und eine ausreichende Krankenversicherung nachweisen können.

Ausweis C EG/EFTA (Niederlassungsbewilligung)

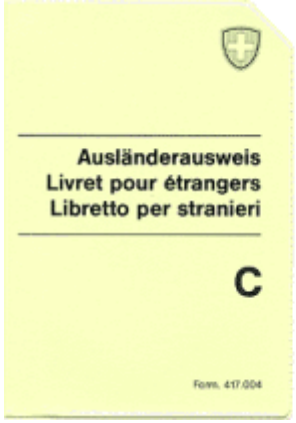

Niedergelassene sind Ausländerinnen und Ausländer, denen nach einem Aufenthalt von fünf oder zehn Jahren in der Schweiz die Niederlassungsbewilligung erteilt worden ist. Das Aufenthaltsrecht ist unbeschränkt und darf nicht an Bedingungen geknüpft werden. Das Bundesamt für Migration (BFM) legt das Datum fest, ab welchem die zuständigen kantonalen Behörden die Niederlassungsbewilligung frühestens erteilen dürfen.

Bei **EG-/EFTA-Angehörigen** richtet sich die Erteilung der Niederlassungsbewilligung nach den Bestimmungen des AuG und der Niederlassungsvereinbarungen, da das Freizügigkeitsabkommen mit der EG keine Bestimmungen über die Niederlassungsbewilligung enthält. Bürger der 15 alten EU Staaten und der EFTA erhalten aufgrund von Niederlassungsverträgen oder aus Gegenrechtsüberlegungen nach einem ordnungsgemässen und ununterbrochenen Aufenthalt von fünf Jahren die Niederlassungsbewilligung. Für die 10 neuen EU Staaten bestehen noch keine derartigen Vereinbarungen.

b) Angehörige der übrigen Staaten (Drittstaatsangehörige)

Ausweis L: Kurzaufenthaltsbewilligung für Drittstaatsangehörige

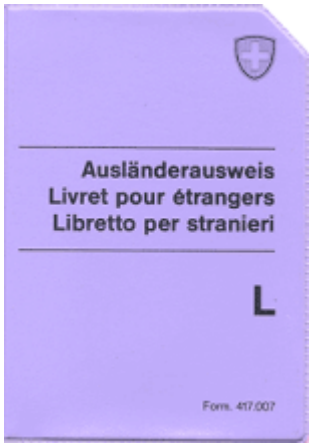

Kurzaufenthalter sind Ausländerinnen und Ausländer, die sich befristet, in der Regel für weniger als ein Jahr, für einen bestimmten Aufenthaltszweck mit oder ohne Erwerbstätigkeit in der Schweiz aufhalten.

An **Drittstaatsangehörige** kann eine **Kurzaufenthaltsbewilligung** für einen Aufenthalt von höchstens einem Jahr erteilt werden, solange die vom Bundesrat jedes Jahr für Drittstaatsangehörige festgelegte Höchstzahl nicht erreicht ist. Die Gültigkeitsdauer der Bewilligung richtet sich nach derjenigen des Arbeitsvertrags. Ausnahmsweise kann diese Bewilligung bis zu einer Gesamtdauer von höchstens 24 Monaten verlängert werden, sofern der Arbeitgeber der gleiche bleibt. Als Kurzaufenthalte werden ferner auch in der Schweiz absolvierte Aus- und Weiterbildungspraktika betrachtet. Bewilligungen, die an Ausländer erteilt werden, welche innerhalb eines Kalenderjahrs insgesamt längstens vier Monate erwerbstätig sind, werden nicht an die Höchstzahlen angerechnet. Stagiaires erhalten ebenfalls eine Kurzaufenthaltsbewilligung. Die Gültigkeitsdauer der Bewilligung ist auf ein Jahr beschränkt, kann aber ausnahmsweise um sechs Monate verlängert werden.

Stagiaires sind Personen, die im Alter zwischen 18 und 30 Jahren nach Abschluss einer Berufsausbildung im Rahmen einer Erwerbstätigkeit in der Schweiz eine berufliche oder sprachliche Weiterbildung absolvieren wollen. Für Stagiaires gelten Sonderregeln, die in besonderen Abkommen festgelegt sind. So gelten für sie besondere Höchstzahlen, und die landesrechtlichen Bestimmungen über die Vorrangbehandlung der inländischen Arbeitskräfte werden nicht angewandt.

Ausweis B: Aufenthaltsbewilligung für Drittstaatsangehörige

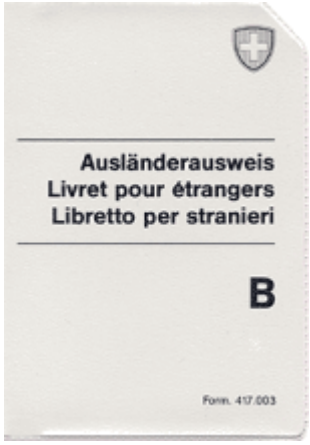

Aufenthalter sind Ausländerinnen und Ausländer, die sich für einen bestimmten Zweck längerfristig mit oder ohne Erwerbstätigkeit in der Schweiz aufhalten.

Die Gültigkeitsdauer der Aufenthaltsbewilligung für **Drittstaatsangehörige** wird das erste Mal in der Regel auf ein Jahr befristet. Erstmalige Bewilligungen zur Erwerbstätigkeit dürfen nur im Rahmen der jährlich neu festgesetzten Höchstzahlen und unter Beachtung

Ausweis C: Niederlassungsbewilligung für Drittstaatsangehörige

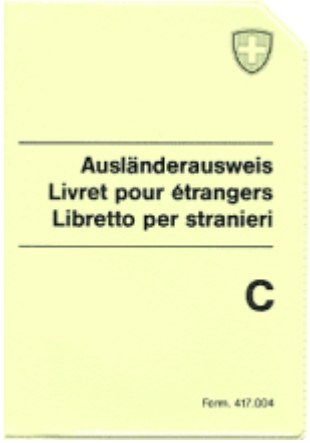

Niedergelassene sind Ausländerinnen und Ausländer, denen nach einem Aufenthalt von fünf oder zehn Jahren in der Schweiz die Niederlassungsbewilligung erteilt worden ist. Das Aufenthaltsrecht ist unbeschränkt und darf nicht an Bedingungen geknüpft werden. Das Bundesamt für Migration legt das Datum fest, ab welchem die zuständigen kantonalen Behörden die Niederlassungsbewilligung frühestens erteilen dürfen.

Drittstaatsangehörigen kann in der Regel nach einem zehnjährigen ordentlichen und ununterbrochenen Aufenthalt die **Niederlassungsbewilligung** erteilt werden. Für Bürger der USA gilt eine Sonderregelung. Ein Anspruch besteht in diesen Fällen aber nicht. Abgesehen von den staatsvertraglichen Vereinbarungen, ergibt sich ein solcher Anspruch nur noch gestützt auf die Artikel 42 und 43 bzw. Artikel 31 des AuG. Personen, die die Niederlassungsbewilligung besitzen, unterstehen nicht mehr der Begrenzungsverordnung, können den Arbeitgeber frei wählen und sind nicht mehr quellensteuerpflichtig.

c) vorläufig aufgenommene Ausländer

Ausweis F

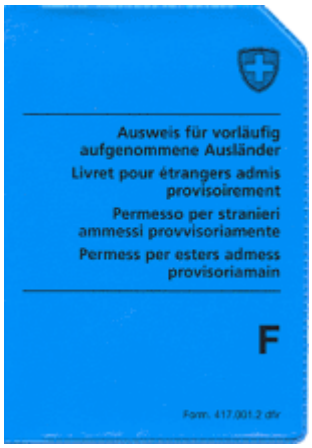

Vorläufig Aufgenommene sind Personen, die aus der Schweiz weggewiesen wurden, wobei sich aber der Vollzug der Wegweisung als unzulässig (Verstoss gegen Völkerrecht), unzumutbar (konkrete Gefährdung des Ausländers) oder unmöglich (vollzugstechnische Gründe) erwiesen hat. Die vorläufige Aufnahme stellt demnach eine Ersatzmassnahme dar. Die vorläufige Aufnahme kann für 12 Monate verfügt werden und vom Aufenthaltskanton um jeweils 12 Monate verlängert werden. Die kantonalen Behörden können vorläufig aufgenommenen Personen unabhängig von der Arbeits- und Wirtschaftslage eine Bewilligung zur Erwerbstätigkeit erteilen. Die spätere Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung richtet sich nach den Bestimmungen von AuG Art. 84 Abs. 5.

Quelle: www.bfm.admin.ch

Neue Ausländerausweise

Drittstaatenangehörige, die sich länger als vier Monate in der Schweiz aufhalten und die sich nicht auf das Freizügigkeitsabkommen berufen können, erhalten ab Dezember 2008 einen neuen Ausländerausweis.

2. Aussehen neuer Ausweis mit spezifischen Merkmalen

2.1. Vorderseite

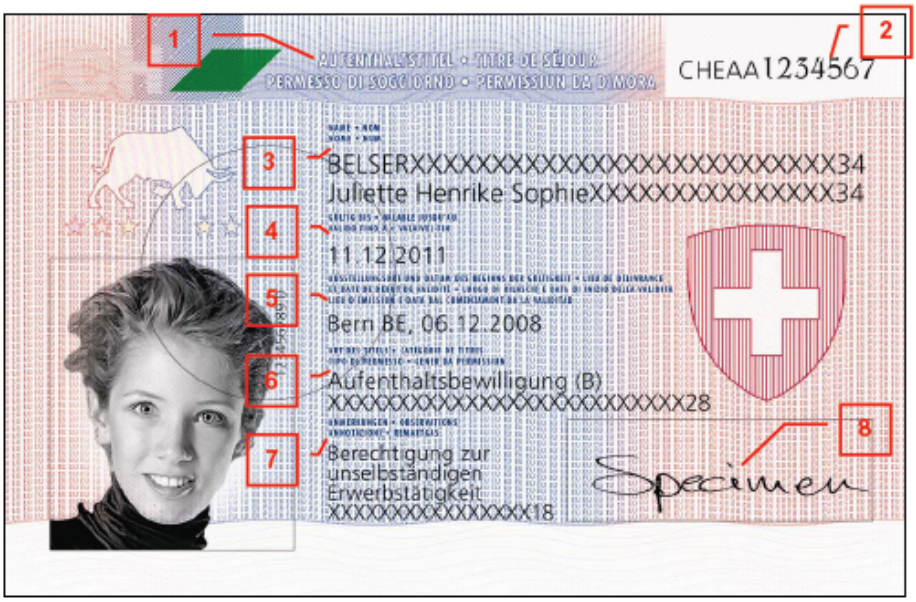

1. Hauptbezeichnung des Dokuments
2. Rohlingsnummer (Kartennummer)
3. Name und Vorname gemäss dem nationalen Pass der/des Inhaberin/Inhabers
4. Gültigkeitsdatum
5. Ausstellungsort und -datum
6. Bezeichnung des Dokumententyps in Worten
7. Bemerkungsfeld, das von den Migrationsämtern ausgefüllt werden kann, z. B. mit einer Bedingung, an die der Aufenthalt geknüpft ist
8. Unterschrift der/des Inhaberin/Inhabers

2.2. Rückseite

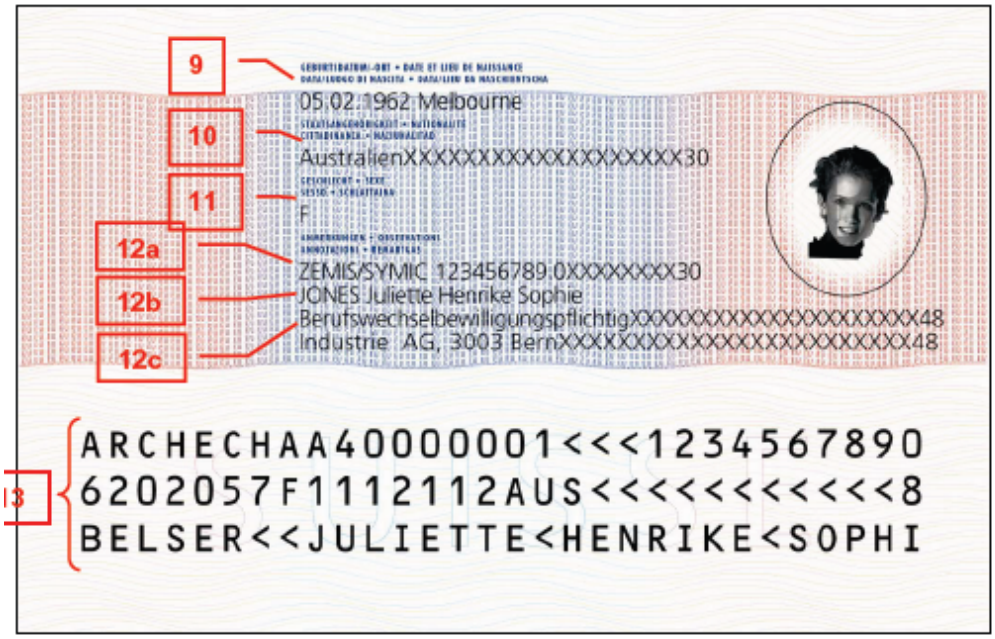

9. Geburtsdatum und -ort
10. Staatsangehörigkeit gemäss dem nationalen Pass der/des Inhaberin/Inhabers
11. Geschlecht (wird nur mit M/F bezeichnet)
12. Bemerkungsfeld, das von den Migrationsämtern mit folgenden Angaben zu ergänzen ist:
    a) ZEMIS-Nr. (wird automatisch gedruckt)
    b) Name gemäss Zivilstand (wird automatisch gedruckt, wenn der Name gemäss einem schweizerischen Zivilstandsdokument von demjenigen im nationalen Pass abweicht. Dies kann z. B. eintreten, wenn ein Ausländer nach schweizerischem Recht den Namen seiner schweizerischen Ehefrau annimmt, dies aber gemäss dem Recht des Heimatstaates nicht möglich ist.)
    c) frei, bspw. Adresse des Arbeitgebers
13. Maschinenlesbare Zone (MRZ)
    Ihr Zweck ist die Lesbarkeit von Personendaten durch ein optisches Lesegerät. Die maschinenlesbare Zone enthält weder Geheimcodes, noch ermöglicht sie eine elektronische Überwachung der/des Ausweisinhaberin/-inhabers

Neu ist die Wohnadresse nicht mehr auf dem Ausländerausweis ersichtlich. Die Wohnadresse ist in ZEMIS gespeichert und dort abrufbar. Die Meldevorschriften sowie Angabe des Wohnsitzwechsels gelten jedoch nach wie vor.

Die Angaben zu den Sicherheitsmerkmalen sind nicht für die Öffentlichkeit bestimmt und werden den zuständigen Stellen separat zugestellt.

Statistische Angaben

- Wohnbevölkerung im Kanton Schwyz
- Auszug aus der Schulstatistik

Volkswirtschaftsdepartement
Departementssekretariat

Bahnhofstrasse 15
Postfach 1180
6431 Schwyz
Telefon 041 819 16 03
Telefax 041 819 16 19
www.sz.ch

kantonschwyz

Wohnbevölkerung im Kanton Schwyz **Stand 31. Dezember 2008**

Gemeinde / Bezirk	1	2	3	4	5	6	7	8
Einsiedeln	**12'136**	**1'880**	**14'016**	**125**	**14'141**	**196**	**66**	**14'207**
Gersau	**1'669**	**358**	**2'027**	**35**	**2'062**	**36**	**11**	**2'073**
Bezirk Höfe	**21'194**	**5'886**	**27'080**	**107**	**27'187**	**440**	**151**	**27'338**
Feusisberg	3'720	930	**4'650**	28	**4'678**	50	27	**4'705**
Freienbach	11'882	3'580	**15'462**	58	**15'520**	250	96	**15'616**
Wollerau	5'592	1'376	**6'968**	21	**6'989**	140	28	**7'017**
Küssnacht	**9'756**	**2'304**	**12'060**	**114**	**12'174**	**222**	**41**	**12'215**
Bezirk March	**30'049**	**7'565**	**37'614**	**272**	**37'886**	**655**	**201**	**38'087**
Altendorf	4'914	990	**5'904**	31	**5'935**	92	38	**5'973**
Galgenen	3'739	785	**4'524**	15	**4'539**	44	14	**4'553**
Innerthal	189	4	**193**	2	**195**	6	0	**195**
Lachen	5'437	2'029	**7'466**	39	**7'505**	165	83	**7'588**
Reichenburg	2'327	579	**2'906**	35	**2'941**	39	13	**2'954**
Schübelbach	6'123	2'057	**8'180**	67	**8'247**	137	27	**8'274**
Tuggen	2'442	422	**2'864**	8	**2'872**	55	5	**2'877**
Vorderthal	945	64	**1'009**	2	**1'011**	31	8	**1'019**
Wangen	3'933	635	**4'568**	73	**4'641**	86	13	**4'654**
Bezirk Schwyz	**43'167**	**7'641**	**50'808**	**516**	**51'324**	**1'026**	**196**	**51'520**
Alpthal	489	25	**514**	1	**515**	15	1	**516**
Arth	8'003	2'473	**10'476**	104	**10'580**	153	67	**10'647**
Illgau	780	13	**793**	2	**795**	3	0	**795**
Ingenbohl	6'689	1'612	**8'301**	141	**8'442**	158	24	**8'466**
Lauerz	962	69	**1'031**	10	**1'041**	24	4	**1'045**
Morschach	852	147	**999**	12	**1'011**	17	14	**1'025**
Muotathal	3'383	186	**3'569**	12	**3'581**	83	5	**3'586**
Oberiberg	731	56	**787**	4	**791**	15	4	**795**
Riemenstalden	81	2	**83**	0	**83**	2	0	**83**
Rothenthurm	1'857	288	**2'145**	12	**2'157**	34	0	**2'157**
Sattel	1'523	142	**1'665**	5	**1'670**	45	1	**1'671**
Schwyz	11'965	2'215	**14'180**	108	**14'288**	366	67	**14'355**
Steinen	2'848	234	**3'082**	35	**3'117**	56	3	**3'120**
Steinerberg	808	54	**862**	47	**909**	21	0	**909**
Unteriberg	2'196	125	**2'321**	23	**2'344**	34	6	**2'350**
Kanton Schwyz	**117'971**	**25'634**	**143'605**	**1'169**	**144'774**	**2'575**	**666**	**145'440**

Legende:

1 Ortsbürger und mit Heimatschein angemeldete Personen
2 Ausländer: Niedergelassene + Bewilligung >12 Monate
3 Total 1 + 2, ständige Wohnbevölkerung
4 Wochenaufenthalter (mit Heimatausweis)
5 Total 3 + 4
6 Anzahl Personen, die sich mit Interimsausweis in anderen Gemeinden aufhalten (in Kol.1 enthalten)
7 Nicht ständige ausländische Wohnbevölkerung (Bewilligung <12 Monate)
8 Total 5 + 7

Anmerkungen:

- Zur Wohnbevölkerung einer Gemeinde zählen alle Personen mit zivilrechtlichem Wohnsitz in der Gemeinde. Demzufolge gilt als offizielle Einwohnerzahl Kolonne 3.

- Der Kanton Schwyz kennt 30 Gemeinden. Drei davon - Gersau, Küssnacht und Einsiedeln - sind Eingemeindebezirke, die sowohl Bezirks- als auch Gemeindeaufgaben erfüllen.

Schwyz, 26. Februar 2009

Schulstatistik 2007/2008
Bildungsdepartement

Geschlechterverteilung und Fremdsprachenanteil

Bemerkung zur Fremdsprachigkeit: In den Schulen wird die "Hauptsprache" erfragt. Dies ist im Gegensatz zur Staatsangehörigkeit keine fest definierbare Grösse. Die "Hauptsprache" wirkt sich stärker auf den Schulalltag aus, als die Staatsangehörigkeit.

Angaben in %	Total			Kindergarten			Primarschule			Sekundarschule			Realschule			Werkschule		
	Knaben	Mädchen	Fremdsprachige	Knaben	Mädchen	Fremdsprachige	Knaben	Mädchen	Fremdsprachige	Knaben	Mädchen	Fremdsprachige	Knaben	Mädchen	Fremdsprachige	Knaben	Mädchen	Fremdsprachige
Bezirk Einsiedeln	50	50	10	53	47	13	50	50	9	46	54	9	49	51	18	69	31	31
Bezirk Gersau	58	42	5	55	45	0	58	42	8	61	39	3	65	35	4	0	0	0
Bezirk Höfe	52	48	21	48	52	29	50	50	21	54	46	12	61	39	22	62	38	59
Feusisberg	47	53	14	58	42	9	44	56	15									
Freienbach	50	50	28	45	55	36	51	49	25									
Wollerau	51	49	17	48	52	24	52	48	15									
Bezirk	57	43	18							54	46	12	61	39	22	62	38	59
Bezirk Küssnacht	51	49	22	46	54	29	51	49	20	49	51	16	62	38	35	71	29	71
Bezirk March	52	48	22	53	47	25	51	49	23	49	51	11	55	45	28	63	37	49
Altendorf	51	49	17	46	54	22	52	48	16									
Galgenen	51	49	17	60	40	13	50	50	18									
Innerthal	31	69	0				31	69	0									
Lachen	52	48	33	55	45	36	51	49	32									
Reichenburg	53	47	34	71	29	26	50	50	35									
Schübelbach	50	50	32	53	47	31	50	50	32									
Tuggen	52	48	17	63	37	29	51	50	15									
Vorderthal	63	37	1	64	36	0	62	38	1									
Wangen	51	49	12	40	60	15	54	46	12									
Bezirk	52	48	18							49	51	11	55	45	28	63	37	49
Bezirk Schwyz	51	49	14	54	46	21	50	50	17	47	53	4	59	41	11	59	41	14
Alpthal	49	51	7				49	51	7									
Arth	51	49	28	55	45	36	50	50	27									
Illgau	60	40	1	57	43	0	61	39	1									
Ingenbohl, Brunnen	52	48	26	58	42	28	51	49	25									
Lauerz	47	53	4	47	53	0	47	53	4									
Morschach	49	51	8	56	44	6	48	52	9									
Muotathal	50	50	6	37	63	6	52	48	6									
Oberiberg	50	50	7	54	46	8	48	52	6									
Riemenstalden	33	67	0	100	0	0	33	67	0									
Rothenthurm	44	56	10	47	53	9	43	57	11									
Sattel	51	49	7	69	31	4	47	53	7									
Schwyz	52	48	21	50	50	13	52	48	20									
Steinen	47	53	9	65	35	14	43	57	9									
Steinerberg	57	43	7	71	29	6	54	46	8									
Unteriberg	48	52	5	47	53	7	49	51	5									
Bezirk	52	48	7							47	53	4	59	41	11	59	41	14
Gemeinden / Bezirke	51	49	18	52	48	23	51	49	18	49	51	9	58	42	19	63	37	40
Privatschulen	48	52	12	50	50	19	47	53	9	bei PS			bei PS			bei PS		
Sprachheilschule	86	14	23	93	7	43	86	14	16									
Kanton (HTI / HTA)	58	42	25				58	42	25									
Total	51	49	18	52	48	23	51	49	18	49	51	9	58	42	19	63	37	40

Integrationsförderung in den Regelstrukturen

- Wichtigste Fragen

Integrationsförderung in den Regelstrukturen

Regelstrukturen sind staatliche oder private Aktivitäten, die regelmässig stattfinden und grundsätzlich einem breiten Kreis von Interessierten offen stehen.

Integrationsförderung in den Regelstrukturen ist gleichbedeutend mit Kundenorientierung. Es geht darum, dafür zu sorgen, dass diejenigen Strukturen, die auch für ausländische Personen wichtig sind, für den Umgang mit den spezifischen Anforderungen und Defiziten ausländischer Personen (z.B. mangelnde Sprachkenntnisse, fehlende Informationen, Missverständnisse) gerüstet sind.

Beispielsweise sind folgende Fragen zu überprüfen:

- Kennen alle Stellen, die im direkten Kontakt mit Ausländerinnen und Ausländern stehen wie Gemeindekanzlei, Einwohneramt, Schule oder Sozialdienst die Möglichkeiten, qualifizierte Dolmetscherinnen und Dolmetscher für schwierige Gespräche beizuziehen?
- Werden die Mitarbeitenden in der Gemeinde, die im direkten Kontakt mit Ausländerinnen und Ausländern stehen, für diese Aufgabe befähigt und finden sie bei Fragen oder Schwierigkeiten Unterstützung?
- Werden an die Abende für Neuzugezogene auch Ausländerinnen und Ausländer eingeladen?
- Werden die gemeindlichen Informationen, die sich an alle Einwohnerinnen und Einwohner richten, so aufbereitet, dass sie auch für Personen mit nicht perfekten Deutschkenntnissen verständlich sind?
- Wird in den kommunalen Konzepten für Notfallmassnahmen berücksichtigt, dass nicht alle Einwohnerinnen und Einwohner gut Deutsch verstehen?
- Werden bei der Konzipierung von Massnahmen zur Kinderbetreuung und in der Jugendarbeit interkulturelle Fragen berücksichtigt?
- Wird in der Schule das gegenseitige Verständnis und das Zusammenleben von Kindern und Jugendlichen unterschiedlicher Herkunft gefördert?
- Sind in der Gemeinde reale Möglichkeiten, sich zu integrieren, bekannt?
- Werden Vereine, die sich für die Integration einsetzen, unterstützt?
- ….
- …..

Grundzüge des Projektmanagements

- Wichtigste Fragen und Antworten

Grundzüge des Projektmanagements

Was ist ein Projekt?
Ein Projekt ist ein zeitlich begrenztes Vorhaben zur Lösung eines Problems. Es umfasst die Gesamtheit der für die Problemlösung notwendigen Arbeiten. Zum Projekt gehören die Konzipierung, die Durchführung und die Evaluation.

Wie starten wir ein Projekt?
Um ein Projekt zu starten, sind drei Voraussetzungen zu erfüllen:

1. Das Problem ist definiert.
   Nur wer weiss, wo ein Problem liegt, kann auch die nötigen Massnahmen ergreifen.
   Projekte sind kein Allheilmittel für Situationen, die allgemein als unbefriedigend empfunden werden.

2. Das Ziel ist klar.
   Nur wer weiss, wohin die Reise führt, kann auch dort ankommen. Die Formulierung des Projektziels ist einer der wichtigsten Schritte im Projektverlauf.

3. Die Ressourcen sind vorhanden.
   In erster Linie ist zu klären, wer die Planung und Steuerung des gesamten Projektes übernehmen kann (Steuerungsgruppe). Dritte können erst dann mit der Projektdurchführung beauftragt werden, wenn Ziele und Rahmenbedingungen für Massnahmen durch die Steuerungsgruppe festgelegt sind.

Wie entwickeln sich Projekte erfolgsversprechend?
Projekte entwickeln sich dann erfolgsversprechend, wenn sie in folgendem Zyklus ablaufen:

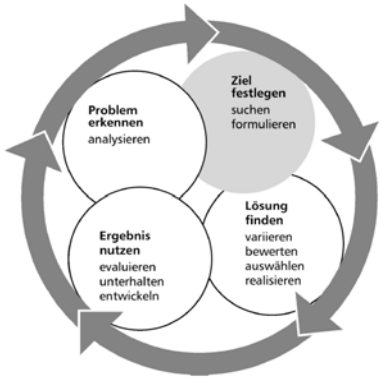

Quelle: http://www.epa.admin.ch/dienstleistungen/bildung/projektmanagement/index.html?lang=de

Wie planen wir ein Integrationsprojekt?
Bei der Planung eines Integrationsprojektes sind folgende Phasen zu berücksichtigen:

1. **Situationsanalyse (Ist-Zustand)**
   In einem ersten Schritt ist zu klären:
   - welches konkrete Problem anzugehen ist
   - welche und wie viele Personen betroffen sind
   - welche Lösungsansätze bereits bestehen

Voraussetzung für eine gute Situationsanalyse sind gute Kenntnisse der Situation der Ausländerinnen und Ausländer in der Gemeinde. Hilfreich sind Gespräche mit Personen, die im beruflichen oder privaten Kontakt mit ausländischen Personen stehen und vor allem mit Betroffenen selber. Ist die Anzahl Betroffener in der Gemeinde klein, ist von Anfang an zu prüfen, ob Projekte in Zusammenarbeit mit Nachbargemeinden an die Hand genommen werden sollen. Für viele Fragestellungen bestehen bereits Modellprojekte. Auskunft erteilt die Ansprechstelle für Integrationsfragen.

2. Zielformulierung (Soll-Zustand)

Eine konkrete Zielformulierung ist für den Projekterfolg entscheidend. Kein einzelnes Integrationsprojekt kann alle die vielfältigen Schwierigkeiten, die sich beim Zusammenleben von Menschen unterschiedlicher Herkunft ergeben können, lösen. Deshalb ist sorgfältig zu klären, was konkret durch das Projekt erreicht werden soll. Zu definieren ist auch, welche Zielgruppe an den Projektaktivitäten teilnehmen soll und wie sich Ausländerinnen und Ausländer aktiv am Projekt beteiligen können.

3. Planungsschritte

Zur Planung der einzelnen Projektschritte gehört:

- Klärung der Verantwortlichkeiten (Pflichtenhefte) aller Beteiligten, allenfalls Beauftragung eines Dritten
- Erarbeitung eines Detailkonzeptes
- Erstellung eines Projektbudgets
- Festlegung der Meilensteine (was hat bis zu welchem Zeitpunkt vorzuliegen?)

4. Kommunikation

Die Erreichung der Zielgruppe ist der Grundpfeiler für den Projekterfolg. Daher ist gleich zu Beginn ein Kommunikationskonzept auszuarbeiten, das klärt, wie die Zielgruppe angesprochen werden kann. In der Regel genügt die Abgabe schriftlicher Informationen nicht. Persönlich informieren können beispielsweise Mitarbeitende im Schul- oder Sozialwesen, Freiwilligengruppen, Schlüsselpersonen oder Ausländervereine.

Wichtig ist auch eine gute Kommunikation innerhalb der Projektverantwortlichen. Es ist von Anfang an festzulegen, wer wen, wann und in welcher Form zu informieren hat. Regelmässige Sitzungen sind unverzichtbar.

5. Realisierung

Auch während der Realisierungsphase ist der Auftraggeber regelmässig über den Projektverlauf zu orientieren. Erfolgt der Projektverlauf nicht nach Plan, ist rasch zu entscheiden:

- Änderung des Vorgehens
- Abbruch des Projektes
- Änderung der Projektziele

6. Evaluation

Im Projektverlauf, besonders aber bei Projektende ist zu überprüfen, ob die Projektziele erreicht wurden. Es ist zu klären, ob allenfalls unerwünschte Nebenwirkungen aufgetreten sind. Zu prüfen ist, ob das Verhältnis zwischen Aufwand und Ertrag stimmt. Allenfalls ist dem Gemeinderat oder die Ansprechstelle für Integrationsfragen Bericht zu erstatten.

Danach ist zu entscheiden:

- nochmalige Durchführung des Projektes
- nochmalige Durchführung mit Änderungen von Rahmenbedingungen
- Überführung des Projektes in eine Regelstruktur
- Beendigung des Projektes

Modellverträge zur Zusammenarbeit zwischen Gemeinden

- Vereinbarung zur Zusammarbeit zwischen Gemeinden
  Leistungskauf bei einer anderen Gemeinde

- Vereinbarung interkommunaler Zusammenarbeit
  Beauftragung einer externen Stelle (Auslagerung)

Mustervereinbarung zur Zusammenarbeit zwischen Gemeinden
Leistungskauf bei einer anderen Gemeinde

Diese Vorlage ist zu wählen, wenn eine oder mehrere Gemeinden beabsichtigen, auf die eigene Erbringung einer Leistung zu verzichten und diese bei einer Gemeinde, die diese auch für die eigenen Einwohnerinnen und Einwohner erbringt, einzukaufen
In der Gemeinde ist zu klären, wem die Kompetenz für den Abschluss der Vereinbarung zukommt.
Das vorliegende Muster dient als Ausgangslage und Gedankenstütze bei der Erarbeitung einer konkreten Vereinbarung.

Erläuterungen	**Formulierungsbeispiel**
Titel	
Leistungseinkäufe werden in der Regel als „Verwaltungsvereinbarung“ bezeichnet.	Verwaltungsvereinbarung zur Durchführung von Deutschkursen für Ausländerinnen und Ausländer
Einleitung	
Im Sinne einer Einleitung sollte der Vertrag mindestens die Parteien festhalten und bezeichnen, gestützt worauf sie den Vertrag schliessen.	
Vertragsparteien	
	Vertragsparteien sind: Durchführende Gemeinde: Gemeinde xy vertreten durch NN Sich beteiligende Gemeinde: Gemeinde yz, vertreten durch NN
Rechtliche Grundlagen	
	Diese Vereinbarung stützt sich auf: § 8 und § 9 Gesetz zum Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer und zum Asylgesetz vom 21. Mai 2008

1. Allgemeine Bestimmungen	
1.1. Gegenstand / Zweck des Abkommens	
Zu bezeichnen ist der Zweck des Abkommens; was ist der Inhalt, was will man regeln.	Die Gemeinde xy übernimmt die Durchführung von Deutschkursen auch für die Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde yz.
1.2. Ev. Begriffsbestimmungen	
Sofern der Vertrag zu definierende Begriffe verwendet oder einführt, sind diese mit Vorteil vorab aufzuführen.	
2. Abschnitt: Leistungskauf	
Ziel dieses gesamten 2. Abschnittes soll es sein, die Leistung und deren Benutzung durch die Vertragspartner bzw. deren Einwohnerinnen und Einwohner genau zu umschreiben.	
Leistungsbeschrieb	
Mit Vorteil werden die Leistungen so konkret festgeschrieben, dass später keine Auslegungsfragen auftauchen Festzuhalten ist: ▪ In welcher Qualität und Form ist die Leistung zu liefern? ▪ In welcher Zeit ist welche Leistung zu erbringen? ▪ Welche Anforderungen hat das Personal zu erfüllen? ▪ Eventuell ist auch der Verfahrensablauf zu beschreiben	Die Gemeinde xy führt jährlich zwei Deutschkurse für fremdsprachige Erwachsene mit keinen oder gerungen Vorkenntnissen durch. Jeder Kurs umfasst je 80 Lektionen zu 45 Minuten. Während der Schulferien finden keine Kurse statt. Pro Klasse werden höchstens 15 Teilnehmende aufgenommen. Die Kurse erfüllen die Bedingungen für den Erhalt von Bundessubventionen, wie sie von der kantonalen Ansprechstelle für Integrationsfragen kommuniziert werden. Die Kursanmeldungen werden von den Gemeindeverwaltungen der beteiligten Gemeinden entgegengenommen. Für die Werbung ist jede Gemeinde selber verantwortlich.
Leistungserbringer	
Bezeichnung des konkreten Leistungserbringers.	Für die Durchführung der Kurse ist Frau nn, Lehrerin an der Schule… verantwortlich.
Teilnehmende	
Bezeichnung der konkreten Benutzerinnen und Benutzer. Grundsätzlich sollen alle Leistungsbezüger aus allen Vertragsgemeinden gleichgestellt sein, d.h. Einwohnerinnen und Einwohner aus der kaufenden Gemeinde haben den gleichen Anspruch auf Leistungs-	Am Angebot können fremdsprachige Mütter mit schulpflichtigen Kindern teilnehmen. Asylsuchende sind ausgeschlossen. Der Gemeinde stehen maximal xy …% der Plätze zur Verfügung. Wird dieses Kontingent bis zum Anmeldeschluss nicht ausgenützt, stehen die Plätze

erbringung wie jene aus der verkaufenden Gemeinde. Kommt dieser Grundsatz nicht zur Anwendung, so hat dies in der Regel Auswirkungen auf die finanzielle Abgeltung (Wer weniger Rechte hat, soll weniger bezahlen müssen).	der durchführenden Gemeinde zur Verfügung.
Anwendbares Recht	
Ein spezielles Augenmerk ist der Haftungsfrage zu widmen. Wer haftet nach welchem Recht, wenn einem Vertragspartner aufgrund des Leistungskaufs ein Schaden entsteht?	Werden die Bundessubventionen infolge ungenügender Leistungserfüllung gekürzt, haftet die durchführende Gemeinde.
3. Abschnitt: Organisatorisches	
Der zentrale Punkt eines Leistungskaufes ist der Kauf einer Leistung von einer Gemeinde, die diese Leistung bereits für sich selbst erbringt. Dies bedeutet, dass die Leistung auch ohne diesen Vertrag erbracht wird und nicht neu organisiert werden muss. Der Abschnitt Organisation bezieht sich daher nicht auf die eigentliche Leistungserbringung, sondern auf die Rahmenbedingungen und die Organisation des Kaufs der Leistung.	
Mitbestimmungsrecht des/der Leistungskäufer/s	
Grundsätzlich steht es den Parteien frei, die Mitsprache zu regeln. Den kaufenden Vertragsparteien in der Regel mindestens ein partielles Mitspracherecht einzuräumen. Die getroffene Regelung hat in der Regel Einfluss auf die Abgeltung. Je mehr Mitsprache, desto höher die Abgeltung (bzw. kleiner der Vorabzug des Leistungserbringers.	Allen Vertragsparteien steht ein Mitspracherecht bei der Bestimmung des Leistungserbringers zu.
Aufsicht	
Ein Aufsichtsrecht kommt den kaufenden Gemeinden höchstens im Rahmen einer Mitspracheregelung zu. In der Regel beschränkt sich dieses aber darauf, das Abkommen bei Unzufriedenheit zu kündigen.	Die Aufsicht kommt der durchführenden Gemeinde vor. Vorbehalten bleibt die Aufsicht kantonaler Stellen.
Berichterstattung	
Das Abkommen kann vorsehen, dass den kaufenden Vertragsparteien ein gesonderter Bericht zu erstatten ist über die von dieser Gemeinde bzw. ihren Einwohnern	Die Berichterstattung erfolgt gemäss den Vorgaben der kantonalen Stellen. Zusätzlich erstattet die durchführende Gemeinde alle drei Monate Bericht über die Anzahl Perso-

und Einwohnerinnen bezogenen Leistungen.	nen, die die Kurse besuchen.
4. Abschnitt: Finanzielles	
Im Abschnitt Finanzielles sind die Details betreffend des Kaufpreises zu regeln. Wie wird er berechnet, wie sehen die Zahlungsmodalitäten aus, sind neben oder anstelle des Kaufpreises Gebühren zu entrichten etc.	
Abgeltung	
Wie wird der Leistungsbezug abgegolten? z.B. Sockelbeitrag plus anteilsmässig gemäss Leistungsbezug; oder genau gemäss einer Leistungserfassung; oder nur anteilsmässig. Feste Beträge sind in der Regel zu indexieren. Zudem gilt es zu regeln, in welchem Ausmass ein Standortvorteil bzw. –nachteil, ein Mitspracherecht oder Unterschiede bei den Nutzungsrechten in die Abgeltungsbemessung einbezogen werden. Zu klären sind die Zahlungsmodalitäten (einmal jährlich, in Raten, pro Leistungslieferung etc.).	Die durchführende Gemeinde stellt jeweils im Januar Rechung für eine Akontozahlung in der Höhe von 80% der zu erwartenden Kosten. Die Überweisung des Restbetrags erfolgt gegen Rechungsstellung jeweils bis zum 31. Januar des Folgejahres. Muss ein Kurs mangels Anmeldungen abgesagt werden, werden die aufgelaufenen Kosten je hälftig aufgeteilt.
	Variante Abgeltung nach Aufwand Pro durchgeführte Lektion erhält der Auftragnehmer Fr. …. Damit sind die Kosten für die Anstellung des Personals und die Weiterbildung abgegolten. Pro Kurs erhält der Auftraggeber für Leitung und Personaladministration Fr…. Die Gemeinden yz übernimmt einen Anteil von ..% an den effektiven Kosten für die Infrastruktur. Die Höhe dieser Kosten darf das Kostendach in der Höhe von Fr……nicht übersteigen.
	Variante Sockelbeitrag Die Gemeinde xy erhält von der Gemeinde yz pro durchgeführten Kurs einen Pauschalbetrag in der Höhe von Fr…. In diesem Betrag sind alle Kosten für die Anstellung des Personals (inkl. Weiterbildung, Leitung, Personaladministration) abgegolten. Die Kosten für die Infrastruktur werden von der durchführenden Gemeinde übernommen.
	Variante Abgeltung nach Ausländeranteil Die Gesamtkosten der Kurse werden gemäss des Ausländeranteils der Vertragsgemein-

	den aufgeteilt. Dies bedeutet, dass die Gemeinde xy 45% der Kosten und die Gemeinde yz 55% der Kosten zu übernehmen hat.
5. Abschnitt: Schlussbestimmungen	
Inkrafttreten des Abkommens	
Voraussetzungen, damit das Abkommen in Kraft treten kann.	Das Abkommen bedarf der Zustimmung der zuständigen Organe aller Parteien.
Geltungsdauer	
Ist das Abkommen befristet oder unbefristet, wird es automatisch verlängert? Kündbarkeit, Fristen und Termine; welche Wirkung hat eine Kündigung.	Die Vereinbarung wird unbefristet abgeschlossen. Die Vereinbarung ist jeweils mit einer Frist von sechs Monaten jeweils auf Ende des Jahres kündbar.
Änderung des Abkommens	
Grundsätzlich sind Abkommen auf demselben Weg abzuändern wie neue Abkommen entstehen.	Änderungen der Vereinbarung können nur mit Einverständnis aller Vertragsparteien vorgenommen werden. Sie bedürfen der schriftlichen Form.
Ev. Übergangsbestimmungen	
Regelung allfälliger Übergangsbestimmungen, bis das Abkommen umfassend in Kraft und umgesetzt ist.	

Datum, Unterschriften

Mustervereinbarung interkommunaler Zusammenarbeit Beauftragung einer externen Stelle (Auslagerung)

Diese Vorlage ist zu wählen, wenn Gemeinden beabsichtigen, eine Aufgabe nicht selber zu erbringen, sondern diese gemeinsam bei einer privaten Fachstelle einzukaufen (d.h. die Aufgabe gemeinsam auslagern). Die Vorlage kann auch bei der Auslagerung nur durch eine Gemeinde herangezogen und entsprechend angepasst werden.
In der Gemeinde ist zu klären, wem die Kompetenz für den Abschluss der Vereinbarung zukommt.
Das vorliegende Muster dient als Ausgangslage und Gedankenstütze bei der Erarbeitung einer konkreten Vereinbarung.

Erläuterungen	**Formulierungsbeispiel**
Titel	
Verträge mit Dritten werden üblicherweise mit „Leistungsvereinbarung“ bezeichnet.	Leistungsvereinbarung betreffend die Durchführung von Deutschkursen für Ausländerinnen und Ausländer
Einleitung	
Im Sinne einer Einleitung sollte die Vereinbarung mindestens die Parteien festhalten und bezeichnen, gestützt worauf sie den Vertrag schliessen.	.
Vertragsparteien	
	Vertragsparteien sind: Auftraggeber: Gemeinde NN und Gemeinde NN, vertreten durch NN Auftragnehmer: NN, vertreten durch NN
Rechtliche Grundlagen	
	Diese Vereinbarung stützt sich auf: § 8 und § 9 Gesetz zum Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer und zum Asylgesetz vom 21. Mai 2008

1. Allgemeine Bestimmungen	
1.1 Gegenstand / Zweck der Vereinbarung	
Zu bezeichnen ist der Zweck der Vereinbarung; was ist der Inhalt, was will man regeln.	Der Auftragnehmer fördert die Integration der fremdsprachigen Personen der Gemeinden xy und yz, indem Deutschkurse für Personen mit keinen oder geringen Vorkenntnissen und für Fortgeschrittene durchgeführt.
1.2. Ev. Begriffsbestimmungen	
Sofern die Vereinbarung zu definierende Begriffe verwendet oder einführt, sind diese mit Vorteil vorab aufzuführen.	
2. Auslagerung	
Ziel dieses gesamten 2. Abschnittes soll es sein, die auszulagernden Leistungen möglichst genau zu umschreiben. Es ist möglich, diesen Abschnitt relativ generell zu gestalten (als Rahmenvertrag) und zu vereinbaren, dass die zu erbringenden Leistungen innerhalb des Rahmenvertrags z.B. jährlich in einer Jahresleistungsvereinbarung konkret festgelegt (bestellt) werden. Dies macht vor allem dann Sinn, wenn sich die Gemeinden vorbehalten wollen jährlich Schwerpunkte festzulegen.	
2.2 Leistungsbeschrieb / Leistungskatalog	
Mit Vorteil werden die Leistungen so konkret festgeschrieben, dass später keine Auslegungsfragen auftauchen Festzuhalten ist: ▪ In welcher Qualität und Form ist die Leistung zu liefern? ▪ In welcher Zeit ist welche Leistung zu erbringen? ▪ Welche Anforderungen hat das Personal zu erfüllen? ▪ Eventuell ist auch der Verfahrensablauf zu beschreiben	Der Auftragnehmer führt Deutschkurse für fremdsprachige Erwachsene durch. Jeder Kurs umfasst jährlich 80 Lektionen zu 45 Minuten. Während der Schulferien finden keine Kurse statt. Pro Klasse werden höchstens 15 Teilnehmende aufgenommen. Die Auftraggeber stellen dem Auftragnehmer geeignete Schulräume zur Verfügung. Verantwortlich für die Werbung, das Anmeldeverfahren sind alle beteiligten Gemeinden.
	Variante Jahresvertrag Es sind jährlich ein Kurs für Personen mit keinen oder geringen Vorkenntnissen und ein Kurs für Fortgeschrittene durchzuführen.

	Variante Rahmenvertrag Die Anzahl durchzuführender Kurse wird von den Auftraggebern jeweils auf Antrag des Auftragnehmers bis zum 31. Oktober des Vorjahres bestimmt.
2.3 Weitere Pflichten des Auftragnehmers	
Der Auftragnehmer kann zu weiteren Pflichten angehalten werden. So kann z.B. verlangt werden, dass die Infrastruktur Mindestanforderungen erfüllt oder dass eine Qualitätssicherung eingeführt wird.	Der Auftragnehmer verpflichtet sich, nur Personen mit einem Diplom in Erwachsenenbildung mit der Durchführung der Kurse zu beauftragen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet die Qualitätssicherungsmassnahmen, die zum Erhalt von Bundessubventionen Voraussetzung sind, durchzuführen.
2.4 Teilnehmende	
Es ist festzuhalten, wer das Angebot benützen darf. In der Regel soll die Leistung allen Gemeinden gleich zukommen. Es soll keine Bevorzugung von irgendwelchen Leistungsbezügern stattfinden. Falls dem nicht so sein sollte, hat dies in der Regel Auswirkungen auf die Abgeltung.	An den Kursen können nur fremdsprachige Erwachsene teilnehmen, die in den Gemeinden xy und yz Wohnsitz haben. Asylsuchende sind von der Teilnahme ausgeschlossen. Für die Anmeldung der Teilnehmenden verantwortlich sind die Aufraggeber Die Meldung der teilnehmenden Personen durch die Auftraggeber an den Auftragnehmer erfolgt jeweils bis spätestens zehn Tage vor Kursbeginn.
	Variante fixe Aufteilung Jede der beteiligten Gemeinden hat Anrecht auf die Hälfte der Plätze.
	Variante flexible Aufteilung Übersteigt die Anzahl Angemeldeter die Anzahl verfügbarer Kursplätze einigen sich die beteiligten Gemeinden bis jeweils zehn Tage vor Kursbeginn auf eine definitive Teilnehmerliste.
2.5 Anwendbares Recht	
Die Frage der Haftung (einer Gemeinde entsteht aufgrund der Leistungsvereinbarung ein Schaden) stets genau zu prüfen.	Der Auftragnehmer haftet für Schäden, die er in Erfüllung dieser Leistungsvereinbarung gegenüber Dritten verursacht, nach Obligationenrecht.

3. Organisatorisches	
Wenn die Gemeinde eine Aufgabe auslagert, ist die Organisation der Aufgabenerfüllung grundsätzlich auch dem Auftragnehmer zu überlassen. Allenfalls können Rahmenbedingungen gesetzt werden, die dann aber in Ziffer 2.1 oder 2.2 zu regeln sind. Unter Ziffer 3 sind allenfalls organisatorische Fragen betreffend die Abwicklung der Vereinbarung zu regeln.	
3.1 Mitbestimmungsrecht der Gemeinden	
Die Vertragsparteien können allfällige Mitbestimmungsrechte der Gemeinden vorsehen, die über das hinausgehen, was Ziffer 2 festhält. z.B. Mitsprache bei der Anstellung des Personals. Allerdings ist Zurückhaltung geboten, wird doch bewusst ausgelagert und somit eine reduzierte Mitsprache bewusst in Kauf genommen.	Der Aufragnehmer ist in der Wahl der Lehrmittel und der Didaktik frei. Der Auftraggeber hat ein Mitspracherecht bei der Anstellung der Lehrperson.
3.2 Berichterstattung	
Wird eine Aufgabe ausgelagert, sollte die Vereinbarung eine Berichterstattung vorsehen, worin der Auftragnehmer über all jene Punkte Rechenschaft ablegt, die den Auftraggebern eine Kontrolle ermöglichen. Ebenso ist zu regeln, in welchem Rhythmus zu berichten ist und an wen der Bericht geht.	Die Berichterstattung erfolgt an die Auftraggeber gemäss den Vorgaben der kantonalen Stelle. Zusätzlich erstattet der Auftragnehmer jeder der beteiligten Gemeinden alle drei Monate Bericht über die Anzahl Personen, die die Kurse besuchen.
4. Finanzielles	
Im Abschnitt Finanzielles sind die Details betreffend die Abgeltung zu regeln. Wie wird der zu leistende Beitrag berechnet, wie sehen die Zahlungsmodalitäten aus, sind neben oder anstelle des Kaufpreises Gebühren zu entrichten etc.	
Kosten- und Leistungsrechnung	
In der Regel ist der Auftragnehmer zur Führung einer Kosten- und Leistungsrechnung zu verpflichten. Dies ermöglicht eine genaue und faire Abgeltung sowie Kontrolle.	Der Auftragnehmer ist verpflichtet, eine Kosten- und Leistungsrechnung zu führen.

Abgeltung	
Es ist zu klären, ob eine Leistung via Sockelbeitrag oder nach Aufwand abgegolten wird. Möglich ist es auch, dass gewisse Leistungen über einen Sockelbeitrag abgegolten werden (z.B. Infrastrukturbeitrag, Projekterarbeitung, stand-by-Kosten, etc.) und andere gemäss Leistungserfassung (fallbezogene Leistungen, Projektdurchführung etc.). Für die Abgeltung nach Aufwand ist festzulegen, zu welchem Stundenansatz welche Arbeiten entschädigt und welche Spesen wie vergütet werden..	**Variante Abgeltung nach Aufwand** Pro durchgeführte Lektion erhält der Auftragnehmer Fr. .... Damit sind die Kosten für die Anstellung des Personals und die Weiterbildung abgegolten. Pro Kurs erhält der Auftraggeber für Leitung und Personaladministration Fr.....
	Variante Sockelbeitrag Der Auftragnehmer erhält pro durchgeführten Kurs einen Pauschalbetrag in der Höhe von Fr.... In diesem Betrag sind alle Kosten für die Anstellung des Personals (inkl. Weiterbildung, Leitung, Personaladministration) abgegolten.
	Wenn Werbung und Infrastruktur nicht durch die Auftraggeber übernommen werden, ist die Abgeltung dieser Kosten zusätzlich festzulegen.
Die Teilnehmenden an Integrationsprojekten haben sich an den Kosten zu beteiligen. Es ist zu klären, wer diese Teilnehmerbeiträge festlegt und in Rechnung stellt.	Der Auftragnehmer erhebt zusätzlich von den Teilnehmenden einen Kostenbeitrag in der Höhe von Fr.... pro Lektion. Dieser verbleibt beim Auftragnehmer.
Feste Beträge (des Sockels und Stundenansätze) sind bei mehrjährigen Verträgen in der Regel zu indexieren	Die oben genannten Beiträge werden jährlich der Teuerung angepasst. Es gilt der Indexstand vom 30. Oktober.
Festzulegen sind die Zahlungsmodalitäten (einmal jährlich, in Raten, pro Leistungslieferung etc.).	Im Januar erfolgt eine Akontozahlung von 80%. Die Überweisung des Restbetrags erfolgt gegen Rechungsstellung jeweils bis zum 31. Januar des Folgejahres. Der Auftragnehmer stellt den Auftraggebern gemäss Punkt 4.3. Rechnung.
Es ist zu klären, welcher Beitrag bei einer möglichen Absage eines Kurses fällig wird.	Muss ein Kurs mangels Anmeldungen abgesagt werden, wird bis einen Monat vor Kursbeginn ein Pauschalbetrag in der Höhe von Fr.... fällig. Erfolgt die Absage zu einem späteren Zeitpunkt ist der volle Betrag geschuldet.
Verhältnis zwischen den Vertragsgemeinden	
Unter der Ziffer 4.2 wird einzig die Abgeltung des Auftragnehmers geregelt. Eine andere Frage ist, wie die Kosten unter den Gemeinden verteilt werden oder wie allenfalls ein Standortvorteil oder -nachteil der Sitzgemeinde zu berücksichtigen ist. Dies ist in einer separaten Ziffer zu regeln.	**Variante Aufteilung nach Ausländeranteil** Die Pauschalbeträge gemäss Punkt 4.2 dieser Vereinbarung werden gemäss Ausländeranteil der Auftraggeber aufgeteilt. Dies bedeutet, dass die Gemeinde xy 45% der Kosten und die Gemeinde yz 55% der Kosten zu übernehmen hat.

	Variante Aufteilung nach Aufwand Die Gemeinden teilen die anfallenden Kosten gemäss dem prozentualen Anteil der teilnehmenden Personen pro Kurs auf. Der bei Absage des Kurses geschuldete Pauschalebetrag wird hälftig aufgeteilt.
Es ist zu klären, in wo die Angebote stattfinden sollen.	Die Infrastruktur wird von der Gemeinde xy zur Verfügung gestellt.
5. Schlussbestimmungen	
Inkrafttreten der Vereinbarung	
Es ist festzulegen, unter welchen Voraussetzungen, die Vereinbarung in Kraft treten kann.	Die Vereinbarung bedarf der Zustimmung der zuständigen Organe aller Parteien.
Geltungsdauer	
Vereinbarungen können befristet oder unbefristet abgeschlossen werden. Wird eine Befristung vorgesehen, ist es möglich, eine jeweils ebenfalls befristete automatische Verlängerung vorzusehen, sofern keine Kündigung erfolgt. Festzulegen sind Kündbarkeit, Fristen und Termine, sowie die Wirkungen einer Kündigung	Die Vereinbarung wird unbefristet abgeschlossen. Die Vereinbarung ist jeweils mit einer Frist von sechs Monaten jeweils auf Ende des Jahres kündbar. Die Kündigung eines Vertragspartners hat automatisch die Auflösung der Vereinbarung für alle Beteiligten zur Folge.
Änderung der Leistungsvereinbarung	
Grundsätzlich sind Abkommen auf demselben Weg abzuändern wie neue Abkommen entstehen.	Änderungen der Vereinbarung können nur mit Einverständnis aller Vertragsparteien vorgenommen werden. Sie bedürfen der schriftlichen Form.
Ev. Übergangsbestimmungen	
Regelung allfälliger Übergangsbestimmungen, bis die Vereinbarung umfassend in Kraft und umgesetzt ist.	

Datum, Unterschrift

Auftraggeber Auftragnehmer

Beantragung von Beiträgen für Integrationsprojekte

- Grundsatz
- Finanzierung kantonaler Programmkonzepte
- Finanzierung von Modellvorhaben

Beantragung von Bundesbeiträgen für Integrationsmassnahmen

Grundsatz

Der Bund leistet seit 2001 finanzielle Beiträge an vielfältige Integrationsaufgaben. Ein Schwerpunkteprogramm, welches das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement (EJPD) erlässt, steckte jeweils für die Dauer einer Legislaturperiode den inhaltlichen Rahmen der Massnahmen ab, die über den Integrationskredit im Umfang von jährlich ca. 14 Mio. Franken (ab 2009: 16 Mio. Franken) durch den Bund mitfinanziert werden können.

1. Finanzierung kantonaler Programmkonzepte

Der Bund legt alle vier Jahre einen inhaltlichen Schwerpunkt für seine Integrationsförderung fest. Beiträge erhalten diejenigen Kantone, deren kantonale Programmkonzepte zur Umsetzung dieses Schwerpunktes genehmigt werden. Mit diesen Kantonen schliesst der Bund einen Leistungsvertrag für vier Jahre ab.
Der Kanton ist verantwortlich für die Aufteilung der Bundesgelder auf die einzelnen Gemeinden, sowie für die Berichterstattung an den Bund.

Zu berücksichtigen sind folgende Bedingungen des Bundes:

- **Nicht** finanziert werden:
  - Entwicklungskosten
  - Tätigkeiten, die zu den Aufgaben der Regelstrukturen gehören (z.B. Integrationsförderung in der Schule und im Sport, Lehrstellensuche)
  - Projekte zur Förderung von Begegnungen, Feste, Broschüren, Medienarbeit
  - Strukturen wie Verwaltungsstellen, Ausländervereinigungen etc.
  - die Umsetzung des Informationsauftrags gemäss Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer.
- **80 % der Bundesgelder sind für Personen aus dem Ausländerbereich** einzusetzen. Höchstens 20% können für die Kursteilnahme von Flüchtlingen und vorläufig Aufgenommenen genutzt werden. Asylsuchende sind ausgeschlossen.
- Die **Bundesbeiträge dürfen höchstens 45 % der Gesamtkosten** betragen.
- Die **Zielerreichung** des Programms muss überprüft werden.
- Die **regelmässige Berichterstattung** über den Programmverlauf muss gemäss den Vorgaben des Bundes halbjährlich erfolgen.

Verantwortlich für die Erstellung und Einreichung des jeweiligen kantonalen Programmkonzeptes und den Abschluss eines Leistungsvertrags mit dem Bund ist der Regierungsrat. Er legt fest, wie die Gemeinden in die Erarbeitung des Programmkonzeptes einzubeziehen sind.
Modalitäten und Fristen für Eingaben werden vom Volkswirtschaftsdepartement bestimmt und den integrationsverantwortlichen Behördenmitgliedern schriftlich mitgeteilt.

Es besteht für die Gemeinden keine Möglichkeit, Beiträge direkt beim Bund zu beantragen.

2. Finanzierung von Modellvorhaben

Im Rahmen des Schwerpunktes 3 des Integrationsförderprogramms des Bundes werden Modellvorhaben unterstützt.

Folgende Ziele sind definiert:

- Mit den Modellvorhaben unterstützt der Bund **Vorhaben von gesamtschweizerischer bzw. überregionaler Bedeutung**.
- Die Modellvorhaben generieren **Erkenntnisgewinne**, deren Verbreitung und Diskussion Lernprozesse bei den verschiedenen Akteuren – staatlichen und privaten – der Integrationsarbeit anstossen oder die Verankerung der Integrationsarbeit als Querschnittaufgabe vorantreiben.
- Modellvorhaben unterstützen insbesondere **neue Inhalte oder Verfahrensweisen**. Dies heisst, dass Ausgang und Ergebnisse eines Modellvorhabens offen sein können.
- Modellvorhaben haben zum Ziel, für die Integrationspraxis **vor Ort direkte und praktische Wirkungen** zu erzeugen**.**

Die vom Bund unterstützten Modellvorhaben müssen folgenden Kriterien entsprechen, welche in der Regel kumulativ erfüllt sein müssen.

1. **Innovativ:** Modellvorhaben bestehen aus einem oder mehreren Projekten, die noch keine verbreitete Anwendung finden, deren breitere Anwendung jedoch einen substantiellen Gewinn für die Integration verspricht.
2. **Übertragbar und kommunizierbar**: Die Projektergebnisse müssen in den Grundsätzen auch auf andere örtliche und politische Verhältnisse übertragbar sein. Die beteiligten Projektakteure sind bereit, sich im Informations-, Wissens- und Erfahrungsaustausch aktiv zu engagieren.
3. **Langfristige Wirkung**: Modellvorhaben zielen auf eine langfristige, nachhaltige Wirkung. Dies heisst, dass in den Konzepten aufzuzeigen ist, dass aufgrund von Erfahrungen bei bereits realisierten Massnahmen oder wissenschaftlichen Studien eine nachhaltige Wirkung zu erwarten ist.
4. **Ergänzung und Öffnung der Regelstrukturen**: Modellvorhaben ergänzen die Regelstrukturen (Schule, Ausbildung, Beruf etc.) oder tragen zu deren Öffnung bei.
5. Zielgruppe: Modellvorhaben tragen zur **Integration aller Migrantinnen und Migranten** mit einer längerfristigen Aufenthaltsperspektive, einschliesslich Flüchtlinge und vorläufig aufgenommene Personen, bei.

Sowohl das Bundesamt für Migration (BFM) als auch die Eidgenössische Kommission für Migrationsfragen (EKM) unterstützen Modellvorhaben.

Die Gesuche um Modellvorhaben werden direkt vom Bund

- aufgrund detaillierter Ausschreibungen oder
- aufgrund von Einladungen an geeignete Institutionen zur Offertenstellung entgegengenommen und geprüft.

Die Gemeinden werden über öffentliche Ausschreibungen vom Kanton informiert. Sie können sich dann direkt bei der ausschreibenden Stelle um Beiträge bewerben.

Förderung der Integration
von Ausländerinnen und Ausländern

Schwerpunkteprogramm
für die Jahre 2008 bis 2011

Erläuterungen des Bundesamts für Migration BFM zum Programm und den Weisungen für den Vollzug
des Übergangsjahres 2008

Stand: 17. Juli 2007

1. Ausgangslage

Das neue Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer und die entsprechende total revidierte Verordnung (VIntA) bedingen eine neue Ausgangslage für das Schwerpunkteprogramm 2008-2011. Insbesondere im Vollzug findet ein Paradigmawechsel statt.

Der Bund leistet seit 2001, gestützt auf Artikel 25a des Bundesgesetzes über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer (ANAG) und der entsprechenden Verordnung über die Integration von Ausländerinnen und Ausländern (VIntA) vom 13. September 2000, finanzielle Beiträge an vielfältige Integrationsaufgaben. Ein Prioritätenprogramm (ab 2008: ausschliesslich Schwerpunkteprogramm), welches das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement (EJPD) am 26. März 2007 auf Antrag der Eidgenössischen Ausländerkommission (EKA) erliess, steckte jeweils für die Dauer einer Legislaturperiode den inhaltlichen Rahmen der Massnahmen ab, die über den Integrationskredit im Umfang von jährlich ca. 14 Mio. Franken durch den Bund mitfinanziert werden konnten.

Inhalt und Vollzug des neuen Schwerpunkteprogramms 2008-2011, welches das EJPD nun vorlegt, werden wesentlich geprägt durch das neue Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer vom 16. Dezember 2006 (AuG) und die total revidierte VIntA. Das neue Ausländergesetz tritt per 1. Januar 2008 in Kraft. Zum selben Zeitpunkt ist auch die Inkraftsetzung der revidierten Integrationsverordnung geplant. Das AuG legt in den Grundzügen *Leitlinien zur Integration* fest. Diese lauten wie folgt:

- Integration ist als gegenseitiger Prozess zu gestalten, welcher sowohl die Bereitschaft der Ausländerinnen und Ausländer zur Integration als auch die Offenheit der Aufnahmegesellschaft voraussetzt;
- Integrationsförderung ist eine hoheitliche Aufgabe von Bund, Kantonen und Gemeinden, welche sowohl im horizontalen, d.h. auf Bundesebene zwischen den einzelnen Departementen und Bundesämtern, als auch im vertikalen Verhältnis zwischen Bund, Kantonen und Gemeinden zu koordinieren ist;
- Integration ist ein gemeinsames Ziel für alle Migrantinnen und Migranten mit einer längerfristigen Aufenthaltsperspektive und schliesst Flüchtlinge und vorläufig aufgenommene Personen mit ein;
- Die Förderung der Integration ist primär Aufgabe der Regelstrukturen, spezifische Massnahmen für Migrantinnen und Migranten sind nur ergänzend und subsidiär angezeigt;
- Integrationsförderung findet vor Ort in der primären Verantwortung der Kantone und der Gemeinden statt. Aufgabe der Migrationspolitik des Bundes ist es, günstige Rahmenbedingungen zu schaffen, die Kantone durch Sicherstellung der Koordination und des Erfahrungsaustausches zu unterstützen sowie gezielt ergänzende Förderungsmassnahmen zu treffen (EJPD/BFM Vernehmlassungsbericht zum Entwurf der VIntA).

Die VIntA legt gemäss Artikel 55 Absatz 3 AuG die folgenden *Förderbereiche* fest, in denen der Bund finanzielle Beiträge gewähren kann:

- Förderung der Allgemeinbildung der Migrantinnen und Migranten und ihrer Kenntnisse in einer Landessprache;
- Förderung der sozialen Integration;

- Förderung des chancengleichen und diskriminierungsfreien Zugangs zu den regulären Strukturen, insbesondere Schule, Berufsbildung, Arbeitsmarkt und Gesundheitswesen;
- Förderung von Modellvorhaben, die namentlich dazu dienen, Innovationen von nationaler Bedeutung und den Erfahrungsaustausch zwischen den für Integrationsbelange zuständigen Stellen zu fördern, mit dem Ziel, Integrationsmassnahmen auf eine höchstmögliche Wirkung hin auszurichten.

Die Erarbeitung des neuen Schwerpunkteprogramms erfolgte unter Berücksichtigung dieser neuen Ausgangslage: Inhaltlich erhalten - in Übereinstimmung mit dem AuG Artikel 55 Absatz 3 - die Förderung des Spracherwerbs und von Modellvorhaben in ausgewählten Integrationsbereichen ein grösseres Gewicht als bis anhin. Im Vollzug wird die neue Aufgaben- und Rollenteilung zwischen dem BFM, der Eidgenössischen Kommission für Migrationsfragen EKM[1] (bis 31.12.07 Sekretariat der Eidgenössischen Ausländerkommission EKA) und den Kantonen umgesetzt. Da die Erarbeitung der erforderlichen Instrumente, Strukturen und Abläufe für diese neue Aufgaben- und Rollenteilung nicht kurzfristig bis Ende 2007 erfolgen kann, gelten für das Jahr 2008 Übergangsbestimmungen. Was dies für die Umsetzung der einzelnen Schwerpunkte bedeutet, ist in diesem Dokument unter Punkt 3 nachzulesen.

Aufgrund der Praxisänderungen im Vollzug des neuen Schwerpunkteprogramms wird die bisher praktizierte öffentliche Ausschreibung einzelner Schwerpunkte hinfällig. Der Bund wird künftig mit den Kantonen Rahmenverträge für Programme vereinbaren und keine Einzelgesuche mehr bearbeiten. Die Vertragspartner des BFM werden ab 2009 noch zu bezeichnende Ansprechstellen in den Kantonen sein. Einzelheiten zum Vollzug der Schwerpunkte ab 2009 werden durch Bund und Kantone rechtzeitig im Verlaufe des Jahres 2008 mitgeteilt.

Für die Umsetzung des Schwerpunkteprogramms 2008-2011 ist das Jahr 2008 ein Übergangsjahr. Einzelheiten zum Vollzug ab 2009 werden durch Bund und Kantone rechtzeitig im Verlaufe des Jahres 2008 mitgeteilt.

2. Schwerpunkteprogramm 2008 bis 2011: Die Schwerpunkte

Für alle Schwerpunkte sind die folgenden Grundsätze richtungweisend für Inhalt und Ausgestaltung der Angebote:

1. Der Integrationsprozess beruht auf Gegenseitigkeit: Beide, die Migrations- und ansässige Bevölkerung stehen in der Verantwortung, diesen Prozess unter Einsatz ihres Potenzials, ihrer Ressourcen und ihrer Bereitschaft zu Veränderungen aktiv zu gestalten und zu fördern. Wo immer möglich beruhen deshalb die Angebote auf gemeinsamen Zielsetzungen, gemeinsamer Planung und Durchführung.
2. Durch den Integrationskredit mitfinanzierte Integrationsangebote stehen allen rechtmässig und längerfristig anwesenden Migrantinnen und Migranten offen.

Grundsätze für die Ausgestaltung der Angebote:
1. Integration ist ein gegenseitiger Prozess unter Partizipation der Migrantinnen und Migranten.
2. Zielgruppen sind alle rechtmässig und längerfristig anwesenden Migrantinnen und Migranten.
3. Angebote sind ergänzend zu den Regelangeboten.

[1] Der definitve Name der neuen Kommission wird voraussichtlich Ende November 2007 verabschiedet.

3. Durch den Integrationskredit mitfinanzierte Integrationsangebote sind ergänzend zu den Regelstrukturen und mit diesen vernetzt. D.h. mittels Information, Fachaustausch, Öffentlichkeitsarbeit, Koordination und Kooperation etc. werden Doppelspurigkeiten vermieden und zielgerichtete und bedarfsgerechte Integrationsangebote gewährleistet.

Schwerpunkt 1: Sprache und Bildung

Förderung der Sprache und Bildung ist der zentrale Schwerpunkt des Programms 2008-2011.

Das AuG misst in Artikel 53 Absatz 3 der Förderung des Spracherwerbs, des beruflichen Fortkommens, der Gesundheitsvorsorge sowie den Bestrebungen, welche das gegenseitige Verständnis zwischen der schweizerischen und der ausländischen Bevölkerung und das Zusammenleben erleichtern, einen zentralen Stellenwert bei.

Die Erfahrung zeigt, dass nicht alle Gruppen von Migrantinnen und Migranten Zugang zu den bestehenden Angeboten der Sprachförderung finden, die von den Regelstrukturen wie Schulen, Berufsbildung, arbeitsmarktlichen Massnahmen etc. erbracht werden. Das bedeutet, dass dadurch auch Chancen zur Verbesserung des gegenseitigen Verständnisses und damit des Zusammenlebens in Frage gestellt sind.

Der Schwerpunkt ‚Sprache und Bildung' ist daher folgenden übergeordneten Zielen verpflichtet:

1. Es stehen geeignete Angebote für das Erlernen einer Landessprache zur Verfügung, und die Migrantinnen und Migranten nutzen diese Angebote: D.h. die Migrantinnen und Migranten werden dabei unterstützt, so weit als möglich die vorhandenen Regelangebote wahrzunehmen. Lücken in den Regelangeboten werden durch bedarfsgerechte Angebote ergänzt.
2. Die gesellschaftliche Integration der Migrantinnen und Migranten wird durch Angebote unterstützt, welche zielgerichtet die Kommunikation und Verständigung im Alltag zwischen Einheimischen und Migrantinnen und Migranten einerseits, wie auch von Migrantinnen und Migranten verschiedener Herkunftssprachen untereinander sowie die Motivation zum Erlernen einer Landessprache fördern (z.B. im Wohnumfeld, im Kontakt mit der Schule, Behördengänge, Arztbesuche etc.).

Diese Oberziele sind je nach lokalen Gegebenheiten zu konkretisieren, zum Beispiel hinsichtlich

- der Schliessung von Lücken im Bereich der Regelsprachkurse (z.B. in ländlichen Gebieten);
- und der Schaffung von Angeboten für den niederschwelligen Einstieg in das Sprachlernen zur Förderung der Motivation, der Schliessung von Bildungslücken, der Vermittlung von Informationen über Angebote zum Sprachlernen etc.

Mögliche Zielgruppen ergeben sich zum Beispiel aus folgenden Bedarfslagen:

- Lückenhafte Regelangebote, da die Zielgruppen zu klein und die Bereitschaft und Möglichkeiten zu Wegzeiten bei Migrantinnen und Migranten, eingeschränkt sind (z.B. in ländlichen Regionen);
- Frauen mit Kindern im Vorschulalter (Betreuungsbedarf);
- Junge Erwachsene, die nach der obligatorischen Schulzeit in die Schweiz kommen und für die keine Regelangebote bestehen;
- Personen, die Sozialhilfe beziehen und keinen Zugang zu Sprachangeboten haben;
- Migrantinnen und Migranten, die schon länger in der Schweiz anwesend sind und nur über rudimentäre Kenntnisse der lokalen Sprache verfügen.

Die konkrete Ausgestaltung dieses Schwerpunktes erfolgt ab 2009 durch die kantonal verantwortlichen Ansprechstellen im Rahmen von kantonalen Programmkonzepten, welche die Grundlage für die Rahmenverträge mit dem BFM bilden.

Schwerpunkt 2: Fachstellen Integration

Seit der Schaffung des Integrationsförderkredits unterstützt das BFM mittels Leistungsverträgen den Aufbau von regionalen Fachzentren für die Integrationsarbeit. Darunter fallen die folgenden beiden Bereiche:

1. Die Kompetenzzentren Integration (Ausländerdienste). Sie sind auf kantonaler Ebene und in den grossen Städten die zentralen Scharnier-, Anlauf- und Koordinationsstellen für neu eingereiste Migrantinnen und Migranten, für Gemeinden, Personen und Organisationen, die sich freiwillig, beruflich oder privat für Integrationsanliegen engagieren.
2. Die Vermittlungsstellen für interkulturelle Übersetzerinnen und Übersetzer, deren Aufbau unter diesem Schwerpunkt nach definierten Qualitätskriterien mitfinanziert wurde. Der Einsatz von interkulturellen Übersetzerinnen und Übersetzern, z.B. im Gesundheits- und Sozialwesen, in den Schulen und in der Justiz leistet einen wichtigen Beitrag zur Integration, indem Missverständnissen vorgebeugt werden kann, die sowohl für die Migrantinnen und Migranten als auch für die Institutionen negative Folgen von grösserer Auswirkung haben können.

Aus Sicht des Bundes ist es wichtig, dass die Leistungen der Fachstellen Integration auch für künftig anstehende Herausforderungen der Integrationsarbeit zur Verfügung stehen. Allerdings können diese nicht längerfristig über den Integrationskredit mitfinanziert werden, da eine wiederkehrende Subventionierung nicht in Übereinstimmung mit der Zweckbestimmung des Integrationsförderkredits steht.

Schwerpunkt 2 wird bis Ende 2011 im bisherigen Umfang mitfinanziert.

Für die Vermittlungsstellen für interkulturelle Übersetzerinnen und Übersetzer bedeutet dies, dass bis Ende 2011 ihre Ablösung vom Integrationsförderkredit vollzogen sein muss. Bis zu diesem Zeitpunkt verpflichtet sich das BFM (vorbehältlich der Kreditbewilligung durch

das Parlament), für diesen Schwerpunkt Finanzmittel im bisherigen Umfang einzusetzen.

Für die Finanzierung der Kompetenzzentren Integration sind bereits für das kommende Jahr Änderungen vorgesehen. Ihre Leistungen werden neuen Erkenntnissen und Bedarfslagen angepasst. Ab 2008 wird z.B. die verstärkte Ausrichtung auf die Koordination mit Regelstrukturen Bestandteil des Leistungsvertrags sein. Das weitere Vorgehen wird bis Ende 2008 geprüft.

Schwerpunkt 3: Modellvorhaben

Der Bund gibt Anreize zur Entwicklung der Integrationspraxis, fördert den Austausch unter den Trägerschaften und Kantonen und die Verbreitung von guten Beispielen der Integrationspraxis. Zu diesem Zweck können BFM und EKM selbst Modellvorhaben bzw. Pilotprojekte initiieren und anregen. Die gewählten Themen und Fragestellungen richten sich an dem Ziel aus, Erkenntnisse von gesamtschweizerischer, übertragbarer und praxisrelevanter Bedeutung zu erhalten. Pilotprojekten mit Innovationsgehalt kommt hierbei eine besondere Bedeutung zu. BFM und EKM legen die Themenfelder, die mittels Modellvorhaben gefördert werden sollen und das Prozedere zur Umsetzung im Rahmen eines Konzepts fest.

Die Themenfelder für Modellvorhaben bzw. Pilotprojekte werden durch den Bund festgelegt. Partner für die Projektträgerschaf-ten ist der Bund.

3. Vollzug im Übergangsjahr 2008

Schwerpunkt 1: Sprache und Bildung

Die Ausgestaltung des Schwerpunktes ‚Sprache und Bildung' nimmt im Übergangsjahr 2008 Bezug auf die aktuellen Schwerpunkte A (‚Verständigung fördern') und C (‚Zusammenleben erleichtern'). Die Mitfinanzierung der Projekte durch den Bund wird wie folgt geregelt:

1. *Schwerpunkt A:* Die aktuell mitfinanzierten Sprachkurse werden um ein halbes Jahr (Mitte bis Ende 2008) verlängert, sofern ihre planmässige Durchführung im laufenden Projektjahr (Mitte 2007 bis Mitte 2008) nicht gefährdet ist.

   Die bis anhin durch das Sekretariat der Eidgenössischen Ausländerkommission wahrgenommene Projektbewirtschaftung liegt ab 1. Januar 2008 in der Verantwortung des BFM.

   Der Übergang 2008-2009 wird im Rahmen der kantonalen Programmkonzepte geregelt, die 2008 erarbeitet werden. Die Trägerschaften werden im Hinblick auf die Planung des Schuljahres 2008-2009 rechtzeitig über die Ausrichtung der kantonalen Programmkonzepte informiert.

Verlängerung der aktuellen Projekte im Schwerpunkt A bis Ende 2008.

2. *Schwerpunkt C:* Kleinprojekte im Sinn des bisherigen Schwerpunktes C können im Rahmen von Schwerpunkt 1 ‚Sprache und Bildung' mitfinanziert werden, sofern sie einen inhaltlichen Bezug zu den Themen Spracherwerb, Kommunikation / Verständigung und Information aufweisen.

Projektfinanzierung in Kompetenz des Kantons

Die Verantwortung für die umfassende Bewirtschaftung dieses Bereichs liegt bei den Integrationsdelegierten der Kantone.

Der Bund schliesst mit den Integrationsdelegierten für diesen Bereich einen Leistungsvertrag ab. Er empfiehlt den Delegierten, eine öffentliche Ausschreibung vorzunehmen. Das BFM sucht mit Kantonen, die personell und strukturell nicht in der Lage sind, die mit dem Leistungsauftrag verbundenen Aufgaben wahrzunehmen, bilaterale Lösungen.

Die aktuellen Richtlinien eines Maximalbeitrages von Fr. 15'000.- für Projekte mit einem Projektvolumen von maximal Fr. 50'000.- behalten ihre Gültigkeit für das Übergangsjahr.

3. Aus dem Integrationsförderkredit fliesst in Schwerpunkt 1 im Übergangsjahr 2008 ein finanzieller Beitrag, der sich im bisherigen Rahmen des Mitteleinsatzes für die aktuellen Schwerpunkte A und C bewegt.

Schwerpunkt 2: Fachstellen Integration

Kompetenzzentren Integration

Wie bis anhin schliesst das BFM mit den ‚Kompetenzzentren Integration' für das Jahr 2008 einen Leistungsauftrag im bisherigen Umfang ab. Gleichzeitig wird im Rahmen der Vorbereitungsarbeiten für den Vollzug ab 2009 geklärt, ob für die Leistungen der ‚Kompetenzzentren Integration' Rahmenverträge mit den Kantonen abgeschlossen werden sollen.

Jahresverträge 2008 mit den ‚Kompetenzzentren Integration' im bisherigen Umfang.

Vermittlungsstellen für interkulturelle Übersetzerinnen und Übersetzer

Mit den ‚Vermittlungsstellen für interkulturelle Übersetzerinnen und Übersetzer' schliesst das BFM Rahmenverträge für die Jahre 2008-2011 ab. Die Mitfinanzierung durch den Bund erfolgt bereits ab 2008 auf der Grundlage eines leistungs- und anreizorientierten Finanzierungsmodells und sieht vor, die Vermittlungsstellen zu unterstützen, um den Schritt in die wirtschaftliche Selbständigkeit per Ende 2011 zu vollziehen.

Rahmenverträge mit Vermittlungsstellen interkulturelle Übersetzerinnen und Übersetzer auf leistungsorientierter Basis 2008-2011.

Schwerpunkt 3: Modellvorhaben

Für die Umsetzung der Modellvorhaben im Jahre 2008 wird im vierten Quartal 2007 ein entsprechendes Konzept vorliegen.

Konzept für Umsetzung Modellvorhaben 2008 wird Ende September 2007 vorliegen.

4. Ansprechpartner für Projektträgerschaften ab 1. Januar bis 31. Dezember 2008

Für das Übergangsjahr sind die Ansprechpartner für die Projektträgerschaften demzufolge in den einzelnen Schwerpunkten wie folgt geregelt.

Schwerpunkt 1	– aktuell Projekte Schwerpunkt A:	BFM
Schwerpunkt 1	– aktuell Projekte in Schwerpunkt C: (Projektfinanzierung in Kompetenz des Kantons):	Integrations-delegierte (Link)
Schwerpunkt 2		BFM
Schwerpunkt 3		BFM / EKM (gemäss Konzept, siehe Ziff. 2, Modellvorhaben)

Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD
Bundesamt für Migration BFM
Direktionsbereich Bürgerrecht, Integration & Bundesbeiträge

Bern–Wabern, 30. November 2007

Leitlinien zum Vollzug des Schwerpunkts 3 "Modellvorhaben"

Der Schwerpunkt 3 des neuen Schwerpunkteprogramms zur Integrationsförderung des EJPD für die Jahre 2008 - 2011 wird durch das Bundesamt für Migration BFM zusammen mit der Eidgenössischen Kommission für Migrationsfragen EKM (Fusion der Eidgenössischen Ausländerkommission EKA mit der Eidgenössischen Flüchtlingskommission EKF per 1.1.2008) umgesetzt. In diesem Schwerpunkt werden so genannte Modellvorhaben unterstützt (Art. 13 Abs. 1 Bst d Verordnung über die Integration der Ausländerinnen und Ausländer VIntA).

Ziel von Modellvorhaben

Der Bund will mit der Förderung in Schwerpunkt 3 Anreize zur Entwicklung der Integrationspraxis geben, den Austausch unter den Trägerschaften und Kantonen fördern und zur Verbreitung von guten Beispielen der Integrationspraxis beitragen.

- Mit den Modellvorhaben unterstützt der Bund Vorhaben von gesamtschweizerischer bzw. überregionaler Bedeutung für die Förderung der Integration.
- Die Modellvorhaben generieren Erkenntnisgewinne, deren Verbreitung und Diskussion Lernprozesse bei den verschiedenen Akteuren – staatlichen und privaten – der Integrationsarbeit anstossen oder die Verankerung der Integrationsarbeit als Querschnittaufgabe vorantreiben.
- Modellvorhaben unterstützen insbesondere neue Inhalte oder Verfahrensweisen der Integrationsförderung. Dies heisst, dass Ausgang und Ergebnisse eines Modellvorhabens offen sein können.
- Modellvorhaben haben zum Ziel, für die Integrationspraxis vor Ort, direkte und praktische Wirkungen zu erzeugen.

Kriterien von Modellvorhaben

Die vom Bund unterstützten Modellvorhaben müssen folgenden Kriterien entsprechen, welche in der Regel kumulativ erfüllt sein müssen.

1. Innovativ: Modellvorhaben bestehen aus einem oder mehreren Projekten, die noch keine verbreitete Anwendung finden, deren breitere Anwendung jedoch einen substantiellen Gewinn für die Integration verspricht.

2. Übertragbar und kommunizierbar: Die Projektergebnisse müssen in den Grundsätzen auch auf andere örtliche und politische Verhältnisse übertragbar sein. Die beteiligten Projektakteure sind bereit, sich im Informations-, Wissens- und Erfahrungsaustausch aktiv zu engagieren.
3. Langfristige Wirkung: Modellvorhaben zielen auf eine langfristige, nachhaltige Wirkung. Dies heisst, dass sich die Begründung in den Konzepten – soweit möglich – auf Grundlagen stützen, welche eine nachhaltige Wirkung erwarten lassen.
4. Zur Ergänzung und Öffnung der Regelstrukturen: Modellvorhaben, die im Rahmen des SP 3 des SPP 2008-2011 unterstützt werden, ergänzen die Regelstrukturen (Schule, Ausbildung, Beruf etc.) oder tragen zu deren Öffnung bei.
5. Zielgruppe: Modellvorhaben tragen zur Integration aller Migrantinnen und Migranten mit einer längerfristigen Aufenthaltsperspektive, einschliesslich Flüchtlinge und vorläufig aufgenommene Personen, bei.

Es sind verschiedene Formen von Modellvorhaben denkbar:

1. Unterstützung von Projekten mit Pilotcharakter zwecks Erkenntnisgewinn oder zur Verbesserung der Verbreitung von innovativen bzw. bewährten Ansätzen;
2. Mitfinanzierung von Evaluationen von bereits gestarteten Projekten mit dem Ziel, die Übertrag- und Kommunizierbarkeit von Erfolg versprechenden Ansätzen zu unterstützen und mitzugestalten;
3. Durchführung von Forschungen und Studien;
4. Bereitstellung und Verbreitung von Grundlagenmaterialien (Studien, Aufbereitung von existierenden Konzepten und vorhandenem Material, Durchführung von Tagungen/Expertengesprächen/Workshops etc.), mit dem Ziel der Förderung von Innovationen und dem Wissenstransfer zwischen Akteuren der Integrationsförderung;
5. Weitere

Förderung von Modellvorhaben

Sowohl BFM als auch EKM können Modellvorhaben unterstützen.

Die Gesuche um Modellvorhaben werden

- aufgrund detaillierter Ausschreibungen oder
- aufgrund von Einladungen an geeignete Institutionen zur Offertenstellung

entgegengenommen und geprüft.

Eine Ausschreibung erfolgt, in dem das BFM bzw. die EKM eine entsprechende Einladung auf ihrer jeweiligen Internetseite aufschalten.
BFM bzw. EKM können darüber hinaus die Ausschreibung über weitere Kanäle bekannt machen (z.B. Newsletter Integration, terra cognita, u.a.).

Bundesamt für Migration BFM:
http://www.bfm.admin.ch/bfm/de/home/themen/integration/integrationsmassnahmen/schwerpunkteprogramm.html
Eidgenössische Kommission für Migrationsfragen EKM:
http://www.eka-cfe.ch/d/integration.asp

Zusammenarbeit zwischen BFM und EKM

BFM und EKM tauschen sich regelmässig über die geplanten oder laufenden Modellvorhaben aus.

Gemäss Beschluss des Bundesrats vom 31.01.2007 gilt dabei folgender Grundsatz der Zusammenarbeit zwischen Amt und Kommission:

Leitplanken zur gezielten Förderung von Modellvorhaben durch das BFM bilden die bestehenden Aufträge im Rahmen von Gesetz und Integrationsverordnung sowie der bundesrätliche Auftrag Integrationsmassnahmen (Bericht Integrationsmassnahmen vom 22.August 2007). Namentlich ist der Auftrag des BFM zur Koordination der Integrationsförderung der staatlichen Stellen auf Bundesebene sowie die Sicherstellung des Erfahrungsaustauschs mit den Kantonen zu nennen (Art. 8 und 9 VIntA). Das BFM hat demnach in der Regel die Federführung für Modellvorhaben in Bereichen der strukturellen Integration.

Die EKM arbeitet demgegenüber in der Regel mit Trägerschaften aus der Zivilgesellschaft zusammen (Art. 15 Abs. 2 VIntA). Die EKM wird auf die neue Legislaturperiode 2008 bis 2011 vom Bundesrat ernannt und anschliessend ihre Tätigkeiten aufnehmen. In der ersten Jahreshälfte 2008 wird die EKM ein Konzept zur Förderung von Modellvorhaben erarbeiten und thematische Schwerpunkte definieren.

Kantonale Konzepte

- Programmkonzept „Sprache und Bildung“

Volkswirtschaftsdepartement

Ansprechstelle für Integrationsfragen

kantonschwyz

Programmkonzept
„Sprache und Bildung“
Kanton Schwyz

Schwyz, September 2008

1. Planung

1.1 Programmentwicklung

Der Regierungsrat hat mit RRB 236/2008 vom 11. März 2008 dem bis 30. Juni 2008 für Integrationsfragen zuständigen Departement des Innern den Auftrag erteilt, im Kanton Schwyz ein kantonales Rahmenkonzept zur Sprachförderung zuhanden des Bundes zu erstellen.

Gemäss § 6 der kantonalen Verordnung zum Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer und zum Asylgesetz vom 19. Dezember 1989 (SRSZ 111.211) sind die Gemeinden in Zusammenarbeit mit dem Kanton und geeigneten Stellen für die Integration der ausländischen Bevölkerung verantwortlich. Daher soll das kantonale Rahmenkonzept auf der Basis der Konzepte der Gemeinden erstellt werden.
Die Übertragung der Hauptverantwortung für die Integration an die Gemeinden hat zwei Gründe. Integration geschieht in erster Linie vor Ort, in der Gemeinde. Dort leben und wohnen Ausländerinnen und Ausländer, dort haben sie die Möglichkeit, am gesellschaftlichen, kulturellen und sozialen Leben teilzunehmen. Zudem entspricht diese Regelung der politischen Grundhaltung im Kanton, wird doch der Gemeindeautonomie ein hoher Wert beigemessen.

Die Gemeinden wurden mit Schreiben des Departements des Innern vom 14. März 2008 über ihre Aufgabe informiert. Sie wurden gebeten, ein für Integrationsfragen zuständiges Behördenmitglied zu bezeichnen. Zugleich sollten der kantonalen Ansprechstelle für Integrationsfragen, Bedarf und geplante Massnahmen gemeldet werden.

In den letzten Jahren erhielt ausschliesslich das Kompetenzzentrum für Integration KomIn sowohl Bundes- als auch Kantonsbeiträge zur Durchführung von Sprachkursen für schwer erreichbare Zielgruppen. KomIn wurde anfangs März 2008 mündlich und schriftlich über die neuen Zuständigkeiten informiert. KomIn hatte so die Möglichkeit, den Gemeinden ein Angebot zur Weiterführung der bestehenden Sprachkurse und zur Ausdehnung des Angebotes zu unterbreiten.

Die kantonale Kommission für Integrationsfragen, in der auch Migrantinnen und Migranten vertreten sind, bildete eine Arbeitsgruppe, die die Entwicklung des Programms begleitete.

Die Erstellung des Konzeptes und insbesondere die Abklärungen zu den Abgrenzungen gegenüber den Regelstrukturen erfolgten durch die kantonale Ansprechstelle für Integrationsfragen.

Als Regelangebot sind im Kanton Schwyz folgende Sprachförderungsmassnahmen zu nennen:

- In 24 der insgesamt 30 Gemeinden im Kanton werden 633 Schulkinder in Deutsch als Zweitsprache unterrichtet.
- Im Rahmen von arbeitsmarktlichen Massnahmen wurden 43 bezugsberechtigten Erwerbslosen Deutschkurse sowie 79 Personen Beschäftigungsprogramme mit integriertem Deutschkurs vermittelt.
- Jugendliche werden nach Möglichkeit in Integrationsschulen eingeschult. Wenn im Kanton kein geeignetes Angebot zur Verfügung steht, weil die Anzahl von möglichen Interessenten zu klein ist, werden Jugendliche in Nachbarkantone vermittelt. Die Kosten werden durch den Kanton übernommen.
- Für Asylsuchende werden sowohl im Durchgangszentrum als auch im inneren und äusseren Kantonsteil Deutschkurse angeboten. Im Durchgangszentrum werden alle Bewohnerinnen und Bewohner intern unterrichtet. An den externen Kursen nahmen

112 Personen teil. Vorläufig Aufgenommene und seit 2008 auch Flüchtlinge werden in die Kurse integriert, wenn sie schwer vermittelbar sind und deshalb nicht an arbeitsmarktlichen Massnahmen teilnehmen können.
- Vereinzelt werden auch von Arbeitgebern im Kanton, von Berufsverbänden oder Gewerkschaften Deutschkurse angeboten.

Im Rahmen der Regelangebote speziell zu erwähnen sind die Deutschkurse der kaufmännischen Berufsschulen. Diese Kurse werden für verschiedene Lernniveaus angeboten. Sie finden abends oder an Samstagen an den regionalen Zentren Lachen und Schwyz statt. Die Kursgebühren sind günstig. Die beiden kaufmännischen Berufsschulen sind Eduqua zertifiziert. In Einsiedeln werden weitere Deutschkurse vom Fortbildungsverein Einsiedeln, einem lokalen Anbieter, geführt.
Diese Kurse werden auf Antrag vom Kanton subventioniert, weil § 30 Abs. 1 Bst.c der Vollzugsverordnung zur Verordnung über Berufsbildung, Berufsberatung und Weiterbildung vom 31. Oktober 2006 bestimmt, dass der Kanton „Angebote, die der Integration bestimmter Personengruppen in die Gesellschaft oder in die Arbeitswelt dienen," fördert. Weder in der Vergangenheit noch in Zukunft ist geplant, zusätzliche Bundessubventionen für dieses Angebot zu beantragen. Da die entsprechende gesetzliche Grundlage besteht, ist eine Mitfinanzierung seitens des Kantons auch bei einem Anwachsen der Nachfrage gegeben.
Bis anhin können diese Kurse allerdings mangels Interessierten oft nicht durchgeführt werden. Sie sollen jedoch als höherschwelliges Angebot auch in Zukunft im Kanton bestehen bleiben.

Im Rahmen der Programmentwicklung wurden im Rahmen einer SWOT Analyse folgende Stärken, Schwächen, Chancen und Risiken des Programms sichtbar:
Als Stärken des vorgeschlagenen Programms können bezeichnet werden:
- Dadurch, dass die Gemeinden für die Durchführung der Kurse verantwortlich sind, wird das Angebot regionalisiert. Dies gewährleistet die Nähe zur Zielgruppe.
- Die Gemeinden stehen durch die Schule und Verwaltungsstellen wie die Einwohnerämter im direkten Kontakt zu fremdsprachigen Einwohnerinnen und Einwohnern. Sie haben damit die Möglichkeit, den konkreten Bedarf vor Ort zu erkennen und persönlich auf das Angebot aufmerksam zu machen.
- Die überschaubare Anzahl der Kursangebote erlaubt der Ansprechstelle für Integrationsfragen, das Monitoring des Angebotes im direkten Kontakt zu den Kursanbietenden wahrzunehmen. Dies erleichtert die Koordination der Angebote.

Als Schwächen des Programms werden erkannt:
- Infolge der kurzen Bearbeitungsfrist war es nicht möglich, das Programm in breiteren Kreisen beispielsweise mit Migrantenorganisationen zu diskutieren. So liess sich der Bedarf an Kursangeboten nicht vertieft abklären.
- Die Berechnung der Kurskosten erfolgte durch die Gemeinden auf der Basis von Schätzungen. Wie hoch effektiv die Kosten für das Gesamtprogramm ausfallen, wird sich erst klären, wenn die Gemeinden ihre Kursangebote konkretisiert haben.
- Das Programm geht nicht auf Integrationsschwierigkeiten deutschsprachiger Ausländerinnen und Ausländer ein, obwohl solche durchaus bestehen.
- Das Programm berücksichtigt nicht, dass Integration ein zweiseitiger Prozess ist, der sowohl die Zugewanderten als auch die Aufnahmegesellschaft betrifft.

Die Chancen des Programms liegen in folgenden Punkten:
- Im Vorfeld der Erarbeitung des Programms haben alle Gemeinden ein für Integrationsfragen zuständiges Behördenmitglied bezeichnet. Dies dürfte zu einer besseren Verankerung der Integrationsfrage vor Ort führen.
- Die Gemeinden arbeiten mit verschiedenen Kursanbietern zusammen. Die kantonalen Evaluationsmassnahmen, die bei allen gleich angewandt werden, ermöglichen einen qualitativen Vergleich des Angebots.

Als Risiken des Programms sind zu nennen:

- Die Dezentralisierung des Angebots kann dazu führen, dass die Qualität nicht überall in gleicher Weise gewährleistet werden kann.
- Nicht alle Gemeinden sind auf ihre neue Aufgabe in der Integrationsförderung vorbereitet. Die nötigen Lernprozesse können die Umsetzung des Programms beeinträchtigen.
- Die starke Gewichtung des Schwerpunktes „Sprache und Bildung“ kann dazu führen, dass andere wichtige Aktivitäten der Integrationsförderung wie die Schaffung von Begegnungsmöglichkeiten zwischen der einheimischen und der ausländischer Bevölkerung vernachlässigt werden.

1.2 Zielgruppen

Zur Erarbeitung des kantonalen Berichtes „Integration der Ausländerinnen und Ausländer im Kanton Schwyz“[1] befragte das Departement des Innern im Jahr 2004 unter anderem auch Arbeitgeber im Kanton. Diese betonten, dass Fremdsprachige bereits sehr gute Deutschkenntnisse mitbringen müssen, um angestellt zu werden. Es ist daher davon auszugehen, dass Fremdsprachige, die zur Aufnahme einer Erwerbstätigkeit in die Schweiz einreisen, bereits gut Deutsch sprechen. Personen, die ihre Arbeitsstelle allenfalls verlieren, können Deutschkurse im Rahmen von arbeitsmarktlichen Massnahmen besuchen.
Im Frühjahr 2008 wurden die Gemeinden gebeten, zur Feststellung von Verständigungsproblemen und damit zur Klärung des Bedarfs an Deutschkursen ihre relevanten Stellen wie die Einwohnerkontrollen und die Schulen zu konsultieren. Diese Befragung ergab, dass die Hälfte der Gemeinden einen Bedarf für Deutschunterricht vor allem bei Frauen feststellt. Etwa ein Drittel sieht die Notwendigkeit für Deutschkursangebote für Männer und für Frauen. Nur wenige Gemeinden berichten von einem besonderen Bedarf bei Sozialhilfebeziehenden.
Daraus ist zu schliessen, dass die Hauptzielgruppe für sprachliche Fördermassnahmen nichterwerbstätige Fremdsprachige sein sollen. Häufig handelt es sich um Frauen mit Betreuungspflichten oder Personen, die im Rahmen des Familiennachzugs einreisen, also ebenfalls meistens Frauen.
Arbeitgeber, Gemeinden und Beratungsstellen wiesen in der oben genannten Befragung auch darauf hin, dass manche Fremdsprachige schon jahrelang im Kanton leben, ohne sich auf Deutsch verständigen zu können. Diese Personen konnten offensichtlich durch die bestehenden Regelangebote für Deutschkurse nicht angesprochen werden. Auch diese Gruppe ist Zielgruppe für zusätzliche Massnahmen.
Einzelnen vorläufig Aufgenommenen und Flüchtlingen steht es frei, auch an den Sprachkursen im Rahmen des vorliegenden Programms teilzunehmen. Es dürfen jedoch nicht mehr als 20 % der Teilnehmenden vorläufig Aufgenommene und Flüchtlinge mit Aufenthaltsbewilligung sein. Auf Grund der Erfahrungen der Vergangenheit ist davon auszugehen, dass vorläufig Aufgenommene und Flüchtlinge nur vereinzelt an den Kursen teilnehmen. Sinnvoll ist dies vor allem für Mütter mit Kleinkindern, da für sie kein entsprechendes Angebot im Rahmen der Programme für vorläufig Aufgenommene und Flüchtlinge zur Verfügung steht.

[1] http://www.sz.ch/soziales/PDF/Integrationsbericht_vom_20.06.06.pdf

1.3 prioritäre Regionen und Quartiere

Der Anteil der ausländischen Wohnbevölkerung ist in den verschiedenen Gemeinden und Regionen sehr unterschiedlich. Zur Abklärung des lokalen und regionalen Bedarfs für Sprachkurse wurde erhoben, wie viele Personen pro Gemeinde aus nicht deutschsprachigen Ländern stammen. Besonders zu beachten ist der Anteil fremdsprachiger Kinder in der Schule, weil in dieser Statistik alle Kinder unabhängig von ihrem Aufenthaltsstatus erfasst werden, die Zuhause nicht deutsch sprechen.

Wohngemeinde	Gesamt-einwohner-zahl	Ausländerinnen und Ausländer	Davon mit nicht deutsch-sprachiger Herkunft	Davon mit Aufenthalts-bewilligung	Davon mit Nieder-lassungs-bewilligung	Ausländer-anteil	Anteil Fremd-sprachige in der Schule
Illgau	792	13	10	2	8	1.8%	2.0%
Innerthal	189	4	0	0	0	2.6%	0.0%
Riemenstalden	84	2	0	0	0	3.6%	0.0%
Vorderthal	1 001	48	22	10	12	5.2%	1.0%
Muotathal	3 556	177	150	28	122	5.2%	6.0%
Unteriberg	2 325	108	56	18	38	5.3%	4.0%
Oberiberg	793	43	11	4	7	5.5%	13.0%
Lauerz	1 000	48	25	5	20	5.6%	6.0%
Steinerberg	875	56	43	3	40	6.9%	9.0%
Alpthal	529	37	15	7	8	7.0%	7.0%
Sattel	1 618	103	55	30	25	7.0%	6.0%
Steinen	3 041	240	182	21	161	8.1%	10.0%
Wangen	4 509	566	444	71	373	12.6%	12.0%
Einsiedeln	13 768	1 724	1 208	301	907	12.8%	11.0%
Morschach	938	111	51	14	37	13.0%	2.0%
Rothenthurm	2 081	266	235	22	213	13.3%	13.0%
Tuggen	2 774	375	318	54	264	13.7%	11.0%
Gersau	1 970	276	161	45	116	14.8%	10.0%
Schwyz	14 186	2 145	1 870	341	1 529	15.4%	21.0%
Galgenen	4 406	691	516	96	420	15.9%	18.0%
Altendorf	5 788	936	648	175	473	16.6%	16.0%
Wollerau	6 853	1 202	751	230	521	17.9%	17.0%
Küssnacht	11 870	2 071	1 645	358	1 287	17.9%	22.0%
Feusisberg	4 593	813	453	122	331	18.3%	14.0%
Ingenbohl	8 209	1 511	1 218	261	957	18.8%	24.0%
Reichenburg	2 877	547	486	76	410	19.3%	34.0%
Freienbach	15 261	3 245	2 405	594	1 811	21.7%	26.0%
Arth	10 227	2 204	1 959	322	1 637	22.1%	29.0%
Schübelbach	7 875	1 897	1 700	253	1 447	24.4%	31.0%
Lachen	6 977	1 698	1 396	272	1 124	25.7%	28.0%
Total	140 965	23 157	18 033	3 735	14 298	17.2%	

Den Gemeinden wurde empfohlen, dann den Bedarf an Sprachkursangeboten vertieft abzuklären, wenn folgende Faktoren zutreffen:

- Der Anteil fremdsprachiger Schüler und Schülerinnen beträgt mehr als 5 %.
- Es leben mehr als 400 fremdsprachige Personen in der Gemeinde.

Schwerpunktmässig sind daher die Gemeinden Wangen, Feusisberg, Reichenburg, Galgenen, Altendorf, Wollerau, Einsiedeln, Ingenbohl, Lachen, Küssnacht, Schübelbach, Schwyz, Arth und Freienbach anzusprechen. Massnahmen sind sowohl im inneren als auch im äusseren Kantonsteil notwendig.

1.4 Bedarfsabklärung

In den Befragungen zur Erarbeitung des kantonalen Berichtes „Integration der Ausländerinnen und Ausländer im Kanton Schwyz“ waren sich alle Befragten einig, dass Kommunikationsprobleme, vor allem ungenügende Deutschkenntnisse, eine der Hauptschwierigkeiten im Zusammenleben im Kanton darstellen.

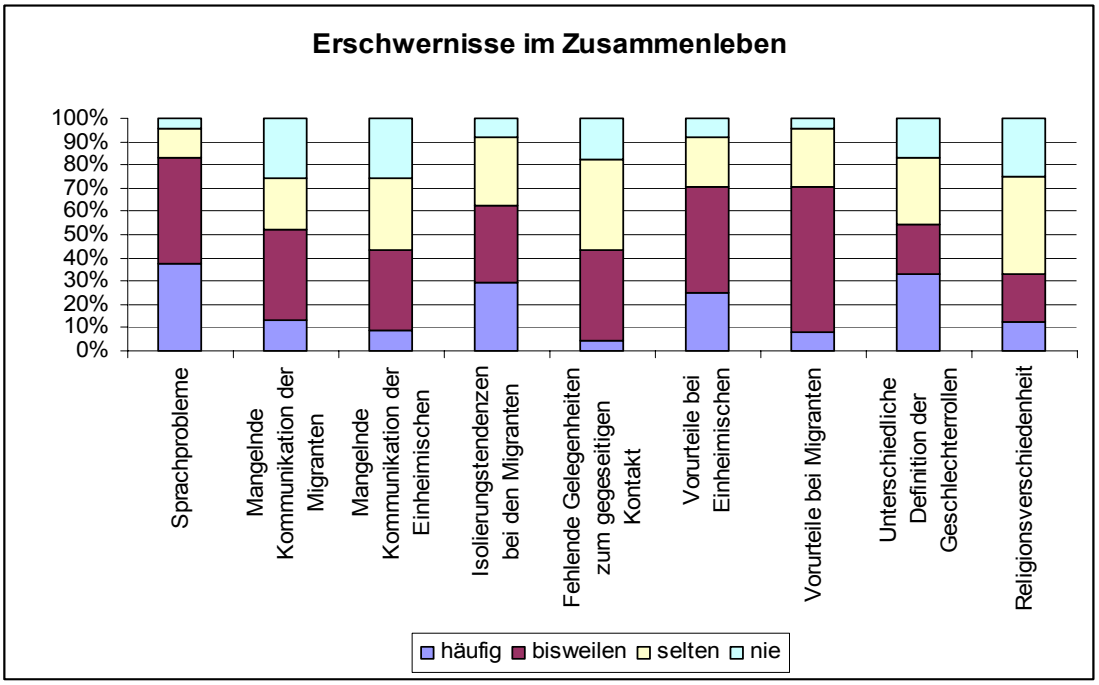

Die Feststellung von Sprachproblemen allein bedeutet jedoch nicht, dass auch ein Bedarf für Kursangebote besteht. In der Befragung haben vor allem die Gemeinden darauf hingewiesen, dass manche Fremdsprachige keine Notwendigkeit sehen, Deutsch zu lernen oder nicht in der Lage oder bereit sind, an Kursen teilzunehmen.
Deshalb bedarf das bestehende Sprachkursangebot verschiedener Ergänzungen:

- Nötig ist ein niederschwelliges Einstiegsangebot ins Deutschlernen an möglichst vielen Orten im Kanton.
- Die Kurse sollen für die Zielgruppe leicht erreichbar sind. Reisewege sind im verzweigten Kanton kurz zu halten. Diese Nähe zur Zielgruppe kann vor allem durch die Organisation der Kurse durch die Gemeinde gewährleistet werden.
- In erster Linie sollen Personen angesprochen werden, die eher zurückgezogen leben und nicht ohne weiteres an den Angeboten der Regelstrukturen teilnehmen. Dies ist bei der Konzipierung der Kurse speziell zu beachten. So sollen Kurse für Frauen mit Kinderbetreuung oder auch Kurse, die von einer bestimmten Herkunftsgruppe mitgetragen werden, besonders gefördert werden.
- Fremdsprachige sollen vermehrt persönlich angesprochen werden. Beispielsweise die Lehrerschaft, die Einwohnerkontrolle oder die Sozialberatungsstellen sollen Fremdsprachige auf die Angebote aufmerksam machen. Auch Schlüsselpersonen, die in manchen Gemeinden ausgebildet werden, können hier eine wichtige Aufgabe wahrnehmen. Auch Sportvereine, die im Kontakt mit Fremdsprachigen stehen, haben die Möglichkeit, Motivations- und Informationsarbeit zu leisten.

- Das Kursangebot ist so zu gestalten, dass es auch Personen anspricht, die lernungewohnt sind.
- Als Motivation für weitere Anstrengungen sollen die Teilnehmenden im Angebot rasch einen Nutzen ihrer Bemühungen erfahren. Inhalt der Kurse soll deshalb die Förderung der Alltagskommunikation sein.
- Das Sprachkursangebot ist mit Angeboten zur Vermittlung von Grundinformationen über das Leben in der Schweiz zu ergänzen. In Integrationskursen sollen Informationen zu Erziehungsfragen, Schule, Gesundheitswesen, Versicherungen, Mietrecht, staatskundlichen Themen, Ausländerrecht usw. vermittelt werden.

1.5 Standards

Ausgehend vom oben definierten Ziel ist in erster Linie ein Basis-Kursangebot zu fördern, das einen Abschluss in A 1 und A 2 des Europäischen Sprachenportfolios in Sprechen und Verstehen ermöglicht.
Personen, die die lateinische Schrift nicht kennen, sollen die Möglichkeit haben, Alphabetisierungskurse zu besuchen. Die Anzahl solcher Personen ist jedoch im Kanton erfahrungsgemäss zu klein, um eigene Kursangebote zu realisieren. Deshalb wurden Abklärungen mit entsprechenden Kursangeboten in Luzern und Rapperswil getroffen. Ziel dieser Verhandlungen ist es, sicherzustellen, dass auch in Zukunft Personen, die nicht mehr der Schulpflicht unterstehen, die Möglichkeit zur Teilnahme haben.
Da durch das vorliegende Programm vor allem Einstiegsangebote gefördert werden, wird es in der Regel nicht möglich sein, die Lernfortschritte der Teilnehmenden nach einem einzelnen Kurs gemäss den Niveaustufen des Europäischen Sprachenportfolios zu messen. Deshalb ist eine verfeinerte Messung der Lernfortschritte nötig. Diese ist mittels Test vorzunehmen. Die Tests sind in Anlehnung an die Vorgaben des Europäischen Sprachenportfolios sowie entsprechender Vorgaben des Bundes noch zu erarbeiten.

Als messbare Programmziele werden festgelegt:
Jährlich 100 Personen beginnen neu einen Deutsch- oder Integrationskurs.
30 % der Absolventen der Kurse besuchen ein weiterführendes Angebot.
Die Verbesserung der Deutschkenntnisse ist bei 90 % der Teilnehmenden messbar.

1.6 Evaluationsinstrumente

Der Kanton wird den Kursanbietenden einen standardisierten Einstufungstest zur Verfügung stellen. Dieser Test besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil. Durch diesen Test ist jeweils zu Beginn und am Ende der Fortschritt jedes Teilnehmenden zu messen. Die Durchführung des Tests bei Beginn und Ende jedes Kurses wird für alle Veranstalter, die Kursbeiträge erhalten, als verbindlich erklärt.
Mindestens ein Mal jährlich besucht die kantonale Ansprechstelle in allen Kursen eine oder mehrere Lektionen. Über diese Visitationen wird in standardisierter Form ein schriftlicher Bericht erstellt.

1.7 Kosten / Finanzen

Kosten

	2009	2010	2011	Total
Kosten Total	Fr. 500 000.--	Fr. 500 000.--	Fr. 500 000.--	1 500 000.--

Finanzierung

Teilnehmerbeiträge	Fr. 50 000.--	Fr. 50 000.--	Fr. 50 000.--	Fr. 150 000.--
Beiträge Gemeinden*	Fr. 267 366.--	Fr. 261 236.--	Fr. 255 106.--	Fr. 743 708.--
Beiträge Kanton**	Fr. 60 000.--	Fr. 60 000.--	Fr. 60 000.--	Fr. 180 000.--
Kostendach Bund	Fr. 122 634.--	Fr. 128 764.--	Fr. 134 894.--	Fr. 386 291.--

*Beträge gemäss Schätzungen der Gemeinden unter Vorbehalt des Abschlusses entsprechender Leistungsverträge und der Budgetgenehmigung.
** Betrag im Budget eingestellt unter Vorbehalt der Budgetgenehmigung durch den Kantonsrat.

Die Finanzierung der Kurse ist wie folgt sicherzustellen:

1. Beiträge der Teilnehmenden: Die Gemeinden legen die Beiträge der Teilnehmenden fest. Sie berücksichtigen dabei deren wirtschaftliche Leistungsfähigkeit.
2. Beiträge der Gemeinde: Die Gemeinde wählt den Kursanbieter und übernimmt grundsätzlich die Kosten.
3. Beiträge des Bundes und des Kantons: Pro teilnehmende Person und Lektion erhält die Gemeinde einen Beitrag aus dem Kostendach des Bundes und des Kantons.

Die Bundesbeiträge pro teilnehmende Person und Lektion werden wie folgt festgelegt:

$$\frac{\text{Kostendach Bundesbeitrag}}{\text{geplante Anzahl Lektionen x geplante Anzahl Teilnehmende}}$$

Wenn Angebote zusätzliche Massnahmen vorsehen, die dem Ziel dienen, die Zielgruppe zu erreichen, wird dies durch einen zusätzlichen Berechnungsfaktor berücksichtigt. So wird bei Kursen mit Kinderbetreuung jede Lektion mit dem Faktor 1.2 angerechnet.

Die Bundesbeiträge dürfen 45 % der Gesamtkosten nicht überschreiten.

In Sinne des Grundsatzes „Fordern und fördern“ sind die Gemeinden, die Bundesbeiträge erhalten verpflichtet, auch von den Teilnehmenden Beiträgen zu verlangen. Bei Personen, die Sozialhilfe beziehen, können diese Kosten durch die Sozialhilfe übernommen werden.

Die Kantonsbeiträge werden grundsätzlich gemäss der gleichen Berechungsgrundlage verteilt.

Bundesbeiträge erhalten grundsätzlich nur Gemeinden, die bis zum 1. Juni des Vorjahres Kurse eingeben.

Analog der Praxis des Bundes werden 80 % der Beiträge im laufenden Jahr ausbezahlt. Die restlichen 20 % werden nach Vorliegen der Schlussberichte im Folgejahr ausgerichtet.

Erreicht eine Gemeinde die geplante Anzahl Lektionen und Teilnehmender nicht, wird ihr Beitrag gekürzt. Die entsprechenden Beiträge kommen den Gemeinden zu, die mehr Teilnehmende als geplant ansprechen können.

2. Orientierung

2.1 Integrationspolitik

Der Kanton Schwyz hat bisher seine Integrationspolitik vor allem im Bericht „Integration der Ausländerinnen und Ausländer im Kanton Schwyz“ [2] definiert. Dieser wurde vom Kantonsrat am 25. Oktober 2006 zustimmend zur Kenntnis genommen.
Die Umsetzung der Bundesgesetzgebung im Integrationsbereich soll im Kanton Schwyz durch ein kantonales Gesetz zum Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer und zum Asylgesetz (Migrationsgesetz) erfolgen. Die entsprechende Vorlage wurde vom Kantonsrat am 21. Mai 2008 verabschiedet und wird am 28. September 2008 dem Stimmvolk vorgelegt.
Zum Stichwort Integration wird in § 16 des Entwurfs des kantonalen Migrationsgesetzes [3] festgehalten, dass Kanton und Gemeinden die Integration der Ausländerinnen und Ausländer fördern, indem sie Projekte im Sinne von Art. 53 AuG mit Beiträgen unterstützen oder sie selber realisieren. Zuständig für den Abschluss von Programmvereinbarungen mit dem Bund soll der Regierungsrat sein.
Im Erläuterungsbericht zur Vorlage wird beschrieben, dass die Förderung der Chancengleichheit, des beruflichen Fortkommens, der Gesundheitsvorsorge sowie Bestrebungen, welche das gegenseitige Verständnis und das Zusammenleben der schweizerischen und der ausländischen Bevölkerung erleichtern, grundsätzlich vor allem Aufgabe der bestehenden Strukturen wie Schulen, regionalen Arbeitsvermittlungszentren, Sozialberatungen, Opfer- und Täterberatungsstellen und Präventionsstellen sind. Die zuständigen Institutionen haben darauf zu achten, dass besondere Problemlagen von Ausländerinnen und Ausländern erkannt und angegangen werden. Zusätzlich sind vor allem Sprach- und Integrationskurse anzubieten. Dem Grundsatz „fordern und fördern“ folgend, sind Fremdsprachige darüber zu informieren, dass von ihnen erwartet wird, dass sie Deutsch lernen. Zuständig für diese Information sind die Gemeinden, der Kanton stellt die nötigen Informationsmittel zur Verfügung.

2.2 Sprachkursangebote

Kanton (Berufsschule), Gemeinden, die Integrationsfachstelle KomIn sowie diverse private Organisationen bieten Deutschkurse auf verschiedenen Niveaus an. Auskunft über das Deutschkursangebot gibt www.integration-zentralschweiz.ch. KomIn gibt zusätzlich jährlich einen Flyer mit den Angeboten heraus. Ausländerinnen und Ausländer haben die Möglichkeit, sich bei KomIn persönlich über die Angebote zu informieren.

Bedingt durch die geografische Lage werden auch Sprachkursangebote in Rapperswil (SG) und in den Städten Luzern, Zug und in Zürich genutzt. Wie viele Personen ausserhalb des Kantons Kurse besuchen, ist nicht zu eruieren.

---

[2] http://www.sz.ch/soziales/PDF/Integrationsbericht_vom_20.06.06.pdf
[3] http://www.sz.ch/information/mm_2008/migrationsgesetz_bericht.pdf ; http://www.sz.ch/information/mm_2008/migrationsgesetz_vorlage.pdf

Im Kanton wurden bisher folgende Kurse angeboten:

Kursort	Zielgruppe	Trägerschaft	Subventionierung
Brunnen	Frauen	KomIn	Bund und Kanton
Einsiedeln	Frauen	KomIn	Bund und Kanton
Küssnacht	Frauen	KomIn	Bund und Kanton
Lachen	Frauen	KomIn	Bund und Kanton
Lachen	Frauen und Männer	Kaufmännische Berufsschule Lachen	Kanton
Lachen	Frauen und Männer	Privatperson	
Muotathal	Frauen	Private Initiative	
Pfäffikon	Frauen	Elternforum Pfäffikon	Gemeinde
Schübelbach	Frauen und Männer	Schulgemeinde	Schulgemeinde
Schwyz	Frauen und Männer	Kaufmännische Berufsschule Schwyz	Kanton
Einsiedeln	Frauen und Männer	Fortbildungsverein Einsiedeln	Kanton
Wollerau	Familien	Verein Spielgruppe Wollerau	
Seewen, Lachen	Sozialhilfebeziehende	Impuls	Gemeinden

2.3 Regionale Abdeckung

Die regionale Abdeckung, die bisher nur teilweise dem Bedarf entsprach, soll nun vor allem durch den starken Einbezug der Gemeinden optimal gewährleistet werden. Alphabetisierungskurse und weiterführende Angebote sollen sowohl für den inneren als auch für den äusseren Kantonsteil zur Verfügung stehen, müssen aber wie bisher nicht zwingend im Kanton selber stattfinden.

2.4 Kosten / Finanzen

Bis anhin wurden ausserhalb der Regelstrukturen folgende Beiträge an Deutschkurse für schwer erreichbare Zielgruppen geleistet:

	2007	2008
Kantonsbeiträge	Fr. 50 000.--	Fr. 60 000.--
Bundesbeiträge	Fr. 57 600.--	Fr. 57 600.--

Mit diesen Beiträgen wurden insgesamt 8 Kurse, total 640 Lektionen, mit jeweils durchschnittlich 8-12 Teilnehmerinnen in vier Gemeinden realisiert. Budgetiert wurden jeweils Fr. 2357.-- pro teilnehmende Person.

Künftig ist gemäss der Angaben der Gemeinden für Sprachkurse mit folgenden durchschnittlichen Kosten zu rechnen:

Kosten pro Lektion Fr. 250.--; Kosten pro teilnehmende Person und Kurs Fr. 2 200.--.

3. Umsetzung

3.1 Sprachkursangebote

Grundsätzlich sollen die Gemeinden selber für die Konzipierung der Angebote und für die Anstellung qualifizierten Personals Verantwortung übernehmen.

Es wird erwartet, dass die Lehrpersonen folgende Qualifikationen erfüllen:

- Sehr gute Deutschkenntnisse und Freude an der deutschen Sprache
- Fähigkeit zum Umgang mit erwachsenen Lernenden
- Sehr gute Kontakt- und Motivationsfähigkeiten besonders bezüglich der Zielgruppe
- Gute Kenntnisse der Verhältnisse vor Ort.

Es wird empfohlen, dass Lehrpersonen die Ausbildung SVEB I absolvieren.

Verschiedene Gemeinden sind im Moment daran, zu klären, wie sie ihre Integrationsaufgaben in Zusammenarbeit mit Nachbargemeinden regional organisieren können. Deshalb kann im Moment noch nicht abschliessend gesagt werden, wo Deutschkurse stattfinden. Als Zielgrösse ist von folgender Anzahl Kursorte auszugehen:

Region	Kurs	Zielgruppe	Anzahl Kursorte	Anzahl Teilnehmende	Subventionierung
Ausserschwyz	Grundkurse Deutsch	Frauen mit Kindern	5	50 – 100	Bund, Kanton, Gemeinden/Bezirk
Innerschwyz	Grundkurse Deutsch	Frauen mit Kindern	5	50 – 100	Bund, Kanton, Gemeinden/Bezirk
Ausserschwyz	Motivationskurse Deutsch	Lernungewohnte Männer und Frauen	1	24 – 40	Bund, Kanton, Gemeinden/Bezirk
Innerschwyz	Motivationskurse Deutsch	Lernungewohnte Männer und Frauen	1	24 - 40	Bund, Kanton, Gemeinden/Bezirk
Innerschwyz	Integrationskurs	Frauen	2	20 – 40	Bund, Kanton, Gemeinde/ Bezirk
	Integrationskurs	Frauen und Männer	2	20 – 40	Bund, Kanton, Gemeinde/Bezirk
Ausserschwyz	Integrationskurs	Frauen	2	20 – 40	Bund, Kanton, Gemeinde/ Bezirk
	Integrationskurs	Frauen und Männer	2	20 – 40	Bund, Kanton, Gemeinde/Bezirk
Luzern	Alphabetisierungskurs	Frauen und Männer	1	2	Noch offen
Rapperswil	Alphabetisierungskurs	Frauen und Männer	1	2	Nicht notwendig

In den Grundkursen Deutsch werden wöchentlich 2 Lektionen während der Schulzeit angeboten. Pro Kurs sind dies rund 80 Lektionen.
Integrationskurse umfassen in der Regel 40 Lektionen. Im Ausnahmefall können auch Kurzkurse von 2- 4 Abenden angeboten werden.
Die oben beschriebenen Kursangebote können wie folgt Typisiert werden:

Typ	**Zielgruppe**	**Inhalt**	**Lernziel**	**Anzahl Lektionen pro Kurs**	**Zusätzliche Aktivitäten**	**Anteil am Gesamtprogram**
Grundkurse	Frauen mit keinen oder sehr wenig Kenntnissen der deutschen Sprache	Deutschunterricht mit Schwerpunkt mündliche Alltagskommunikation	Deutschkenntnisse auf Niveau A 1	80	Kinderbetreuung bei Bedarf	60 %
Motivationskurse	Lernungewohnte Frauen und Männer mit keinen oder sehr wenig Kenntnissen der deutschen Sprache	Deutschunterricht Vermittlung von Lerntechniken	Elementare Deutschkenntnisse Ermöglichung der Teilnahme an einem Deutschkurs der Regelstrukturen (Berufsschulen)	80		6 %
Integrationskurse (Langkurse)	Frauen und Männer	Grundinformationen zum Leben in der Schweiz: Gewohnheiten Bräuche, Schule, Gesundheitswesen, Versicherungen, Mietrecht, Staatskunde	Sich in den Schweizer Strukturen selbständig bewegen können.	40	Bei Bedarf Übersetzung	8 %
Integrationskurse (Kurzkurse)	Frauen und Männer	Grundinformationen zum Leben in der Schweiz: Gewohnheiten und Bräuche, Schule, Gesundheitswesen	Sich in den Schweizer Strukturen selbständig bewegen können.	20	Bei Bedarf Übersetzung	4 %
Alphabetisierungskurs	Frauen und Männer ohne oder mit wenig Kenntnissen der lateinischen Schrift.	Lateinische Schrift	Lesen und Schreiben			2 %

3.2 Transfer

Subventionierte Sprachkursanbieter haben in ihren Eingaben nachzuweisen, dass sie den Schwerpunkt ihrer Unterrichtstätigkeit darauf legen, den Teilnehmenden Kenntnisse zu vermitteln, die sie im Alltag brauchen können. Dies wird bei regelmässigen Kursbesuchen durch die Ansprechstelle geprüft. Auch im Abschlusstest der Kurse wird die Alltagstauglichkeit der erworbenen Kenntnisse geprüft.

3.3 Kommunikation

Zum Abschluss des Programms im Jahr 2010 ist geplant, die Gemeinden und Institutionen, die bereits im Jahr 2004 angefragt wurden, wieder zu befragen, um festzustellen, wie sich die Situation verändert hat.

3.4 Finanzquellen

Sowohl im Kanton als auch in den Gemeinden sind die entsprechenden Beiträge im Budget eingestellt. Sie unterliegen jährlich der Budgetgenehmigung der zuständigen Gremien.

4. Kontrolle

4.1 Berichtwesen

Die Gemeinden werden bei der Ausrichtung der Beiträge verpflichtet, die nötigen Angaben zur Erstellung des Schlussberichtes fristgemäss einzureichen. Der kantonale Schlussbericht wird durch die Ansprechstelle für Integrationsfragen erstellt.

4.2 Qualitätsmanagement

Die Lehrpersonen werden ein Mal jährlich zu einem Fachaustausch eingeladen.
Da das kantonale Programm zum Ziel hat, möglichst vielen Personen an möglichst vielen Orten Basiskenntnisse in Deutsch zu vermitteln, ist eine Zertifizierung des Gesamtangebots nicht angebracht. Sowohl die Kosten als auch die Anforderungen wären zu hoch.
Sinnvoll ist es hingegen, auch in Zukunft die Regelangebote zu verpflichten, eine Zertifizierung anzustreben.

4.3 Monitoring

Das Monitoring ist durch die Ansprechstelle für Integrationsfragen zu gewährleisten.
Nebst den Anforderungen des Bundes wird vor allem die Zielerreichung des kantonalen Programms (siehe 1.5) überprüft. Bei Bedarf werden in Zusammenarbeit mit den Gemeinden entsprechend Massnahmen eingeleitet.

4.4 Planung

Die von den Gemeinden gemeldeten Behördenmitglieder werden ein Mal jährlich zu einer Sitzung eingeladen. Sie werden jeweils im April des laufenden Jahres aufgefordert, die Planung des Folgejahres dem Kanton mitzuteilen. Wenn eine Gemeinde Bundesbeiträge beantragen will, ist ein entsprechender Antrag bis zum 1. Juni des Vorjahres einzureichen.

4.5 Meilensteinplanung

Zwar haben schon in der Vergangenheit im Kanton Schwyz nebst den kantonalen Regelangeboten Sprachkurse für schwer erreichbare Zielgruppen mit Bundessubventionierung stattgefunden. Noch nie aber konnten diese so flächendeckend durch die Gemeinden angeboten werden. Aus diesem Grund ist es schwierig vorherzusagen, wie sich das Gesamtprojekt entwickeln wird und ob die gesetzten Ziele erreicht werden können.
Offen ist insbesondere, ob die Zielgruppe wie geplant angesprochen werden kann. Sollte es nicht möglich sein, die im Konzept genannte Anzahl Kurse und die jeweils genannte Mindestzahl der Teilnehmenden zu erreichen, werden rasch die Gründe dafür zu suchen und entsprechende Massnahmen zu ergreifen sein.
Wesentlich wird zudem sein, ob die nötige Drittfinanzierung von 55 % sichergestellt werden kann, indem die jeweils zuständigen Gremien den entsprechenden Beträgen in den kommunalen und kantonalen Budgets zustimmen.
Angesichts dieser und eventuell weiterer unvorhersehbarer Fragestellungen, ist eine rollende Planung des Projektes unabdinglich. Die beiliegende Jahres- sowie Meilensteinplanung kann deshalb nur grob einige wesentliche Umsetzungsschritte beschreiben.

Jährliche Meilensteine				
Termin	**Ziel**	**Massnahme**	**Indikatoren zur Zielerreichung**	**Verantwortlich**
Januar	Kursangebote finden statt.	Organisation der Angebote	Die Anzahl und die regionale Verteilung der Angebote entspricht dem Programmkonzept	Gemeinden
Januar bis Dezember	Das Projekt wird intern evaluiert.	Die Evaluationsinstrumente werden verwendet. Die Daten werden zusammengestellt und interpretiert.	Rücklauf der Einstufungstest, Vorliegen der Visitationsberichte Vorliegen eines Synthesebericht es.	Kursanbieter Ansprechstelle
Februar und September	Die Kursangebote sind öffentlich bekannt	Ein Flyer ist aktualisiert. Ale Angebote sind auf www.integration-zentralschweiz.ch ersichtlich.	Vollständigkeit der Veröffentlichung	Ansprechstelle KomIn, Kompetenzzentrum für Integration
März	Die wesentlichen Daten zum Projektverlauf des Vorjahres liegen vor.	Einholen der Berichte der Kurse Verfassen eines Berichtes	Akzeptanz des Berichtes durch BFM	Gemeinden Ansprechstelle
Juni	Die Lehrpersonen sind vernetzt und kennen den Stand des Gesamtprojektes	Veranstaltung	Anteil Teilnehmende	Ansprechstelle
Juni	Die Kursangebote für das Folgejahr sind konkretisiert.	Abschluss von Leistungsverträgen oder Anstellung von Lehrpersonen	Anzahl abgeschlossene Verträge	Gemeinden
August	Der Stand der Umsetzung des Projektes ist den Entscheidungsträgern bekannt.	Veranstaltung Schriftliche Berichterstattung	Bei Abweichungen werden entsprechende Massnahmen eingeleitet.	Ansprechstelle

Spezielle Meilensteine 2008				
Termin	**Ziel**	**Massnahme**	**Indikatoren zur Zielerreichung**	**Verantwortlich**
Juni	Kanton und Gemeinden haben ihre Ziele im Bereich „Sprache und Bildung“ definiert.	Erstellung Programmkonzept „Sprache und Bildung“	Verabschiedung Programmkonzept	Regierungsrat
November	Die Kursangebote sind konkretisiert.	Abschluss von Leistungsverträgen oder Anstellung von Lehrpersonen	Anzahl abgeschlossene Verträge	Gemeinden
Dezember	Die Evaluation der Kurse ist konkretisiert.	Erarbeitung der Einstufungstest und der Vorgaben für Visitationsberichte	Die kantonalen Evaluationsinstrumente sind vorhanden	Ansprechstelle
Dezember	Die Aufgabenteilung im Integrationsbereich zwischen Gemeinden und Kanton ist grundsätzlich geklärt	Aktualisierung der gesetzlichen Grundlagen zur Umsetzung der Ausländergesetzgebung im Kanton	Das kantonale Gesetz zum Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer und zum Asylgesetz sowie die entsprechenden Vollzugsverordnungen sind verabschiedet.	Stimmvolk Regierungsrat
Spezielle Meilensteine 2009				
Januar	Die Regionalisierung des Kursangebotes ist gewährleistet	Detailorganisation der Kurse	Anzahl und regionale Verteilung der Kurse	Gemeinden
Juni	Das Angebot ist der Zielgruppe bekannt	Amtsstellen, die mit Fremdsprachigen im Kontakt stehen, weisen diese auf die Angebote hin	Anzahl Teilnehmende in den Kursen	Kommunale und kantonale Amtsstellen

Spezielle Meilensteine 2010				
Termin	**Ziel**	**Massnahme**	**Indikatoren zur Zielerreichung**	**Verantwortlich**
Juli	Fremdsprachige besuchen vermehrt weiterführende Kurse	In allen Grundkursen werden Fremdsprachige zum Besuch weiterführender Kurse motiviert.	Die Zahl der Teilnehmenden in den weiterführenden Kursen steigt.	Kursleitungen
August	Auch Personen, die bereits länger im Kanton wohnen, nehmen an Deutschkursen teil.	Werbemassnahmen bei den bereits längerfristig Anwesenden	Anzahl Teilnehmender in den Kursen	Gemeinden

Spezielle Meilensteine 2011				
Termin	**Ziel**	**Massnahme**	**Indikatoren zur Zielerreichung**	**Verantwortlich**
März	Die Auswirkungen des Programms auf die Integrationssituation der Ausländerinnen und Ausländer ist evaluiert.	Wiederholung der Befragung des Berichts Ausländerinnen und Ausländer im Kanton Schwyz vom 20.6.2006	Vorliegen eines Berichtes	Ansprechstelle
Juni	Die Art und Weise der Fortsetzung der Aktivitäten im Bereich Sprache und Bildung sind geklärt.		Ein Programmkonzept für die Folgejahre liegt vor.	Gemeinden Regierungsrat

Spezielle Meilensteine 2012				
Termin	**Ziel**	**Massnahme**	**Indikatoren zur Zielerreichung**	**Verantwortlich**
Januar	Ein dezentrales Sprachkursangebot für verschiedene Niveaus ist institutionalisiert.		Anzahl Kursangebote	Gemeinden Kanton

Konkrete Jahresplanungen

2008				
Termin	**Ziel**	**Massnahme**	**Indikatoren zur Zielerreichung**	**Verantwortlich**
15.Mai	Die Gemeinden haben ihren Bedarf für Integrationsmassnahmen definiert und sehen entsprechende Massnahmen vor.	Schriftliche Rückmeldung	Anteil der Rückmeldungen	Gemeinden
20. August	Die Integrationsverantwortlichen der Gemeinden sind über das kantonale Programm und den Stand der Vertragsverhandlungen mit dem BFM informiert. Sie kennen die Anforderungen für eine Mitfinanzierung von Massnahmen durch Bundes- und Kantonsgelder.	Sitzung mit Abgabe von schriftlichen Informationen	Anteil der teilnehmenden Gemeindevertretungen	Departementsvorsteher Ansprechstelle Integrationsverantwortliche der Gemeinden
20. Oktober	Die Entsprechung der kantonalen Massnahmen mit den Bundesvorgaben ist überprüft.	Review Meeting	Rückmeldung BFM	BFM Ansprechstelle
15. November	Die Detailkonzepte für das Kursangebot im Jahr 2009 liegen vor (Lehrpläne, Lehrpersonen, Durchführungsorte und –zeiten).	Schriftliche Rückmeldung	Übereinstimmung mit Programmkonzept	Integrationsverantwortliche der Gemeinden
15. Dezember	Eine Vereinbarung mit dem Bund ist abgeschlossen.	Entsprechende Beschlüsse des BFM und des Regierungsrates	Vereinbarung des BFM Zustimmender Entscheid des Regierungsrates	Bundesamt für Migration Regierungsrat
Dezember	Die Einstufungstests stehen zur Verfügung.	Erarbeitung gemeinsam mit den Regelstrukturen für Deutschkurse im Kanton	Versand von Einstufungstests und Anleitung an Kursanbieter	Ansprechstelle
Dezember	Die Standards für die Visitationen der Kursanbieter sind festgelegt.	Erarbeitung anhand von entsprechenden Vorgaben der kantonalen Regel-	Schriftliche Information an Kursanbieter	Ansprechstelle

		strukturen (z.B. Beurteilungen von Lehrpersonen in den Schulen)		
Dezember	Die Drittfinanzierung der Angebote ist gesichert.	Budgetbeschlüsse	Übereinstimung mit Programmkonzept	Kantonsrat Gemeinden
Dezember	Die Höhe der Beitragszahlung pro Gemeinde für das Jahr 2009 ist festgesetzt und den Gemeinden bekannt.	Berechnung gemäss Programmkonzept	Schriftliche Information an Gemeinden	Ansprechstelle

2009				
Termin	**Ziel**	**Massnahme**	**Indikatoren zur Zielerreichung**	**Verantwortlich**
Januar	Kursaktivitäten beginnen bzw. werden mit neuer Finanzierung weitergeführt.	Abmachung der Gemeinden mit Veranstaltern	Anzahl laufender Kurse	Kursveranstalter
Januar , Juni, August, Dezember	Die Einstufungstests sind den Kursanbietern bekannt und werden durchgeführt.	Versand der Tests	Rücklauf der ausgefüllten Tests	Ansprechstelle
Januar	Die Bundes- und Kantonsbeiträge an die Gemeinden werden überwiesen.			Ansprechstelle
Januar	Kantonale und kommunale Amtsstellen kennen das Kursangebot	Schriftliche Information	Anzahl erreichte Stellen	Ansprechstelle Gemeinden
Januar bis Dezember	Fremdsprachige werden persönlich über das Angebot informiert	Information der Amtsstellen über Kursangebote	Anzahl Kursteilnehmende	Kommunale und kantonale Amtsstellen
Februar bis Juni	Die Kursanbieter und die auftraggebenden Gemeinden erhalten eine Rückmeldung zur Qualität des Angebots.	Visitationen mit anschliessender mündlicher Besprechung schriftliche Berichte.	Anzahl durchgeführte Visitationen	Ansprechstelle
30. Mai	Die Zwischenberichte an den Kanton sind eingereicht.	Schriftliche Berichte	Termingerechter Rücklauf	Integrationsverantwortliche der Gemeinden Ansprechstelle
Juni	Die Lehrpersonen tauschen über ihre Unterrichtserfahrungen aus und erhalten Impulse zu einem relevanten The-	Veranstaltung	Anteil teilnehmender Lehrpersonen	Ansprechstelle

	ma.			
1. Juni	Die Detailkonzepte für das Kursangebot im Jahr 2010 liegen vor (Lehrpläne, Lehrpersonen, Durchführungsorte und –zeiten).	Schriftliche Rückmeldung		Integrationsverantwortliche der Gemeinden Ansprechstelle
30. Juni	Die Zwischenberichte der Gemeinden sind zusammengefasst und dem BFM eingereicht.	Schriftlicher Bericht	Rückmeldung BFM	Ansprechstelle
August	Der Stand der Zielerreichung des Programms gemäss Programmkonzept ist bekannt.	Rückmeldung der Kursanbieter Rückmeldung der weiterführenden Angebote Auswertung der Einstufungstests	50 % der Ziele ist erreicht: D.h. 50 Personen haben neu einen Kurs begonnen. 15 % der Absolventen besuchen ein weiterführendes Angebot. 45 % der Teilnehmenden haben ihre Deutschkenntnisse verbessert.	Ansprechstelle
August	Die Integrationsverantwortlichen der Gemeinden sind über den Stand der Umsetzung des kantonalen Programms informiert.	Sitzung	Anteil der teilnehmenden Gemeindevertretungen	Departementsvorsteher Ansprechstelle Integrationsverantwortliche der Gemeinden
Oktober	Die Entsprechung der kantonalen Massnahmen mit den Bundesvorgaben ist überprüft.	Review Meeting	Rückmeldung BFM	BFM Ansprechstelle
Dezember	Die Drittfinanzierung der Angebote 2010 ist gesichert	Budgetbeschlüsse		Kantonsrat Gemeinden
Dezember	Die Bundes- und Kantonsbeiträge an die Gemeinden für das Jahr 2010 sind festgelegt und den Gemeinden bekannt.	Berechnung gemäss Programmkonzept Finanzierungszusagen	Schriftliche Information an Gemeinden	Ansprechstelle

2010				
Termin	**Ziel**	**Massnahme**	**Indikatoren zur Zielerreichung**	**Verantwortlich**
Januar	Kursaktivitäten beginnen bzw. werden weitergeführt.	Abmachung der Gemeinden mit Veranstaltern	Anzahl laufender Kurse	Kursveranstalter
Januar , Juni, August, Dezember	Die Lernfortschritte der Teilnehmenden sind messbar	Die Einstufungstests werden durchgeführt	Anzahl abgelieferte Tests	Kursveranstalter
Januar	Die Bundes- und Kantonsbeiträge an die Gemeinden sind überwiesen.	Information der Amtsstellen über Kursangebote	Anzahl Kursteilnehmende	Ansprechstelle
Januar bis Dezember	Fremdsprachige werden persönlich über das Angebot informiert			Kommunale und kantonale Amtsstellen
Februar	Die Schlussberichte 2009 an den Kanton sind eingereicht.	Schriftliche Berichte	Termingerechter Rücklauf	Integrationsverantwortliche der Gemeinden Ansprechstelle
Februar bis Juni	Die Kursanbieter und die auftraggebenden Gemeinden erhalten eine Rückmeldung zur Qualität des Angebots.	Visitationen mit anschliessender mündlicher Besprechung schriftliche Berichte.	Anzahl durchgeführte Visitationen	Ansprechstelle
März	Die Zielerreichung des Programms 2009 gemäss Programmkonzept ist bekannt.	Auswertung der Einstufungstests und der Rückmeldung der weiterführenden Angebote	100 % der Ziele ist erreicht: 100 Personen haben neu einen Kurs begonnen. 30 % der Absolventen besuchen ein weiterführendes Angebot. 90 % der Teilnehmenden haben ihre Deutschkenntnisse verbessert.	Ansprechstelle
März	Die Schlussberichte 2009 der Gemeinden sind zusammengefasst und dem BFM eingereicht.	Schriftlicher Bericht		Ansprechstelle
30. Mai	Die Zwischenberichte an den Kanton sind eingereicht.	Schriftliche Berichte	Termingerechter Rücklauf	Integrationsverantwortliche der Gemeinden

				Ansprechstelle
Juni	Fremdsprachige besuchen weiterführende Kurse	Motivation der Kursteilnehmenden	Anzahl Kursteilnehmender in weiterführenden Angeboten	Kursleitungen
1. Juni	Die Detailkonzepte für das Kursangebot im Jahr 2011 liegen vor (Lehrpläne, Lehrpersonen, Durchführungsorte und –zeiten).	Schriftliche Rückmeldung		Integrationsverantwortliche der Gemeinden Ansprechstelle
Juni	Die Lehrpersonen tauschen über ihre Unterrichtserfahrungen aus und erhalten Impulse zu einem relevanten Thema.	Veranstaltung	Anteil teilnehmender Lehrpersonen	Ansprechstelle
30. Juni	Die Zwischenberichte der Gemeinden sind zusammengefasst und dem BFM eingereicht.	Schriftlicher Bericht	Rückmeldung BFM	Ansprechstelle
August	Personen, die länger im Kanton wohnen werden angesprochen	Mündliche und schriftliche Abgabe von informationen	Anzahl Kursteilnehmender	Gemeinden
August	Der Stand der Zielerreichung des Programms gemäss Programmkonzept ist bekannt.	Rückmeldung der Kursanbieter Auswertung der Einstufungstests Rückmeldung der weiterführenden Angebote	50 % der Ziele ist erreicht: D.h. 50 Personen haben neu einen Kurs begonnen. 15 % der Absolventen besuchen ein weiterführendes Angebot. 45 % der Teilnehmenden haben ihre Deutschkenntnisse verbessert.	Ansprechstelle
August	Die Integrationsverantwortlichen der Gemeinden sind über den Stand der Umsetzung des kantonalen Programms informiert.	Sitzung		Departementsvorsteher Ansprechstelle Integrationsverantwortliche der Gemeinden
Oktober	Die Entsprechung der kantonalen Massnahmen mit den Bundesvorgaben	Review Meeting	Rückmeldung BFM	BFM Ansprechstelle

	ist überprüft.			
Dezember	Die Drittfinanzierung der Angebote ist gesichert	Budgetbeschlüsse		Kantonsrat Gemeinden
Dezember	Die Bundes- und Kantonsbeiträge 2011 an die Gemeinden sind festgelegt.	Berechnung gemäss Programmkonzept Finanzierungszusagen	Schriftliche Information an Gemeinden	Ansprechstelle

2011				
Termin	**Ziel**	**Massnahme**	**Indikatoren zur Zielerreichung**	**Verantwortlich**
Januar	Kursaktivitäten beginnen bzw. werden weitergeführt.	Abmachung der Gemeinden mit Veranstaltern	Anzahl laufender Kurse	Kursveranstalter
Januar bis März	Die Auswirkungen des kantonalen Programms auf die Integration der Ausländerinnen und Ausländer ist bekannt	Wiederholung der Befragung gemäss Bericht „Ausländerinnen und Ausländer im Kanton Schwyz vom 20.6.2006 in Bezug auf bildungsrelevante Themen Erstellung eines Syntheseberichts.	Vorliegen des Berichtes	Ansprechstelle
Januar , Juni, August, Dezember	Die Lernfortschritte der Teilnehmenden sind messbar	Die Einstufungstests werden durchgeführt	Anzahl abgelieferte Tests	Kursveranstalter
Januar	Die Bundes- und Kantonsbeiträge an die Gemeinden sind überwiesen.			Ansprechstelle
Januar bis Dezember	Fremdsprachige werden persönlich über das Angebot informiert	Information der Amtsstellen über Kursangebote	Anzahl Kursteilnehmende	Ansprachstelle Kommunale und kantonale Amtsstellen
Februar	Die Schlussberichte 2010 an den Kanton sind eingereicht.	Schriftliche Berichte		Integrationsverantwortliche der Gemeinden Ansprechstelle
Februar bis	Die Kursanbieter und die auftragge-	Visitationen	Anzahl durchgeführte Visitati-	Ansprechstelle

Juni	benden Gemeinden erhalten eine Rückmeldung zur Qualität des Angebots.		onen	
März	Die Zielerreichung des Programms 2010 gemäss Programmkonzept ist bekannt.	Auswertung der Einstufungstests Rückmeldung der weiterführenden Angebote	100 % der Ziele ist erreicht: 100 Personen haben neu einen Kurs begonnen. 30 % der Absolventen besuchen ein weiterführendes Angebot. 90 % der Teilnehmenden haben ihre Deutschkenntnisse verbessert.	Ansprechstelle
März	Die Schlussberichte 2010 der Gemeinden sind zusammengefasst und dem BFM eingereicht.	Schriftlicher Bericht		Ansprechstelle
Mai	Die Rahmenbedingungen zur Fortsetzung des Programms sind geklärt	Anfrage	Das Schwerpunkteprogramm 2012-2016 liegt vor	BFM
30. Mai	Die Zwischenberichte an den Kanton sind eingereicht.	Schriftliche Berichte	Termingerechter Rücklauf	Integrationsverantwortliche der Gemeinden Ansprechstelle
Juni	Die Lehrpersonen tauschen über ihre Unterrichtserfahrungen aus und erhalten Impulse zu einem relevanten Thema.	Veranstaltung	Anteil teilnehmender Lehrpersonen	Ansprechstelle
30. Juni	Die Zwischenberichte der Gemeinden sind zusammengefasst und dem BFM eingereicht.	Schriftlicher Bericht	Rückmeldung BFM	Ansprechstelle
August	Der Stand der Zielerreichung des Programms gemäss Programmkonzept ist bekannt.	Rückmeldung der Kursanbieter Auswertung der Einstufungstests Rückmeldung der weiter-	50 % der Ziele ist erreicht: 50 Personen haben neu einen Kurs begonnen. 15 % der Absolventen besuchen ein weiterführendes	Ansprechstelle

		führenden Angebote	Angebot. 45 % der Teilnehmenden haben ihre Deutschkenntnisse verbessert.	
August	Die Integrationsverantwortlichen der Gemeinden sind über den Stand der Umsetzung des kantonalen Programms und die künftigen Entwicklungen informiert.	Gemeinsame Sitzung		Departementsvorsteher Ansprechstelle Integrationsverantwortliche der Gemeinden
August	Das Konzept Sprachförderung ab 2012 liegt vor	Erarbeitung des Konzeptes, Beschlüsse der Entscheidungsträger	Konzept ist verabschiedet	Integrationsverantwortliche der Gemeinden Regierungsrat
Oktober	Die Entsprechung der kantonalen Massnahmen mit den Bundesvorgaben ist überprüft.	Review Meeting	Rückmeldung BFM	BFM Ansprechstelle
Dezember	Die Finanzierung der Angebote im Jahr 2012 ist gesichert	Budgetbeschlüsse		Kantonsrat Gemeinden

2012				
Termin	**Ziel**	**Massnahme**	**Indikatoren zur Zielerreichung**	**Verantwortlich**
Januar	Kursaktivitäten beginnen bzw. werden weitergeführt.	Abmachung der Gemeinden mit Veranstaltern	Anzahl laufender Kurse	Kursveranstalter
Februar	Die Schlussberichte 2011 an den Kanton sind eingereicht.	Schriftliche Berichte		Integrationsverantwortliche der Gemeinden Ansprechstelle
März	Die Zielerreichung des Programms 2011 gemäss Programmkonzept ist bekannt.	Auswertung der Einstufungstests Rückmeldung der weiterführenden Angebote	100 % der Ziele ist erreicht: 100 Personen haben neu einen Kurs begonnen. 30 % der Absolventen besuchen ein weiterführendes Angebot. 90 % der Teilnehmenden	Ansprechstelle

			haben ihre Deutschkenntnisse verbessert.	
März	Die Schlussberichte 2011 der Gemeinden sind zusammengefasst und dem BFM eingereicht.	Schriftlicher Bericht		Ansprechstelle

5. Schlussbemerkung

Der Kanton Schwyz bedauert es, dass der Bund den Akzent der Integrationsförderung momentan ausschliesslich auf Sprachkurse legt. So wird nicht berücksichtigt, dass auch andere Bereiche wie besonders der Sport eine wichtige Rolle in der Integrationsförderung einnehmen. Dies sollte in künftigen Schwerpunktprogrammen berücksichtigt werden. Es erstaunt, dass ein Projekt wie Teamplay, das Fussballtrainern Kenntnisse zur transkulturellen Kommunikation, zu Vorurteilen und zu rassistisch motivierter Gewalt vermittelte, zwar den Schweizer Integrationspreis 07 erhielt, nun aber dieser Bereich explizit von Fördermassnahmen ausgeschlossen wird.

Schwyz, 15. Juni 2008

Kantonale Projekte

- Vermittlungsstelle Dolmetschen
- Zentralschweizer Web Site
- Programme zur beruflichen Integration von Flüchtlingen und vorläufig Aufgenommenen

Herzlich willkommen!

www.integration-zentralschweiz.ch

- Deutsch lernen
- sich informieren
- sich weiterbilden
- Gemeinden entwickeln
- sich treffen
- sehen und gesehen werden
- übersetzen
- vermitteln
- Fachstellen

www.integration-zentralschweiz.ch

Über diese Website erhalten Sie Zugang zu Integrationsangeboten für Migrantinnen und Migranten, die in den sechs Zentralschweizer Kantonen Luzern, Uri, Schwyz, Obwalden, Nidwalden und Zug durchgeführt werden.
Besuchen Sie diese Website und Sie finden Informationen über Deutsch- und Integrationskurse, Informations- und Bildungsveranstaltungen, Treffpunkte, Vermittlungsstellen für Dolmetschen und Übersetzen, spezialisierte Fach- und Ansprechstellen und vieles mehr im Migrationsbereich.

Zentralschweizer Fachgruppe Integration ZFI
in Zusammenarbeit mit
- Caritas Schweiz, Fachstelle für Integrationsfragen, Zug
- FABIA Fachstelle für die Beratung und Integration von Ausländerinnen und Ausländern, Luzern
- KomIn Kompetenzzentrum Integration, Schwyz

Berufliche Integration Flüchtlinge und vorläufig Aufgenommene

Grundsatz
Die Förderung der beruflichen Integration erfolgt grundsätzlich über die bestehenden Strukturen der beruflichen Förderung von erwerbslosen Personen im Kanton.

Zielgruppe
An den kantonalen Massnahmen zur beruflichen Integration können Flüchtlinge (Ausweis B), vorläufig aufgenommene Flüchtlinge und vorläufig aufgenommene Asylsuchende (Ausweis F) teilnehmen. Für Asylsuchende im laufenden Verfahren (Ausweis N) stehen auch weiterhin die Ausbildungs- und Beschäftigungsprogramme der Caritas oder des Verbandes der Schwyzer Gemeinde Angestellten im Asylwesen zur Verfügung. Eine Teilnahme an den untenstehenden Massnahmen ist für Asylsuchende, deren Verfahren nicht abgeschlossen ist (Ausweis N), nicht möglich. Asylsuchende haben grundsätzlich nur Anspruch auf die Dienstleistungen der Arbeitslosenversicherung, wenn sie sich über die erforderliche Beitragszeit - erworben bei einem Schweizer Arbeitgeber – ausweisen können.

Zuständigkeiten
Grundsätzlich gehört die Unterstützung von Hilfesuchenden bei der Suche nach Lehr- und Arbeitsstellen zur Sozialhilfe (§ 16 Sozialhilfeverordnung). Für die Sozialhilfe auch an Asylsuchende und Flüchtlinge sind die Gemeinden zuständig.

Die zusätzlichen Massnahmen, die der Kanton zur Förderung der beruflichen Integration von Flüchtlingen und vorläufig Aufgenommenen anbietet, sind als Unterstützung der Gemeinden gedacht. Die Verantwortung der Gemeinden im Sozialhilfebereich wird dadurch nicht geschmälert.

Seitens des Kantons ist die Ansprechstelle für Integrationsfragen für die Realisierung der Programme zuständig. (Helen Gawrysz, Telefon 041 819 16 72 (Dienstag bis Freitag), E-Mail helen.gawrysz@sz.ch.)

Für alle Fragen, die die Sozialhilfe im Asylbereich sowie die Finanzierung der Sozialhilfekosten im Flüchtlings- und Asylbereich betreffen, bleibt das Amt für Migration zuständig.

Fordern und Fördern
Es ist Aufgabe der Betreuerinnen und Betreuer in den Gemeinden, vorläufig Aufgenommene und Flüchtlinge zu informieren, dass Personen, die Sozialhilfe beziehen, alles unternehmen müssen, um ihre Lage zu verbessern. Insbesondere müssen sie sich bemühen, ihren Lebensunterhalt selbständig zu decken, um keine Sozialhilfe beziehen zu müssen.

Die Suche nach einer Arbeitsstelle ist in erster Linie Aufgabe der betroffenen Person. Die kantonalen Massnahmen zur Förderung der beruflichen Integration sind dafür Hilfestellung.

Das Asylgesetz sieht vor, dass Sozialhilfeleistungen ganz oder teilweise abgelehnt, gekürzt oder entzogen werden können, wenn die betroffene Person es offensichtlich unterlässt, ihre Lage zu verbessern, namentlich, wenn sie eine ihr zugewiesene zumutbare Arbeit oder Unterkunft nicht annimmt oder ohne Absprache mit der zuständigen Stelle ein Arbeits- oder Mietverhältnis auflöst oder dessen Auflösung verschuldet (Art. 83 Abs. 1 Bst. d und e Asylgesetz). Flüchtlinge und vorläufig aufgenommene Personen, die Sozialhilfe beziehen, können auch zur Teilnahme an Integrationsmass-nahmen wie Ausbildungs- und Beschäftigungsprogramme verpflichtet werden (Art. 6 der Verordnung über die Integration von Ausländerinnen und Ausländern vom 24. Oktober 2007). Konkretisiert werden diese Sanktionsmöglichkeiten für vorläufig Aufgenommene in § 26 der Vollzugsverordnung zum Migrationsgesetz (RRB 1323/2008 vom 2. Dezember 2008 und für Flüchtlinge in den SKOS-Richtlinien.

Anmeldung beim Regionalen Arbeitsvermittlungszentrum RAV

Flüchtlinge und vorläufig Aufgenommene, die in der Lage sind, eine Arbeit aufzunehmen, sind möglichst rasch in die bestehenden Strukturen zur beruflichen Integration zu integrieren. Sie sind deshalb zu verpflichten, sich unverzüglich als Stellensuchende anzumelden. Diese Anmeldung hat wie für alle Stellensuchenden je nach Regelung in der Gemeinde beim kommunalen Arbeitsamt oder beim RAV zu erfolgen. Zur Anmeldung mitzubringen sind der AHV Ausweis, der Ausländerausweis und wenn vorhanden der Lebenslauf sowie Ausbildungs- und Arbeitszeugnisse. Personen, die noch nicht über einen AHV-Ausweis verfügen, müssen diesen vorgängig bei der kantonalen Ausgleichskasse beantragen (http://www.ahv.ch/Home-D/allgemeines/formulare/318.260d.pdf).

Nicht im RAV anzumelden sind Personen, die nicht vermittlungsfähig sind. Dies sind beispielsweise Frauen mit Betreuungspflichten, offensichtlich kranke Personen oder Personen, ohne jegliche Deutschkenntnisse usw..

Die zuständige Personalberaterin im RAV Goldau, Frau Carolle Kenel (Bahnhofstrasse 8, 6410 Goldau, 041 859 09 15, carolle.kenel@sz.ch) sowie der zuständige Personalberater im RAV Lachen, Herr Martin Noser (Zürcherstrasse 8, 8853 Lachen, 055 451 60 24, martin.noser@sz.ch) werden die stellensuchende Person zu einem Gespräch einladen und ihr wenn möglich eine Stelle vermitteln. Ist dies nicht möglich, wird geprüft, welche individuellen Massnahmen notwendig sind, damit die betreffende Person ihre Chancen, eine Stelle zu finden verbessern kann. Die Personalberaterin/der Personalberater weist die Person dann entsprechenden Massnahmen zu.

Voraussetzung für die Vermittlungstätigkeit des RAV ist, dass vorläufig Aufgenommene und Flüchtlinge die Anweisungen der Personalberaterin/des Personalberaters befolgen, d.h. die Beratungstermine einhalten und selber Arbeitsbemühungen vorweisen. Sind diese Voraussetzungen nicht erfüllt, haben die Personalberaterin oder der Personalberater die Möglichkeit, die angemeldete Person wieder an die Gemeinde zurückzuweisen.

Programme für nicht vermittelbare Personen
Nur für Personen, die nach Ansicht der Gemeinden oder nach Abklärungen der Personalberaterin/des Personalberaters momentan unverschuldet nicht erwerbsfähig sind, besteht die Möglichkeit, dass sie an den bestehenden Programmen der Caritas (niederschwellige Ausbildungsprogramme) oder des VSGA (gemeinnützige Arbeit) für Asylsuchende teilnehmen können, um so ihre Chancen für einen beruflichen Einstieg längerfristig zu erhöhen. Zuständig für die Anmeldung dieser Personen in die entsprechenden Programme ist die jeweilige Betreuungsstelle.

Rückmeldung an die Gemeinden
Die Personalberaterin/der Personalberater informiert die zuständige Asylbetreuungsstelle in der Gemeinde regelmässig über den Stand der beruflichen Integration der überwiesenen Person.
Insbesondere wird die Zuweisungsgemeinde informiert:
- wenn die Beratung ab- oder unterbrochen wird
- wenn eine Überweisung an eine arbeitsmarktliche Massnahmen wie beispielsweise ein Beschäftigungsprogramm erfolgt.

Die Veranstalter der Programme für nicht vermittelbare Personen sind verpflichtet, ebenfalls regelmässig der Zuweisungsgemeinde Bericht über die individuellen Fortschritte der Teilnehmenden zu erstatten. Eine Kopie dieses Berichts wird auch der Ansprechstelle für Integrationsfragen weitergeleitet.

Finanzierung der Massnahmen
Die Massnahmen, die durch das RAV vermittelt werden, sowie die Programme für nicht vermittelbare Personen werden vom Kanton finanziert. Er verwendet dafür in erster Linie die Bundespauschalen, die zur Förderung der beruflichen Integration von Flüchtligen und vorläufig Aufgenommenen ausgerichtet werden.

Die Reisekosten zu den Programmen des RAV werden ebenfalls übernommen. Im Rahmen der Sozialhilfe sind die Reisekosten zu den Programmen der Caritas und des VSGA zu übernehmen.
Die Lebenshaltungskosten der Betroffenen sind durch die Sozialhilfe zu tragen.

Finanzierung von Ausbildungen
Flüchtlinge und neu auch vorläufig Aufgenommene können Stipendien beantragen. Zuständig ist das Amt für Berufsbildung, Stipendienstelle, Kollegiumsstrasse 28, Postfach 2193, 6431 Schwyz.
Beitragsberechtigt sind grundsätzlich nur Ausbildungen von mindestens halbjähriger Dauer, die an einer staatlich anerkannten Ausbildungsstätte absolviert werden und zu einem staatlich anerkannten Abschluss führen.

Stipendien können bis zum 45. Altersjahr beantragt werden.

Die Stipendienstelle entscheidet über die Ausrichtung von Stipendien in Form einer Verfügung. In dieser Verfügung wird davon ausgegangen, dass Personen, die Stipendien

erhalten, selber auch einen Beitrag an ihre Ausbildungskosten leisten. Diese Eigenleistungen sollen nur im Ausnahmefall von der Sozialhilfe übernommen werden.

Einzelpersonen, welche Stipendien beziehen, sollen sowohl Ausbildungs- als auch Lebenshaltungskosten ohne wirtschaftliche Sozialhilfe finanzieren können. Wenn die Stipendien nicht ausreichen, ist auch die Beantragung von Darlehen zu prüfen.

Wenn in einer unterstützten Familie nur ein Mitglied Stipendien erhält, ist zunächst der Anspruch auf Sozialhilfe der ganzen Familie sorgfältig zu prüfen. Bei der Berechnung der Sozialhilfe sind die Stipendien sowie andere Einnahmen (z.B. auch private Beiträge) voll als Einnahmen ins Unterstützungsbudget einzuberechnen.

Als Ausgaben sind zusätzlich die Schulgelder, die Kosten für Schulmaterial, die Fahrtkosten sowie die Mehrkosten für auswärtige Verpflegung einzuberechnen (Ansatz siehe Schwyzer Handbuch C 1.2.).

20.1.2009/Hg

Beispiele für Integrationsprojekte

- Projekt Schlüsselpersonen

Integrationsprojekt „Schlüsselpersonen“

Schlüsselpersonen sind gut integrierte Menschen mit Migrationshintergrund, welche zwischen der zugewanderten Bevölkerung und den Behörden sowie Institutionen vermitteln können.

Zielgruppen:

Schulen / Behörden und andere Institutionen
Einwohnerinnen und Einwohner ausländischer Herkunft
Ausländische Eltern mit fremdsprachigen Kindern

Nähere Auskunft erteilt:

KomIn
Kompetenzzentrum
für Integration

Schindellegistrasse 1
8808 Pfäffikon SZ
Telefon: 055 410 28 55
Telefax: 055 410 48 29
E-Mail: integration-sz@kom-in.ch

Gemeinden können KomIn auch beauftragen, das Projekt vor Ort durchzuführen.